Die Rechtsstellung der Israelitischen Kultusgemeinden in Anhalt

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin Luther-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Ernst Walter

Gerichtsreferendar a. D.
Dessau

1934

Berichterstatter: Professor Dr. Fleischmann

Mitberichterstatter: Professor Dr. Bilfinger

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorbemerkung	1
I. Teil: Grundlagen	3—27
§ 1. Mittelalterliche Niederlassungen in Anhalt	3
§ 2. Die neuzeitliche Rechtsentwicklung	10
§ 3. Die Rechtsquellen	26
II. Teil: Die Kultusgemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts.	
§ 4	28—40
III. Teil: Die Rechtslage der Kultusgemeinden im einzelnen	41—83
§ 5. Entstehung, Vereinigung und Auflösung der Gemeinden	41
§ 6. Die Zugehörigkeit zur Gemeinde	49
§ 7. Verwaltungskörper	56
§ 8. Kultusbeamte. Landesrabbinat	60
§ 9. Kultuseinrichtungen	66
§ 10. Finanzrecht der Gemeinden, insbesondere Stiftungs- und Steuerrecht	73
IV. Teil: Landesverband der Anhaltischen Israelitischen Kultusgemeinden	
§ 11.	84—88
Schrifttum und Abkürzungen	
Lebenslauf	

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544723_0093

Das Land Anhalt zählt 350 000 Einwohner. Der Hundertsatz der in Anhalt wohnenden Juden liegt noch unter dem Reichsdurchschnitt[1]). Aber die namhaften jüdischen Männer, deren Wiege in Anhalt stand: Moses Mendelssohn, Hermann Cohen, Heymann Steinthal, Ludwig Philippson, Markus Jost, Gotthold Salomon, und die für das gesamte deutsche Judentum grundlegenden, hier ihren Ausgang nehmenden religiösen Einrichtungen[2]) haben immer und immer wieder den Blick der größeren Gesamtheit auf die hohe jüdische Kultur dieses Landes gelenkt[3]). So wuchs das Interesse für das Gemeinschaftsleben der anhaltischen Judenschaft, dem die Rechtsformen der Gemeinden Grundlage und Stütze sind. Von diesen Gemeinden und ihrer Rechtsstellung — vornehmlich der Dessauer Gemeinde — soll hier die Rede sein unter bewußter Hervorhebung und Abtrennung dieser einen Seite der allgemeinen Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgemeinschaft in Anhalt. Die Behandlung der dabei auftauchenden Rechtsfragen gewinnt zugleich

---

[1]) Nach der Volkszählung von 1925 beträgt die Zahl der Juden im Reich 0,95 Prozent der Gesamtbevölkerung, in Anhalt 0,35 Prozent. Die Seelenzahl der Juden beträgt in den Kreisen Dessau 466, Köthen 286, Bernburg 242, Zerbst 108, Ballenstedt 38 Seelen. Im Jahre 1830 betrug der Anteil der anhaltischen Juden an der Gesamtbevölkerung Anhalts 2,2 Prozent. Vergleiche Encycl. Jud. II Spalte 842 ff.

[2]) Über die erste deutsche Predigt in Anhalt vergleiche unten Seite 22. Der Gymnasialdirektor Dr. David Fränkel gründete zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Dessau die erste deutsch-jüdische Zeitung „Sulamith, eine Zeitschrift zur Beförderung der Kultur der Juden". Vom Ende des 17. bis Mitte des 18. Jahrhunderts bestand in Dessau, zeitweilig auch in Köthen und Jeßnitz, eine vom Hoffaktor Wulff begründete hebräische Druckerei, aus der weit geschätzte Drucke hervorgegangen sind. Die Einrichtung der hebräischen Druckerei in Dessau im Jahre 1694 stellte überhaupt die erste Druckerei in Dessau dar (vergleiche M. Fleischmann, „Christian Thomasius" 1931, Seite 87.)

Bedeutung für die entsprechenden Verhältnisse in anderen deutschen Ländern, die bisher eine zusammenfassende Darstellung nicht erfahren haben. Ein im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Verhältnisses von Reich und Ländern zu erwartendes, die Angelegenheiten der Juden regelndes Reichsgesetz wird notwendig auf das in den einzelnen Ländern geltende Recht zurückgehen müssen. In der begonnenen Reihe der der Zusammenstellung und Bewertung jüdischen Gemeinschaftsrechts einzelner Länder gewidmeten Arbeiten[4]) will diese Arbeit ein weiteres Glied bilden.

---

[3]) Davon legen auch die verschiedenen Schilderungen der geschichtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Juden in Anhalt ein Zeugnis ab. Hier seien nur erwähnt: Max Freudenthal (Anhaltischer Landesrabbiner 1893—1900): „Aus der Heimat Moses Mendelssohns", 1900, und „R. David Fränckel", Abdruck im Gedenkbuch David Kaufmann 1900 Seite 569 ff. (Fränckel war von 1737 bis 1743 Rabbiner in Dessau und der hochgeschätzte Lehrer Moses Mendelssohns.) H. Steinthal: „Aus einer kleinen anhaltischen Gemeinde", auch unter dem Titel: „Aus der Synagoge. Eine Jugenderinnerung". Abdruck in Steinthal: „Über Juden und Judentum" 1906, Seite 298 ff. Vergleiche dort auch Seite 289 ff: „Die jüdische Volksschule in Anhalt von 1830 bis 1840". Siegmund Salfeld (Rabbiner in Dessau von 1870 bis 1880): „Eine jüdische Trauung auf dem Schloß zu Dessau", in Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte I, 1877, Seite 789 ff. L. Horwitz (Kantor und Lehrer in Dessau von 1888 bis 1898): „Die Emanzipation der Juden in Anhalt-Dessau", Aktenmäßige Darstellung.

[4]) Zusammenfassende Darstellungen bei Freund in Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts III, Seite 299 ff., sowie bei Kahn und Auerbach.

Grundlegend für diese Fragen ist das Werk Heimbergers. Das gleiche Ziel wie die vorliegende Arbeit haben sich Blankenfeld, Cohen, Michaelis, Kollenscher (Jüdisches Gemeinderecht Preußens, Michaelis als Sammlung der Entscheidungen und Verordnungen, Kollenscher als Ausgabe der Gesetzestexte mit Anmerkungen), Engelbert (Kurhessen), Loeb (Hannover), Grat (Sachsen), Katz (Hessen), Berliner (Süddeutschland), Wahlhaus (Bayern), Schwab (Württemberg), Wolff (Baden) gesetzt.

Einzelfragen behandeln Freund, „Rechtsstellung" (Die Synagogengemeinden und die Reichsverfassung), Rosin und Makower (Gesetzentwürfe für ein neues preußisches Judenrecht), Harmelin (Religionsgesellschaftliche Oberverbände), Wertheimer (Artikel 137 RV.). Die näheren Angaben finden sich in dem dieser Arbeit beigegebenen Schriftenverzeichnis.

Erster Teil:

Grundlagen.

§ 1. Mittelalterliche Niederlassungen in Anhalt.

Juden muß es, wie Urkunden und andere Erinnerungen bezeugen, seit Beginn des 14. Jahrhunderts an einzelnen anhaltischen Orten gegeben haben[1]). Läßt es schon auf eine namhafte Zahl in der damals anhaltischen Stadt Aschersleben ansässiger Juden schließen, wenn der Fürst diese ausdrücklich als in seiner Lehnsgewere befindlich hervorhob[2]), so bietet insbesondere das 15. Jahrhundert deutliche Anhaltspunkte für Vorkommen und zahlenmäßige Stärke der Juden in Anhalt. In den Sühneverträgen zwischen den anhaltischen Fürsten und der Stadt Zerbst von 1440 und 1460 findet sich die Bestimmung: „Die Juden in der Stadt, jetzt und später, sollen der Herrschaft eigen sein, doch in Schuldsachen dem Stadtgericht unterstehen, wie auch zur Leistung der Bürgerpflicht gehalten sein"[3]). Wenn Fürst Bernhard von Anhalt im Jahre 1457 an einen Bürger der Altstadt — Bernburg die „Judenschule im Judendorf zu Bernburg mit einem Hofe" verkauft[4]), so rechtfertigt das die Annahme, daß sich dort bereits zahlreiche Juden niedergelassen hatten, wahrscheinlich war dem Verkauf der Synagoge die Vertreibung der dort wohnenden Juden vorausgegangen. Im Jahre 1474 müssen aber jedenfalls wieder Juden in

[1]) Vergleiche zum Jahre 1301 C.D.A. III Nr. 27: „Michaelis Judeus morans in civitate Berneburch". An der Elbe gab es etwa seit dem Jahre 1000 Juden. Halle beherbergte gegen Ende des 12. Jahrhunderts bereits eine größere jüdische Gemeinde. (G. Kisch: „Die Anfänge der jüdischen Gemeinde zu Halle" in „Sachsen und Anhalt" IV, Seite 132 ff; Siegbert Neufeld: „Die Halleschen Juden im Mittelalter" 1915, Seite 13, 21, 84 f.).

[2]) C.D.A. III Nr. 492, 498, 586/87 und öfter zu den Jahren 1325 bis 1348, IV Nr. 496 zu 1377, Regesten Nr. 803 zu 1475.

[3]) Regesten Nr. 341 und 574.

[4]) Regesten Nr. 516.

Bernburg gelebt haben, da in diesem Jahre das „Judengeld" unter den fürstlichen Einnahmen erwähnt wird[5]).

Um eine Vorstellung von diesen frühen jüdischen Siedlungen in Anhalt, über die keine anderen als die mitgeteilten Nachrichten überliefert werden, zu gewinnen, ist es notwendig, einen Blick auf die Gemeinden sonst im damaligen Deutschland zu werfen.

Nach außen traten die Gemeinden als juristische Personen („universitas Judaeorum") auf. Die Kaiser Sigismund, Maximilian, Karl V. versuchten mehrfach, einheitliche Judenorganisationen für das Reich zu schaffen und ein gemeinsames „Judenrecht" („Judenordnung") einzuführen[6]). Mit dem Erstarken der Territorialgewalten faßten die Landesherren die „gesamte Landjudenschaft" ihres Hoheitsgebietes einheitlich zusammen und gaben den Juden in ihrem Gebiete eine feste Organisation[7]).

Da die jüdischen Gemeinden Deutschlands im Mittelalter aus religiösen Bedürfnissen heraus entstanden, spielten religiöse Anordnungen für das innere Gemeindeleben die Hauptrolle. Auf eine ins Einzelne gehende rechtliche Organisation der Gemeinden wurde kaum Wert gelegt; deswegen finden sich nur selten Hinweise auf diese Seite des Gemeindelebens in den Schilderungen damaliger Gemeindeverhältnisse.

Die Juden wohnten in allen Orten, in denen sie sich niederlassen durften, im Ghetto, das heißt in bestimmten Straßen oder Stadtvierteln, getrennt von den übrigen Bewohnern[8]). Im Mittelpunkt des Ghettos befand sich die Synagoge; sie hatte eine drei-

---

[5]) Regesten Nr. 784. Vergleiche auch Nr. 1504; dort wird in einem Lehnsbrief vom Jahre 1498 das „Judendorf zu Bernburg" erwähnt.

[6]) Vergleiche Kaim bei Weiske Seite 847; Quellen des „Judenrechtes" stellen auch die Schutzbriefe dar, ferner die betreffenden Bestimmungen des Sachsenspiegels, auch die Schöffensprüche (Emanuel Forchhammer: Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden mit besonderer Beziehung auf Magdeburg und die benachbarte Gegend, in „Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg" 46. Jahrgang 1911 Seite 119 bis 178, 328 bis 408 [374f., 407 f.]).

[7]) Martin Frankenburger: Rechtsstellung und Neugestaltung der bayerischen Rabbinatsbezirke. 1932. Seite 7 ff.).

[8]) „Ghetto" im eigentlichen Sinne — die sprachliche Herkunft des erst seit dem 16. Jahrundert gebräuchlichen Wortes ist dunkel — ist ein von allen Seiten ummauertes Judenviertel, dessen Eingangstore nachts geschlossen werden. Solche Ghettos entstanden in Deutschland in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters und bestanden bis zur Emanzipationszeit. Judenviertel, die auf den

fache Bedeutung, indem sie gleichzeitig zum Gottesdienst, zur Abhaltung von Gemeindeversammlungen und als Schul- und Lehrhaus verwandt wurde[9]).

Die Gemeindeangelegenheiten wurden durch gewählte Vorsteher („Parnaßim"), die das Gemeindesiegel führten und die Gemeinde nach außen vertraten, verwaltet; der Rabbiner, der seinen Namen als Bibel- und Talmudgelehrter trug, war der geistige Führer der Gemeinde[10]). In den einzelnen Gemeinden erscheinen die Gemeindeangelegenheiten nicht gleichmäßig geordnet[11]); Einheitlichkeit herrschte nur in den großen Grundzügen. Namentlich sind die Befugnisse von Vorstand und Rabbiner nicht streng abgegrenzt, zumal auch die Vorsteher in der Regel Talmudgelehrte waren[12]). In der Regel bestellten die Gemeinden zur Erledigung der finanziellen Angelegenheiten (gerechte Verteilung der

---

freien Willen der Juden zurückgehen, können nicht als „Ghetto" bezeichnet werden; die Juden siedelten sich auch aus eigenem Antriebe (später verlangte es besonders die Kirche) nahe beieinander an, um feindliche Angriffe leichter abzuwehren und ihre religiösen und kulturellen Güter zu pflegen; zu allen Zeiten und an allen Orten lassen sich solche freiwilligen Judenviertel nachweisen (Professor Cassuto, Florenz, in Encyclop. Jud. VII. Spalte 389 ff.; S. Neufeld: Die Juden im thüringisch-sächsischen Gebiet während des Mittelalters I 1917, Seite 17 f.

[9]) Neufeld, Hallesche Juden. Seite 94; Kaim bei Weiske, Seite 816. Weitere Zwecke, denen die Synagoge diente, sind bei I. Kracauer, Aus der inneren Geschichte der Juden Frankfurts im 14. Jahrhundert. 1914 Seite 22 genannt.

[10]) Der Titel „Rabbiner„ (lateinische Bildung des hebräischen Wortes Raw oder Rabbi = mein Lehrer) wurde ursprünglich autorisierten Gelehrten und Häuptern von Lehrhäusern erteilt.

[11]) Georg Karo: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und der Neuzeit II, 1920. Seite 172 ff.

[12]) Der „Archisynagogus" in Speyer war sowohl der verwaltende Vorsteher als auch der in religiösen Fragen entscheidende Rabbiner (Ephr. Carlebach: Die rechtlichen und sozialen Verhältnisse der jüdischen Gemeinden Speyer, Worms und Mainz, 1901 Seite 87 Anmerkung 263). Der bedeutende Augsburger Rabbiner Jakob Weil (1. Hälfte des 15. Jahrhunderts) vertrat seine Gemeinde auch nach außen, nicht der Vorsteher. (Fritz Steinthal: Geschichte der Augsburger Juden im Mittelalter 1911 Seite 79.) In Frankfurt wurden häufig die beiden Ämter des Rabbiners und Vorstehers als Ehrenämter von derselben Person versehen (Kracauer Seite 43 Anmerkung 3).

Umlagen) besondere Vorsteher; setzte sich der Vorstand aus mehreren — oft lebenslänglichen — Mitgliedern zusammen, so trug er die Bezeichnung „Judenrat“[13])

Die Vorsteher konnten die Gemeindeangelegenheiten selbständig erledigen; denn innerhalb des Ghettos bestand Autonomie, die Fürsten hielten sich von jeder Einwirkung auf die inneren Angelegenheiten der autonomen Gemeinde fern[14]).

Die Einrichtung des Rabbiners (auch „Judenmeister“, „magister Judeorum“, „Judenbischof“[15]) ist allgemein üblich; es besteht zwar keine jüdisch-rechtliche Pflicht der Gemeinden zur Errichtung eines Rabbinats, aber es hat sich eine gewohnheitsrechtliche Anschauung von der rechtlichen Notwendigkeit eines Rabbinats herausgebildet[16]). Der Rabbiner war das religiöse Oberhaupt der Gemeinde ohne scharf abgegrenzte Befugnisse. Er stand an der Spitze der Lehrhäuser, in denen insbesondere Talmud studiert wurde; er entschied religiöse Fragen, hatte auch die Aufsicht über die Sitten. Zugleich war er als Richter tätig. Bis ins 13. Jahrundert war das Amt der Rabbiner ein unentgeltliches Ehrenamt[17]).

In Streitigkeiten unter einander richteten die Juden selbst, oft auch, falls nur der Beklagte ein Jude war; das entsprach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß die Klage vor das Gericht des

---

[13]) Karo: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte . . . . I. 1908, Seite 170 ff; II. 1920 Seite 172 ff. — In Erfurt erhielten die sechs Vorsteher ein Entgelt für ihre Verwaltungstätigkeit. (Neufeld: „Gemeindeleben“ Seite 260).

[14]) Kaim bei Weiske Seite 816, 845: „Ganz nach dem Geiste des Mittelalters bildeten die Juden fast einen Stand, mit nützlichen und schädlichen Privilegien versehen. Eigene Verwaltung und eigenes Recht hatten sie wie jede andere Korporation“. Vergleiche auch Frankenburger Seite 9.

[15]) In gewissem Sinne hatte der Rabbiner die Stellung eines Bischofs der älteren Zeit (Elbogen in Jüdisches Lexikon IV Spalte 1202 ff.). In Worms war der aus der Mitte der zwölf jüdischen Ratsherren jährlich neu gewählte „Judenbischof“ der Vorsteher der Judenschaft, der mit dem Rabbiner nicht identisch sein mußte. (S. F. „Rechtsstellung der Wormser Juden im Mittelalter“ in CV.-Zeitung vom 29. März 1934; vergleiche auch Karo II Seite 172 ff). Nach Kaim Seite 845 war in einigen deutschen Städten auch die Bezeichnung „Konsuln“ für die Rabbiner üblich.

[16]) Martin Frankenburger: Rechtsstellung und Neugestaltung der bayerischen Rabbinatsbezirke. 1932 Seite 11, 51.

[17]) Professor I. Kracauer: Aus der inneren Geschichte der Juden Frankfurts im 14. Jahrhundert. 1914 Seite 42 ff.

Beklagten gehöre; in diesen Fällen trat in der Regel ein christlicher Richter zu dem entscheidenden Gerichtshof hinzu[18]). Richter pflegte der Rabbiner zu sein. Er entschied nach mosaisch-talmudischem, durch die Responsenliteratur[19]) des Mittelalters bereicherten Recht. In Übereinstimmung mit dem damals herrschenden Personalitätsprinzip des Rechtes war den Juden zugesichert, daß sie vor Gericht nach ihrem besonderen jüdischen Recht behandelt werden sollten[20]). Erst infolge der Emanzipation hat die über das Mittelalter hinaus dauernde Geltung des jüdischen Rechts aufgehört[21]). Einer fremden Gerichtsbarkeit unterstanden die Juden bei Klagen zwischen Christen und Juden, und wenn es sich um Totschlag oder Körperverletzung handelte. Vor diesen Gerichten[22]) wurden sie nach dem allgemeinen Rechte, nicht anders als die Christen, behandelt. Seitdem die besondere jüdische Gerichtsbarkeit (verbunden mit dem Bannrecht) abgeschafft worden ist, wurde das in Deutschland geltende allgemeine Recht völlig auf die Juden ausgedehnt[23]).

Das Recht, nach dem die Rechtsverhältnisse der Gemeinde geregelt wurden, ist uneinheitlich. In Bibel und Talmud ist in der Form von Andeutungen an verschiedenen Stellen ein jüdisches

---

[18]) Forchhammer Seite 378 ff.

[19]) Vergleiche unten Seite 9.

[20]) S. Neufeld: Die Juden im thüringisch-sächsischen Gebiet während des Mittelalters I. 1917 Seite 74; die Anwendung des jüdischen Rechts geht auch noch weiter, wie die Judenordnung Heinrichs des Erlauchten (1265) beweist (Siehe Kaim bei Weiske V. Seite 845 Anmerkung 21); hiernach waren auch in Gesetzen für Juden — nicht nur vor Gericht — die Grundsätze des jüdischen Rechts anzuwenden.

[21]) Hinschius „Juden" in Holtzendorff's Rechtslexikon 3. Auflage II 1881 Seite 416 und 418.

[22]) Die jüdischen Einwohner der Städte waren kraft Reichsrechts aus der Gerichtsgemeinde der Stadt ausgeschlossen. Prozesse, an denen jüdische und christliche Parteien teilhatten und die nicht durch jüdische Schiedsgerichte entschieden wurden, waren von sogenannten „Judenrichtern", christlichen Beamten des Judengerichts- und Schutzherren, unter Berücksichtigung des besonderen kaiserlichen Judenrechts zu erledigen; schwere Delikte gelangten vor die öffentlichen ‚mit dem Blutbann belehnten Hochgerichte. (Herb. Fischer: Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten während des 13. Jahrhunderts 1931 Seite 125.)

[23]) Bluntschli Art.: „Juden, Rechtliche Stellung". In Bluntschli-Brater. Deutsches Staatswörterbuch V. 1860 Seite 443.

Rechtssystem aufgestellt, das in dem 1567 durch Joseph Karo herausgegebenen Rechtskodex des Schulchan aruch und dessen Kommentierungen seine Ergänzung findet[24]). An das biblisch-talmudische Gemeinderecht konnten jedoch die Vorsteher der mittelalterlichen Gemeinden bei Einzelfragen der Organisation kaum anknüpfen, denn es beruhte auf der Voraussetzung des einstigen jüdischen Staates und paßte deswegen nicht zu den veränderten Verhältnissen des Mittelalters. Um dies durch ein Beispiel zu verdeutlichen, so gab es zwar nach biblischem Recht ein Gemeindesteuerrecht; dieses knüpfte aber an den Grundbesitz an und es leuchtet ein, daß die Gemeinden des Mittelalters mit einem solchen Steuerrecht nicht auskommen konnten, da den Juden der Erwerb von Grundstücken meist nicht gestattet war. Deswegen bildete sich unter dem Einfluß der mittelalterlichen Verhältnisse und Anschauungen ein neues jüdisches Gemeinderecht und zwar unter Übernahme rechtlicher Begriffe der christlichen Umwelt[25]), insbesondere in engem Anschluß an die städtischen Verfassungen und Einrichtungen, die die Gemeinden um sich sahen[26]). Diese Rechtsneubildung geschah in Übereinstimmung mit dem als Rechtssatz anerkannten, talmudischen Ausspruch: „Das Staatsgesetz ist Gesetz", d. h. das Recht der Länder, in denen sie leben, ist für die Juden das maßgebende Recht[27]). In Anlehnung an die Einrichtungen der zeitgenössischen Verwaltung erhoben die Gemeinden Vermögens- und Kopfsteuern, indem eigene Schätzungskommissionen der Gemeinde den Steueranteil des Einzelnen festzusetzen hatten[28]). Die Aufgaben der Gemeinden konnten auch weiterhin nach dem alten jüdischen Recht bestimmt werden, ihre Organisationsfragen wurden nach dem sich neu bildenden Rechte

---

[24]) Vergleiche I. D. Michaelis: „Mosaisches Recht" 1769 bis 1775; I. L. Saalschütz: „Das mosaische Recht", 2. Auflage 1853.

[25]) Eine Anlehnung an das römisch-gemeine Recht bei der Regelung der Gemeindeangelegenheiten (insbesondere bei Organisationsfragen) geschah insoweit, als sie nicht jüdischen Grundsätzen widersprochen hätte. Dieser Vorgang ist der Fortgeltung des Corpus iuris canonici für die evangelische Kirche zu vergleichen; dessen Geltungskraft hört dort auf, wo sie den Grundanschauungen der evangelischen Kirche zuwiderlaufen würde.

[26]) „Gemeinde" in Encycl. Jud. VII Spalte 179 ff. (191 ff.), Jüd. Lexikon II Spalte 959 ff. (965).

[27]) Siehe Talmud, Baba Bathra, Fol. 55. In Lazarus Goldschmidt: „Der babylonische Talmud", 8. Band, 1933, Seite 160.

[28]) Jüd. Lexikon II Spalte 1003 ff.

geregelt. Das veranschaulicht auch ein Rechtsgutachten aus späterer Zeit, die in rechtlicher Beziehung mit der hier geschilderten vergleichbar ist[29]). In einer Gemeinde hatten sich einige Mitglieder geweigert, Steuern zu entrichten, die zur Besoldung eines Lehrers erforderlich waren. Das Gutachten lautet dahin, daß „nach jüdischem Ritualgesetz" die Kosten eines Lehrers zum Unterricht in der Gemeinde zu den Gemeindelasten gehören, daß die Verteilung der Steuern aber „nach jetzigem Gebrauche", d. h. unter Zugrundelegung einer Einteilung der Gemeindemitglieder in drei Klassen, zu geschehen habe.

Wesentliche Rechtsquellen für das Recht der Gemeinden bildeten die „Tekanot", das sind Verordnungen und Statuten, die von Vorstehern und Rabbinern für die einzelnen Gemeinden erlassen wurden, und die Gutachten („Fragen und Antworten") der Rabbiner und Gelehrten[30]). Die Bedeutung dieser Verordnungen und Responsen liegt vornehmlich in der Fortbildung und Angleichung der alten Lehren an die neuen Zeitverhältnisse. Auf solche Weise und infolge der Anlehnung an die städtischen und staatlichen Verfassungen entstand in den einzelnen Gegenden ein verschiedenartiges Recht[31]). Soweit sich an einzelnen Orten gleiche Gewohnheiten herausgebildet haben, kann man von einem — zwar nicht einer einzigen einheitlichen Rechtsquelle entstammenden, aber gleichmäßig geübten — allgemein-jüdischen Recht[32]) sprechen. Die vorliegende Arbeit mußte sich darauf beschränken, die Entwicklung der anhaltischen Gemeinden und ihrer Rechtsstellung auf Grund der anhaltischen Rechtsquellen zu verfolgen.

---

[29]) Gutachten des preußischen Viceoberlandrabbiners vom Mai 1815 abgedruckt in v. Rönne und Simon, Seite 140 f.

Nach dem Emanzipationsedikt von 1812 und vor Erlaß des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden von 1847 fehlte es in Preußen an einem festgelegten Rechte der Synagogengemeinden.

[30]) Vergleiche Gutachten des Rabbi Meir von Rothenburg für die Gemeinde Stendal, daß alle Juden der Stadt gemeinsam für die Erhaltung der Gemeinde, für die Unterstützung der Armen, aber auch für die an die Obrigkeit zu entrichtende Steuer zu sorgen hätten. Abdruck bei S. Neufeld: Aus dem Gemeindeleben der deutschen Juden im Mittelalter, in Allgemeine Zeitung des Judentums 1920 Seite 259.

[31]) Encyclop. Judaica VII Spalte 210.

[32]) Auf dessen Nachweisung im einzelnen muß hier verzichtet werden.

§ 2. Die neuzeitliche Rechtsentwicklung.

Des Näheren ist uns die Geschichte der anhaltischen Judenschaft seit der Zeit nach dem 30jährigen Kriege bekannt[1]). Die Schicksale der Juden in Dessau insbesondere lassen sich seit dem Jahre 1672 fortlaufend verfolgen.

Damals zerfiel Anhalt in vier Teilfürstentümer: Dessau, Bernburg, Köthen, Zerbst. Das Aussterben einzelner Fürstenhäuser förderte die Vereinheitlichung der Herrschaftsgewalt in einer Hand. Als 1793 der letzte kinderlose Fürst von Zerbst starb, wurde dessen Besitztum unter die drei übrigen Fürsten verteilt, wobei die Stadt Zerbst an Anhalt-Dessau fiel[2]). 1847 erbte der Fürst von Dessau die erledigte Herrschaft über Anhalt-Köthen [3]). Fünfzehn Jahre später vollendete der Tod des letzten Herzogs von Anhalt-Bernburg die Vereinigung Anhalts unter dem Herzog von Dessau[4]). Diese Entwicklung der anhaltischen Geschichte war der Grund für die verschiedenartige Entwicklung des Rechtes für die Juden in Anhalt. Da jeder Landesfürst den „Judenschutz" seit 1356 als ein kaiserliches Regal nach Belieben handhaben durfte[5]), entsprangen die darauf bezüglichen Bestimmungen in Anhalt zeitweise vier verschiedenen Quellen.

I. Als Staatsbürger nahmen die anhaltischen Juden, wie es noch im 18. Jahrundert so gut wie selbstverständlich war, eine untergeordnete Stellung ein, wenn auch einzelne Juden, wie der schon 1690 zum Hoffaktor erhobene Wulff aus Dessau, beim Fürsten in Ansehen standen. Die Juden konnten keine Bürgerrechte erwerben, sie waren „Schutzjuden". Als solche erhielten sie als eine

---

[1]) Ein Schutzbrief aus dem Jahre 1621 für drei jüdische Geschäftsleute in Dessau (Staatsarchiv, Abteilung Dessau C 15, 28), die dem fürstlichen Münzwesen nach dem Währungsverfall in der Kipper- und Wipperzeit aufhelfen sollten, erteilt diesen die Erlaubnis, Handel zu treiben und in ihren Häusern Gottesdienst abzuhalten. Über diese Ansiedelung von Juden in Dessau fehlen aber alle weiteren Nachrichten; sie hat offenbar nicht lange bestanden und ist den Stürmen der Kriegsjahre zum Opfer gefallen.

[2]) Receß zwischen den drei regierenden anhaltischen Fürstenhäusern über die Teilung des Anteils Anhalt-Zerbst vom Mai und Juni 1798 bei Schulze I Seite 117 ff.

[3]) Vertrag wegen der Vereinigung der Herzogtümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen zu einem Herzogtume bei Schulze I Seite 137 ff.

[4]) Wäschke, Band 3, Seite 490.

[5]) Stobbe, Juden, Seite 25.

förmliche Bestätigung ihrer Aufenthaltsgenehmigung, wenn deren sachliche Voraussetzungen erfüllt waren, einen „Schutzbrief"; dadurch wurde ihnen das dauernde Wohnrecht an einem bestimmten Orte gewährleistet, Freiheit der Religionsübung, Schutz von Leben und Eigentum zugesichert und ein auf bestimmte Handelszweige begrenzter Erwerb gestattet. Für diesen Schutzbürgerbrief war eine Vergütung zu entrichten, das „Schutzgeld", das sich uns als eine den einfachen Besteuerungsgrundsätzen der Zeit entsprechende, ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen berechnete Kopfsteuer darstellt[6]). Für die Erteilung des Niederlassungsrechts wurde von den Geschützten eine besondere Steuer erhoben, desgleichen eine Abgabe bei der Verheiratung eines Schutzjuden[7]).

Ein Blick in die anhaltische Gesetzgebung rollt ein Bild von der Rechtsstellung der Juden bis gegen Mitte des 19. Jahrhunderts auf. Sie mußten den bekannten „Judenleibzoll" entrichten[8]), durften sich nur im „Ghetto" (in Dessau: dem Viertel „auf dem Sande") aufhalten [9]), unterlagen einem besonderen Verfahren bei Eidesleistungen[10]), sowie eigenen Vorschriften über Kreditaufnahme [11]), hatten Sondergebühren beim Ankauf von Grundstücken zu erlegen[12]).

---

[6]) In anderen Ländern wurde das Schutzgeld auch als Gesamtsumme von der jüdischen Gemeinde eingefordert und von dieser nach Köpfen oder nach dem Vermögen auf die Gemeindeangehörigen umgelegt.

[7]) Diese Mitgiftsteuer wurde allerdings nicht unmittelbar vom Staate, sondern von der Gemeinde erhoben; sie war, wie ein Bericht von 1821 (Staatsarchiv Akt Isr. Kultusgem. Dessau M 2) hervorhebt, seit unvordenklicher Zeit im Lande üblich. Durch Verordnung vom 22. Dezember 1830 (Abdruck in Wöchentliche öffentliche Nachrichten 1830 Nr. 1) machte die Anhalt-Dessauische Regierung auf die Pflicht, ein Prozent der Mitgift der Braut an die Gemeindekasse zu entrichten, erneut aufmerksam, befahl den Vorstehern die Einziehung der Abgabe bei Strafe des Ersatzes und versprach ihnen obrigkeitliche und gerichtliche Hilfe bei der Einziehung.

[8]) Ein besonderes Geleitgeld, das der Landesfürst neben dem Schutzgeld für die Niederlassungserlaubnis an einem Orte beim Verlassen dieses Wohnortes forderte, und ein Tagegeld, das die Juden an allen Orten, durch die sie reisten, zu zahlen hatten. Aufgehoben 1804, Sammlg. II, Nr. 270.

[9]) Sammlg. I, Nr. 20. Das Ghetto bestand bis Dezember 1834, Staatsarchiv, Akt Israelitische Kultusgemeinde Dessau S 18.

[10]) GS.-AD. IX Nr. 472, GS.-AB.. VII Nr. 287, abgeschafft durch Gesetz vom 28. Dezember 1869.

Dem Geiste der Zeit entsprechend[13]) brachte das Jahr 1810 die Anfänge einer „Verbesserung des bürgerlichen Zustands der jüdischen Untertanen" [14]), indem für die Juden insbesondere die Annahme eines erblichen Familiennamens und die Pflicht zum Besuch der öffentlichen Schulen angeordnet wurde. Die Zulassung zum Genuß staatsbürgerlicher Rechte gleich den Christen und die Befreiung von den Schutzgeldern wurden ihnen in Aussicht gestellt, wenn sie „ein bürgerliches Gewerbe, Kunst oder Wissenschaft ordentlich erlernt hätten und sich damit ernähren könnten." In Köthen erhielten die Juden infolge der Übernahme des Code Napoleon im Dezember 1810 sogar die völlige Gleichberechtigung, freilich nur für kurze Dauer, da im Oktober 1812 die Verfassung aufgehoben und die frühere Rechtslage wiederhergestellt wurde. Doch gänzlich ließen sich die Errungenschaften eines neuen Zeitgeistes nicht mehr unterdrücken. Ein im Auftrage des Herzogs verfasstes Gutachten des Göttinger Germanisten C. F. von Eichhorn über „Die rechtlichen Verhältnisse der Juden zum Staate in Anhalt-Köthen" von 1824 sprach den Juden hinsichtlich ihrer bereits erworbenen Bürger- und Gemeinderechte, namentlich auch in Bezug auf ihr Recht zum Gewerbebetrieb, ein unentziehbares „wohlerworbenes Recht" zu [15]). Damit war auch für die anderen Fürsten der Anstoß zu einer Neuordnung der Rechtslage der Juden gegeben, die in Bernburg in der Verordnung, die Anwendung der allgemeinen Landesgesetze auf die israelitischen Untertanen betreffend, vom 30. Januar 1832[16]) ihren Ausdruck fand. In Dessau hatte der

---

[11]) Sammlg. I, Nr. 37.

[12]) GS.-AB. II Nr. 447.

[13]) In Preußen, wo sich seit dem Edikt von 1671 Juden in größerer Anzahl niederlassen durften, die besonders unter Friedrich I. einer ständigen Erhöhung der Schutzgelder ausgesetzt waren, — das Generalreglement von 1750 hatte eine solidarische Haftung der ganzen Gemeinde für die Schutzgelder und Steuern eingeführt — begann gegen Ende des 18. Jahrhunderts, nicht zuletzt unter dem Einfluß Moses Mendelssohns, die Emanzipationsbewegung. Das Edikt vom 11. März 1812 erklärte die Juden zu „Inländern und preußischen Staatsbürgern", hob alle Beschränkungen in Wohnrecht und Beruf und alle Sonderabgaben auf, ließ die Juden zum Militärdienst zu. (Blankenfeld Seite 9 ff; Jüdisches Lexikon IV „Preußen", Spalte 1113 ff.)

[14]) GS.-AB. III Nr. 774. Vergleiche für Köthen: GS.-AK. I Nr. 188 (1811), für Dessau: GS.-AD. I Nr. 17 (1821).

[15]) Staatsarchiv Abteilung Köthen C 15, 40, Seite 34.

[16]) GS.-AB. I Nr. 207.

Herzog Franz selbst 1810 von der Regierung Vorschläge zur Angleichung des Rechtszustandes hinsichtlich der Juden in seinem Lande an die Rheinbundstaaten verlangt, dann geriet die Angegelegenheit aber ins Stocken, bis sie Herzog Leopold, gedrängt durch eine von 399 Bürgern unterzeichnete Eingabe, die „eine freiere und würdigere Stellung des israelitischen Teiles der anhaltischen Bevölkerung" forderte, im Jahre 1848 zu Ende führte[17]). Mit der bürgerlichen Gleichberechtigung hörten alle Beschränkungen, denen die Juden bis dahin unterworfen waren, auf, namentlich auch die Zahlung des Schutzgeldes .Wenn eine Eingabe der Anhalt-Dessauischen und Anhalt-Köthenschen Kultusgemeinden an den Herzog aus den Jahren 1859/60 noch einen Fall der Schlechterstellung der Juden durch ihren Ausschluß von der Wahl- und Landstandsfähigkeit nach der Landschaftsordnung zum Gegenstand hatte, so steht dieser Fall einer grundsätzlichen Schlechterstellung vereinzelt da[18]). Durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 war auch hierfür eine Rechtsgrundlage weggefallen. Die völlige Einordnung der Juden in das bürgerliche und Staatsleben Anhalts vollzog sich ohne irgendwelche Besonderheiten.

II. Wann sich die Juden Anhalts zu Gemeinden zusammengeschlossen haben, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Aber diese Frage kann man im allgemeinen nur schwer beantworten, weil sich eine Gemeinde allmählich zu entwickeln pflegt und zu der Zeit, da sie als ein selbständiges Gebilde auftritt und in Beziehungen zum Staat gebracht wird, in der Regel schon einen fertigen inneren Aufbau aufweist[19]). Überdies bestanden in Anhalt keine Gesetze über die Bildung von Religionsgesellschaften[20]). Die Zahl der Juden in Dessau wuchs rasch. 1672 hatten zuerst zwei Juden einen Schutzbrief erhalten, 1674 gab es bereits neun Schutzjuden, 1685 zählte man 26 jüdische Familien[21]). Am 12. November 1686 wurde — es ist die erste vorhandene Urkunde über jüdisches Gemeinschaftsleben in Dessau — die „Gesellschaft der Barmherzigen Brüder" begründet. Ein Jahr darauf gestattete der

[17]) GS.-AD. V Nr. 249: Verordnung, die nähere Ausführung der völligen Gleichstellung der Israeliten mit den Christen in allen bürgerlichen Rechten und Pflichten betreffend, vom 22. April 1848.

[18]) Staatsarchiv Akt Israelitische Kultusgemeinde Dessau, S. 18.

[19]) Kisch, Seite 307 f.

[20]) Pietscher, Seite 148.

[21]) Müller: „Die Anfänge der jüdischen Gemeinde in Dessau" in Gemeinde-Blatt, Jahrgang 4 Nr. 38.

Fürst den Bau einer Synagoge und die Anlage eines Friedhofes wie auch die Errichtung eines Armen- und Krankenhauses. In dieser Erlaubnis zum Bau einer Synagoge liegt jedenfalls der Grundstock für die Errichtung der Gemeinde, sie stellt die stillschweigende Ermächtigung zur eigengesetzlichen Regelung und Selbstverwaltung der hierdurch bedingten Rechtsverhältnisse dar[22]). Den Bernburger Juden wurde 1699 ein Haus zur Verrichtung ihres Gebetes überwiesen[23]).

Nacheinander entstanden in einer Reihe von anhaltischen Ortschaften, Städten und Dörfern, jüdische Gemeinden. Sie vermehrten und vergrößerten sich bald. In Dessau zählte man im Jahre 1759 214 Schutzjuden, was bei dem damaligen Kinderreichtum einer Gesamtzahl von ungefähr 1000 Seelen entsprochen haben dürfte[24]). Ganz Dessau hatte damals nur 7000 Einwohner. Jene Zahl hielt sich freilich nicht lange. Eine Zählung aus dem Jahre 1807 stellte eine Seelenzahl von 800 Juden fest, und diese Zahl sank im Verlaufe eines Jahrhunderts auf 480 Seelen im Jahre 1905 und auf ungefähr 400 Seelen im Jahre 1932. Das Hof- und Staatshandbuch für das Herzogtum Anhalt von 1867 (Seite 280 ff.) führt 19 verschiedene Gemeinden auf, die sehr unterschiedlicher Größe, aber doch sämtlich zur Besoldung mindestens eines Kantors und Religionslehrers imstande waren. Als die Landbewohner im Laufe der Jahre ihren Wohnsitz in die Städte verlegten und dort ihren Berufen nachgingen, verloren die Landgemeinden ihre Mitglieder, ohne einen Ersatz durch neue zu finden. Die gesunkene Mitgliederzahl zwang mehrere Gemeinden, denen die Mittel zur Besoldung eines Beamten nicht mehr zur Verfügung standen, die Dienste eines Beamten aus benachbarten Gemeinden in Anspruch zu nehmen[25]). Einzelne Gemeinden, denen der Zuzug junger Mitglieder ganz fehlte, starben auch völlig aus, sodaß es zu ihrer

---

[22]) Katz, Seite 22.

[23]) Staatsarchiv, Abteilung Bernburg C 15, 18.

[24]) Die starke Zuwanderung nach dem Dessauer Landesteil erklärt sich einmal aus der Haltung der Fürsten, die ihr nichts in den Weg legten, weiter daraus, daß im nahen Leipzig sich Juden nicht niederlassen durften und deswegen das Niederlassungsrecht in Dessau erwarben. Da Leipzig keinen jüdischen Friedhof hatte, wurden auch oft während der Messe verstorbene Juden auf dem Friedhof der Dessauer Gemeinde beigesetzt.

[25]) So Nienburg (Staatshandbuch von 1876 Seite 267), Coswig (Staatshandbuch von 1887 Seite 198), Wörlitz im Jahre 1894 (Staatshandbuch Seite 226).

Auflösung kam[26]). 1912 ist die Zahl der Gemeinden schon auf 14 zurückgegangen, 1929 werden nur noch 10 festgestellt[27]).

Von den Gemeindeanstalten sind in erster Linie die Schulen zu nennen. Kleine Schulen, in denen insbesondere die Bibel gelehrt wurde, entstanden naturgemäß bald nach dem Zusammenschluß der Juden zu Gemeinden. Aber diese allein genügten nicht den Bedürfnissen. 1786 schuf die Gemeinde Dessau eine Hauptschule als ein Lehrer- und Rabbinerseminar, 1799 brachten einige Dessauer Gemeindemitglieder durch freiwillige Beiträge die Gelder zusammen, die ihnen die Gründung einer Freischule zur kostenlosen Unterweisung jüdischer Knaben in allen Gebieten ermöglichten. Der Ruf der wegen ihrer Leistungen anerkannten Freischule drang bald über Deutschlands Grenzen hinaus und zog Schüler verschiedener Länder nach Dessau. Es unterrichteten 1840 sieben Lehrer unter der Leitung eines Direktors in vier Klassen. 1815 hatte Herzog Franz die Freischule bestätigt, ihr jährliche Beiträge zugesichert und den Namen „Franzschule" verliehen. 1825 hatten sich die beiden Schulen zusammengeschlossen und dadurch den Aufgabenkreis der Franzschule erweitert. Eine 1805 gegründete jüdische Mädchenschule war eine Zeitlang der Franzschule angegliedert[28]). 1848 wurde für die jüdischen Schüler der Weg zu den öffentlichen Schulen freigemacht, daraufhin gingen Besuch und Einnahmen der Franzschule sehr zurück, sie wurde von der Regierung zu einer allgemeinen Handelsschule umgestaltet[29]). Die Gemeinde schuf eine Religionsschule für Knaben und Mädchen als Fortführung der einstigen Hauptschule. Diese wurde anfangs von mehr als 100 Schülern besucht und besteht noch heute, geleitet von dem Rabbiner[30]).

[26]) Klein- und Großalsleben (Staatshandbuch von 1876 Seite 267), Gr.-Mühlingen (Staatshandbuch von 1883, Seite 322), Radegast (Staatshandbuch von 1894, Seite 226), Wörlitz, Gernrode (Staatshandbuch von 1907 Seite 396).

[27]) Staatshandbuch von 1912 Seite 404 f. und von 1929 Seite 229.

[28]) L. Horwitz: Die jüdische Töchterschule in Dessau. 1930.

[29]) Gustav Philippson: Geschichte der Herzoglichen Franzschule (Handelsschule) in Dessau von ihrer Entstehung 1799 bis zu ihrer Auflösung 1869, Dessau 1869. L. Horwitz: Geschichte der Herzoglichen Franzschule in Dessau 1799—1849. Dessau 1894; Die Dessauer Franzschule, 1930.

[30]) Vergleiche Würdig-Heese Seite 321 ff. und Staatshandbuch von 1845 und 1851.

Von weiteren Gemeindeanstalten ist die (jetzt nicht mehr bestehende) Dessauer Armen- und Kranken-Verpflegungsanstalt zu erwähnen; eine solche Anstalt findet sich auch in anderen Gemeinden. An Wohlfahrtseinrichtungen, die in den einzelnen Gemeinden vorkommen, sind ferner zu nennen: die Gesellschaft der Barmherzigen Brüder (fast überall), Vereine zur Ausstattung armer Bräute, zur Unterstützung bei der Berufsausbildung und in Krankheitsfällen, Hilfskassen für Notleidende und zur Bezahlung der Unterrichtskosten für Kinder unbemittelter Eltern sowie zur Förderung der Wissenschaften.

Besonders ausgestattet waren die anhaltischen Gemeinden mit Stiftungen und Vermächtnissen, die — in der Regel unselbständige Stiftungen — als verselbständigte Teile des Gemeindevermögens mit vom Vorstand verwaltet wurden. Solche Stiftungen finden sich insbesondere in kleineren Gemeinden (Gröbzig und Güsten zählten eine ganze Anzahl) und verfolgten vorwiegend als Zweck die Unterstützung Armer, meist ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, häufig aber auch die Aufrechterhaltung und Förderung des Kultus. Besondere Erwähnung verdient die Baronin von Cohn-Oppenheim-Stiftung der Gemeinde zu Dessau, die aus dem Nachlaß der Spenderin am 26. November 1903 errichtet wurde und ein Vermögen von mehr als 5 Millionen Mark umfaßte. Die Inflation bedeutete für diese reich ausgestatteten Stiftungen einen schweren Schlag; sie schrumpften zusammen, manch eine versiegte ganz.

Das Jahr 1848 brachte nicht nur eine Veränderung in der Rechtslage des einzelnen Juden als Staatsbürgers, sondern auch in der Entwicklung der Gemeinden. Bis dahin bildeten die Juden einer Ortschaft nicht nur eine religiöse Gemeinschaft, die ihren Mittelpunkt in der Synagoge fand, sie waren auch nicht bloß örtlich von den andersgläubigen Mitbürgern getrennt, indem sie einen ihnen besonders zugewiesenen Ortsteil bewohnten, sondern sie stellten zugleich eine eigene politische Gemeinde mit eigener Gerichtsbarkeit innerhalb der Ortschaft dar[31]). Mit der völligen staatsbürgerlichen Gleichstellung der Juden vertrug sich diese Aufgabe der jüdischen Gemeinden nicht mehr. Die Gemeinden büßten jetzt ihre politische Bedeutung ein und gründeten sich gleichsam neu als rein religiöse Gemeinschaften[32]). Das kam schon rein

---

[31]) Stobbe, Juden Seite 140. Die Juden „auf dem Sande" (siehe oben Seite 11) unterstanden nicht dem Rate, sondern dem Fürstlichen Amte.

äußerlich dadurch zum Ausdruck, daß fast allenthalben in Anhalt die Gemeinden zu dieser Zeit ihre Namen als „Israelitische Kultusgemeinden" neu festlegten. Ein anschauliches Bild der tiefgreifenden Umformung der Gemeinden bietet Bernburg, das den bisherigen Gemeindeverband völlig auflöste, um ihn dann nach den neuen Grundsätzen wieder aufzurichten[33]). Doch damit ist bereits zu dem Verhältnis des Staates zu den Gemeinden übergeleitet.

III Zur Verdeutlichung der Rechtsstellung der israelitischen Gemeinden im Staat sei kurz die Entwicklung der evangelischen Landeskirche vorausgeschickt. Mit der Reformation hielt in Anhalt das Staatskirchentum seinen Einzug. Durch die Verbundenheit von Landeshoheit und Kirchenregiment in der Hand des Landesherrn und summus episcopus war die Einheit von Staat und Kirche sichergestellt, indem der Landesherr nach dem Grundsatz: „Cuius regio, eius religio" die Staatsreligion bestimmte. Zwar wurde im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts unter naturrechtlichen Einflüssen die enge Verbundenheit zwischen Staat und Kirche schon gelockert, aber erst die geistigen Auseinandersetzungen in der Mitte des 19. Jahrhunderts gaben den Anstoß zu wesentlichen Änderungen in der Stellung der Landeskirchen. Durch die Verfassun-

---

[32]) Vergleiche Verfügung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1849. In Staatsarchiv Akt Israelitische Kultusgemeinde Dessau S 5

[33]) Staatsarchiv Abteilung Bernburg C 15 Nachtrag 40. — In Preußen waren die jüdischen Gemeinden zur Zeit des Großen Kurfürsten im Besitz voller Selbstverwaltung. Der absolute Staat hatte dagegen in die innere Verfassung der jüdischen Gemeinschaften eingegriffen und diese einer aus königlichen Ministern bestehenden Judenkommission unterstellt (1700). In späteren Erlassen (von 1730 und 1750) erhielten die Gemeinden Rechtspersönlichkeit als politische Verbindungen; die Altesten hatten mit dem Rabbiner die Personenstandsregister zu führen, sie übten gerichtliche und polizeiliche Befugnisse aus. Zur Entscheidung vor den ordentlichen Gerichten gelangten nur Streitigkeiten zwischen Juden und Nichtjuden. Diesen überwiegend politischen Charakter nahm das Edikt von 1812 den jüdischen Gemeinden. Seit dieser Zeit stellten die Gemeinden nur noch „geduldete Kirchengesellschaften" im Sinne des ALR. mit den Rechten „erlaubter Privatgesellschaften" dar. Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 wurden sie öffentliche Körperschaften. (v. Rönne-Simon Seite 75 ff; Freund „Die Emanzipation der Juden in Preußen" I, 1912 Seite 27 ff.; Selma Stern: „Der preußische Staat und die Juden" I. 1925, Seite 102; Blankenfeld Seite 14 ff).

gen von 1848 wurden die Landeskirchen als selbständige Rechtspersönlichkeiten anerkannt. Die Leitung in inneren Kirchenangelegenheiten führten in den einzelnen anhaltischen Fürstentümern die Konsistorien unmittelbar unter den Augen des Landesfürsten, während sie als Staatsbehörden die landesrechtlichen Hoheitsrechte wahrzunehmen hatten und insoweit dem Staatsministerium unterstellt waren. Die volle Durchführung des 1848 verheißenen Zustandes brachte die Synodalordnung von 1879[34]). Die Kirche, dem Staat rechtlich untergeordnet, wurde eine mit weitgehender Autonomie versehene, unter Schutz und Aufsicht des Staates stehende, juristische Person des öffentlichen Rechts[35]). Der Wesensinhalt der Staatskirchenhoheit tritt am schärfsten hervor bei der Gegenüberstellung des ius circa sacra und des ius in sacra als den Stichworten für eine Scheidung der staatlichen und kirchlichen Zuständigkeit. Auf der einen Seite die aus der allgemeinen Staatshoheit erwachsenden, vornehmlich auf die Aufrechterhaltung der bürgerlichen Ordnung gerichteten Rechte des Staates über die innerhalb des Staatsgebietes befindlichen Kirchen und anderen Religionsgesellschaften, auf der anderen die die inneren kichlichen Angelegenheiten ordnende Kirchengewalt der kirchlichen Organe, die an jener Rechtsmacht des Staates ihre Grenze findet. Aus der staatlichen Kirchenhoheit werden die Rechte des Staates hergeleitet: die Rechtsstellung der Religionsgesellschaften im Staate zu bestimmen, d. h. insbesondere Korporationsrechte und sonstige Vorrechte ihnen zu verleihen, eine Oberaufsicht über ihre gesamte äußere Verwaltung zu führen, und schließlich das Recht und die Pflicht, die anerkannten Religionsgesellschaften, ihre Einrichtungen, Vorsteher und Beamten zu schützen, ihnen den staatlichen Verwaltungszwang zuteil werden zu lassen und ihnen Vermögenszuwendungen zu gewähren[36]).

Gegenüber den jüdischen Gemeinden galt in der dargelegten Form die Staatskirchenhoheit bereits vor 1848, da sie niemals Staatskirchen waren[37]). Die Aufsicht über die Gemeinden führte

---

[34]) GS.-A. Nr. 515.

[35]) Teilurteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Dessau in Sachen Evangelische Landeskirche Anhalts gegen Land Anhalt vom 24. März 1928 Seite 8 f; Arndt Seite 11 ff.

[36]) Statt vieler: Kahl in Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts II Seite 572 ff.

[37]) Freilich scheute sich der Staat auch nicht vor einzelnen Eingriffen in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden, wie ein Fall aus dem Jahre 1744 beweist, als der Dessauer Fürst den Ge-

in Anhalt-Dessau die Landesregierung, in Anhalt-Köthen und -Bernburg das Konsistorium[38]). Seit dem 1. April 1865 wurde die Oberaufsicht über die Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Israeliten unmittelbar dem anhaltischen Staatsministerium übertragen[39]). Seit 1886 wurde auf Grund von § 2 der Verordnung 714 (GS.-A. XII) die staatliche Aufsicht über die jüdischen Gemeinden von der Regierung und in höherer Instanz vom Staatsministerium ausgeübt. — In rein religiösen Angelegenheiten besaßen die Gemeinden grundsätzlich unbeschränkte Selbstverwaltung. Die erwählten Rabbiner und Vorsteher durften Geldstrafen und den Bann verhängen[40]); zur Deckung notwendiger Ausgaben konnten Umlagen erhoben werden[41]).

Die erste umfassendere Regelung der gemeindlichen Rechtsverhältnisse stellte die „Verordnung wegen des Cocher Cohel der Juden" von 1761 dar[42]). Es wurden in der Verordnung selbst fünf Gemeindeälteste zu Vorstehern ernannt, die möglichst einstimmig die Beschlüsse wegen des Gottesdienstes und der Zeremonien fassen und darauf achtgeben sollten, daß sie nicht auch Entscheidungen über solche Angelegenheiten träfen, die gleichzeitig die Christen oder das Polizeiwesen angingen. Ihr besonderes Augenmerk hatten die Ältesten auf die gleiche Heranziehung der Gemeindemitglieder zu den Abgaben zu richten; ihre Rechnungen waren von „Gemeindedeputierten" durchzusehen und abzunehmen.

---

meindeältesten kurzerhand die Anstellung eines Kantors befahl, obwohl sich die Mehrzahl der Gemeindemitglieder dagegen ausgesprochen hatte. (Würdig-Heese Seite 316).

[38]) Staatshandbuch von 1845 Seite 102; Staatsarchiv Abteilung Köthen C 15, 41; Verordnung von 1850 in GS.-AB. IX Nr. 594 § 4.

[39]) GS.-A. II Nr. 56.

[40]) Der Bann ist eine biblische Einrichtung; er bedeutet den Ausschluß aus der jüdischen Gemeinschaft unter Aberkennung der religiösen Ehrenrechte. Im Mittelalter verlor er wegen seiner häufigen Anwendung an Wirkungskraft. Er wurde als Strafe für die Übertretung wichtiger Verordnungen auf wirtschaftlichem und religiösem Gebiet und falsche Vermögensangabe bei der Steuereinschätzung angedroht. Oft vertrat er die fehlende Polizei. (Encycl. Jud. V Spalte 411 ff).

[41]) Müller a. a. O. (Gemeinde-Blatt Jahrgang 4 Nr. 38).

[42]) Sammlung I Nr. 22; richtiger: Coscher Cohel = ehrbare Gemeinde, dieser allgemeine Ausdruck war für die Dessauer Gemeinde besonders gebräuchlich.

Bereits drei Jahre darauf wurde das Gemeinderecht neu geregelt[43]). Hiernach hatten zwei Gruppen von je fünf fest bestimmten Ältesten jährlich als Gemeindevorstand abzuwechseln. Ein „Oberältester" hatte den ständigen Vorsitz inne; er sowie die anderen Ältesten konnten nur vom Herzog jederzeit abgesetzt und berufen werden. Ohne den Oberältesten durfte nichts Wichtiges erledigt werden; er erhielt einen besonderen Einfluß dadurch, daß ohne seinen zusagenden Bescheid kein Niederlassungs- und Schutzgesuch von neu anziehenden Juden durch den Landesfürsten genehmigt wurde. Die Einnahmen und Ausgaben waren durch eigens eingesetzte Rechnungsführer zu erledigen, für deren Geschäftsführung die ihnen vorgesetzten Ältesten selbst die Verantwortung trugen. Die Ältesten besaßen den Gemeindeangehörigen gegenüber obrigkeitliche Gewalt, für den Fall einer Widersetzlichkeit gegen ihre Verfügungen waren harte Strafdrohungen ausgesetzt[44]), durch Verfügung vom 25. Dezember 1774 sogar Gefängnis auf schriftliches Verlangen dreier Ältesten, die auch die Dauer der Haft bestimmen konnten. Ein Rechtsbehelf stand den Gemeindemitgliedern als Beschwerde offen, die beim fürstlichen Amt anzubringen war, von diesem der Regierung übergeben wurde und im letzten Rechtszuge an den Herzog selbst gelangte. Eine eigene Gerichtsbarkeit kam den Ältesten in bürgerlichen Angelegenheiten nicht zu; sie durften nur einen Vergleich versuchen. Dagegen waren die Ältesten der zuständige Gerichtshof in solchen Streitsachen, die jüdische Gebräuche, die Ordnung in der Gemeinde und Abgaben an die Gemeindekasse betrafen. Zwei „Gelehrte", d. h. Bibel- und Talmudkundige, sowie der Rabbiner durften zu den Verfahren auf Parteiverlangen hinzugezogen werden. Im Rechtszuge gelangten diese Sachen an die Regierung, an die stets das Parteivorbringen nebst richterlichem Gutachten bei fehlgeschlagenem Einigungsversuch weiterzugeben war. In gleichem Sinne sprachen sich noch die „Revidierten Erläuterungen, Veränderungen und Zusätze zur anhaltischen Prozeßordnung" von 1864 (GS.-A. I Nr. 26 Anlage A p. 8) aus, nur daß nach diesen der

[43]) Sammlung I Nr. 38.

[44]) Die Verordnung von 1764 sagt in Z. 5 nur „bei Vermeidung härtester Strafe", sodaß weder Strafart noch -maß festgelegt war. Z. 10 lautet bestimmter, „bei Vermeidung harter Geld-, Gefängnisstrafe oder Verlust des Schutzes" dürfe kein Jude in der Synagoge oder öffentlich Lärm anfangen. Nach Z. 14 durfte der Bann bei Steuerrückständen ohne Pfandhinterlegung verhängt werden, jedoch nur auf ausdrücklichen Befehl des Fürsten.

Rechtszug in den Angelegenheiten, deren erstinstanzliche Zuständigkeit bei den Gemeindeältesten lag, an die Zivilgerichte ging.

Die bedeutsame Rechtsstellung der Ältesten kommt weiter darin zum Ausdruck, daß sich ihr Aufgabenkreis und ihre Befugnisse über das ganze anhalt-dessauische Land ausdehnten. Nicht nur jeder Dessauer Jude hatte unter Strafandrohung auf ihr Verlangen zur Vernehmung zu erscheinen, sondern überhaupt jeder Jude im Lande. Sogar bei den auswärtigen Messen, von denen insbesondere die Leipziger von den Dessauern stark besucht wurde, unterstanden diese dem Urteilsspruch der gerade anwesenden Ältesten. Den übrigen Gemeinden des anhalt-dessauischen Landesteils waren die Ältesten insoweit vorgesetzte Behörde, als die dort altem Herkommen nach gewählten Vorsteher und Angestellten den Dessauer Ältesten mitgeteilt und vorgestellt werden mußten und nur mit deren Einverständnis der Regierung zum Zwecke der Bestätigung genannt werden durften.

Für das Jahr 1775 war eine neue Verordnung wegen der Gemeindeangelegenheiten vorgesehen, die ein Dreiklassenwahlrecht[45]) einführen sollte. Sie enthielt aber solch harte Bestimmungen — es war z. B. eine solidarische Haftung der Gemeinde für die gesamten Schutzgelder geplant —, daß die Gemeinden beim Herzog um Beibehaltung der alten Einrichtungen nachsuchten, der dann auch der Verordnung keine Rechtskraft beilegte[46]). Diese Verordnung, die laut ihrem Vorwort die sämtlichen sich auf die Schutzjuden beziehenden Verfügungen einheitlich zusammenzustellen und zum Teil neu festzusetzen bezweckte, sollte gemäß § 1 die Dessauer Ältesten zu solchen der ganzen Judenschaft des Landes machen, wobei an die Einsetzung zweier sich im Vorsitz ablösender Oberältesten gedacht war. Eine solche Macht über die Kultusgemeinden des Landesteils wurde den Ältesten durch § 17 der herzoglich bestätigten „Geschäftsordnung für die Ältesten und Offizianten der israelitischen Gemeinde zu Dessau" vom 23. August 1821[47]) gewährt. Hiernach erhielten die Ältesten, deren Zahl auf

[45]) Die Schutzjuden des Fürstentums sollten nach ihrer Veranlagung zu den Gemeindelasten durch die Deputierten in drei Klassen eingeteilt werden, von denen jede drei Älteste und sechs Ausschußmitglieder wählen sollte. Als ungerecht empfanden die Ältesten, daß die Einschätzung und nicht die tatsächlichen Abgaben der Klasseneinteilung zugrunde gelegt wurde, und daß jede Klasse gleiche Rechte haben sollte.

[46]) Staatsarchiv Abteilung Dessau C 15, 6.

[47]) Staatsarchiv Abteilung Dessau C 15, 54.

drei herabgemindert worden war, außer den schon gekennzeichneten noch neue Befugnisse: sie wurden Schiedsrichter für alle Streitigkeiten innerhalb der Gemeinden und mußten von deren Einrichtungen und Verhältnissen durch einen ausführlichen Bericht und Rechnungslegung zu Beginn eines jeden Jahres genau unterrichtet werden. Wie aus § 21 der Geschäftsordnung der Gemeindevorsteher zu Wörlitz von 1846 zu entnehmen ist, erkannten die einzelnen Gemeinden des Landes die sehr weitgehende Überordnung der Ältesten der Dessauer Gemeinde nach anfänglichem Sträuben an, denn hier verlangte die Gemeinde ganz selbständig von ihren Vorstehern die Einholung der Zustimmung seitens der Aeltesten für jede größere Ausgabe. — Aehnliche Einrichtungen fanden sich z .B. in Anhalt-Köthen, wo gemäß § 1 des Statuts von 1777 der Köthener Vorsteher zugleich „Vorsteher und Landesältester der Judenschaft des Fürstentums" sein und als solcher bestätigt werden sollte.

Eine weitere wichtige Aufgabe wurde den Ältesten in der Dessauer Geschäftsordnung durch die Pflicht zur Führung von Geburts-, Sterbe- und Eheschließungslisten, denen öffentlicher Glaube zukam, gestellt. Die Listen waren von den Ältesten auch für die übrigen Gemeinden des Landes, die zu diesem Zwecke fortlaufende Berichte über gemeindliche Veränderungen abzugeben hatten, gesondert zu führen. Eine solche Verpflichtung war der Gemeinde Bernburg schon durch § 2 des Edikts von 1810 auferlegt worden und wurde für ganz Anhalt durch Verordnung vom 27. Januar 1871 anerkannt (GS.-A. V 256). Nach § 11 dieser Verordnung lag die Führung der Register (bis zum Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875) den hierzu vom Ministerium besonders ermächtigten Gemeindevorstehern ob.

Hervorzuheben bleibt aus der Dessauer Geschäftsordnung von 1821 noch die in § 11 ausgesprochene Verpflichtung des Rabbiners, alle vier Wochen eine Predigt in deutscher Sprache in der Synagoge zu halten[48]).

---

[48]) Moses Mendelssohn hatte durch seine Bibelübersetzung die deutsche Sprache den Juden erschlossen und selbst nach den Siegen von Roßbach und Leuthen und dem Frieden zu Hubertusburg je eine deutsche Predigt verfaßt, die vom Rabbiner in der Berliner Synagoge verlesen wurden. Die erste selbstverfaßte deutsche Predigt anstelle der üblichen hebräischen, die aus der Schrifterklärung entstanden ist, hielt 1805 anläßlich des Herzoglichen Regierungsjubiläums in Gegenwart des Herzogs der Rabbiner Josef Wolf in Dessau. Während 1821 die regelmäßige Predigt

Über eine andere auffällige Erscheinung des Gemeindelebens dieser Zeit sind besonders aus Bernburg gute Quellen vorhanden. Hier setzte der Herzog — in Anlehnung an einen bei Innungen und Zünften, auch Aktiengesellschaften und anderen juristischen Personen geübten Brauch — den Gemeindevorstehern durch Verordnung vom 1. Oktober 1822 einen Staatsbeamten als gerichtlichen Beisitzer („Assessor") zur Verhütung unnützer Streitigkeiten und leichteren Nachprüfung der Vorsteher an die Seite[49]). Der Assessor mußte an allen Gemeindeversammlungen teilnehmen und darüber ein Protokoll anfertigen, auf eine unparteiische Festsetzung der Gemeindebeiträge achtgeben, alle Erlasse und Bescheinigungen der Vorsteher gegenzeichnen. Ihm wurde jeder obrigkeitliche Schutz zuteil, er durfte bei Versammlungen Ruhestörer festnehmen und der gerichtlichen Bestrafung zuführen. Trotz seiner obrigkeitlichen Einsetzung hatte er für jede Versammlung, an der er teilnahm, einen Anspruch auf Zahlung einer Gebühr durch die Gemeindekasse. Das Recht, dem Vorstand einen Beisitzer zuzuordnen, behielt sich die Regierung noch bei der Genehmigung des Statuts für die Gemeinde Coswig im Jahre 1859 vor[50]).

Von der Zeit an, da den Juden Anhalts die gleichen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wie den christlichen Bewohnern verliehen waren, hatte der Staat weniger Anlaß, sich mit ihren gemeindlichen Rechtsverhältnissen zu befassen. Die Gemeindevorstände verwalteten selbständig oder wenigstens nur unter den Augen einer Gemeindevertretung oder -Versammlung die auf die Religionsausübung bezüglichen Angelegenheiten. Wenn der Staat in einzelnen Beziehungen der christlichen Religionsgemeinschaft eine bevorzugte Stellung einräumte, so tat er das wegen ihrer besonderen Bedeutung und ihrer ganz überwiegenden Bekennerzahl[51]). Ausdrücklich erfolgte die Verselbständigung der Kultusgemeinden durch die Verfügung des Anhalt-Dessauischen Staatsministeriums vom 11. Juli 1849: „Der Bestimmung des § 23 des Staatsgrundgesetzes gemäß ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft selbst ihre Angelegenheiten"[52]). Später wurde das

---

in der Landessprache in Dessau angeordnet wurde, ist in Preußen durch Kabinettsorder vom 9. Dezember 1823 die deutsche Predigt grundsätzlich verboten worden. (Jüdisches Lexikon Band IV Spalte 1093 ff).

[49]) Staatsarchiv Abteilung Bernburg C 15 Nachtrag Nr. 7.

[50]) Staatsarchiv Akt Staatsministerium Bernburg 6 XXIII 1.

[51]) Auerbach Seite 406 f.

[52]) Staatsarchiv Akt Israelitische Kultusgemeinde Dessau S 5.

noch einmal klargestellt durch § 1 der Verordnung vom 20. Februar 1886 (GS.-A. XII Nr. 714): „Die jüdischen Kultusgemeinden sind berechtigt, ihre Angelegenheiten nach Maßgabe ihrer landesherrlich bestätigten Statuten selbst zu verwalten". Auf die Satzungen konnte sich die Verordnung damals schon berufen, denn um 1848 und auch schon früher waren solche in den meisten Gemeinden eingeführt worden. Eine Ausnahme stellten nur einige kleinere Gemeinden (Gr.-Mühlingen, Radegast, Harzgerode, Nienburg) dar, die auch weiterhin nur das gewohnte Herkommen zur Richtschnur bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten machten. Die Satzungen bedurften der landesherrlichen Bestätigung ,die Kultusbeamten mußten der aufsichtführenden Regierung benannt werden, damit diese ihre Genehmigung zur Anstellung der Beamten erteilte.

Sein Interesse an der jüdischen Religionspflege bekundete der Staat ganz besonders durch die Gewährung von Zuschüssen an schlecht gestellte Gemeinden, die in erster Linie zur Besoldung der Religionslehrer zu verwenden waren. So wurden durch den Staat ungefähr 3000,— Mark jährlich für die kleineren Gemeinden zur Verfügung gestellt. 1904 wurden diese Leistungen von der Cohn-Oppenheim-Stiftung „bis auf weiteres" übernommen. Als infolge der Geldentwertung die Stiftung sich im Jahre 1920 zu dieser Zahlung nicht mehr imstande sah und an den Staatsrat wegen Wiedereinsetzung der Zuschüsse in den Haushaltsplan herantrat, ihm auch nahelegte, sich wenigstens mit den Gemeinden wegen seiner Zahlungspflicht nach Artikel 138 RV. abzufinden, lehnte der Staatsrat durch Schreiben vom 21. Dezember 1920 eine Zahlungspflicht ab, da die Zubußen in früheren Jahren an die Gemeinden ohne gesetzliche Verpflichtung gezahlt worden wären. Ob die seit altersher vom Staat geleisteten Zahlungen auf Grund des gewohnheitsrechtlichen Rechtstitels hätten weitergewährt werden müssen, mag hier dahingestellt bleiben[53]).

Nachdem bereits 1831 in Anhalt-Bernburg von Staatswegen ein Landesrabbiner angestellt worden war, führte die Verordnung 714 (1886) diese Einrichtung für Anhalt ein. Ein vom Herzog ernannter Landesrabbiner, der „als solcher den Bestimmungen des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst unterworfen" (§ 3 Satz 2 der Verordnung), das heißt mit der Eigenschaft eines Staatsbeamten ausgestattet war, wurde der Regierung zur Erleichterung ihrer

[53]) Staatsminist.-Akt betr. verschiedene jüdische Angelegenheiten.

Aufsichtsführung unterstellt. Er war gleichzeitig der ordentliche Geistliche in den Gemeinden des Landes ohne eigenen Rabbiner und hatte den Religionsunterricht im ganzen Lande zu überwachen. Dafür erhielt er aus der Staatskasse einen Teil seines Gehaltes, dessen anderen Teil ihm die Gemeinde Dessau für seine Tätigkeit als Ortsrabbiner zahlte. Das Landesrabbinat war in Ermangelung einer gemeinsamen Verwaltungsstelle der Kultusgemeinden die „repräsentierende Zentralstelle" für die als solche nicht organisierte israelitische Religionsgemeinschaft Anhalts[54]).

Einen neuen Einschnitt in der Entwicklung der Gemeindeverhältnisse stellte der Umsturz des Jahres 1919 dar. Mit dem nach der Reichsverfassung in den Vordergrund gerückten Gesichtspunkt der Trennung von Staat und Kirche[55]) war der starke Einfluß, den der Staat durch den von ihm eingesetzten Landesrabbiner auf die Kultusgemeinden ausübte, nicht mehr zu vereinen. Durch Gesetz vom 22. Mai 1920 (GS.-A. Jahrgang 1920 Nr. 1608) wurde die Verordnung Nr. 714 (1886) aufgehoben[56]) Die Satzungen der Gemeinden bedürfen seitdem nicht mehr der Bestätigung, die Anstellung der Kultusbeamten braucht nicht mehr genehmigt zu werden.

Am 9. Januar 1921 schlossen sich die Gemeinden zu einem Landesverband der Anhaltischen Israelitischen Kultusgemeinden zusammen. (Näheres unten § 11.)

[54]) Kahn, Seite 74.

[55]) Die Ordnung des Verhältnisses von Staat zu Kirche in der Weimarer Reichsverfassung ist nicht in der Form eines bestimmten Systems geschehen. Hinter der äußeren Form des Freikirchentums verbirgt sich inhaltlich die bisherige Ordnung einer durch die RV. nur eingeschränkten Staatskirchenhoheit mit durch die RV. nur erweiterter Selbständigkeit und Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften. (Giese: „Staat und Kirche im neuen Deutschland" in Jahrbuch des öffentlichen Rechts XIII Seite 249 ff. — 257 —).

[56]) Dem entspricht auf Seiten der evangelischen Landeskirche ein Gesetz vom gleichen Tage (GS.-A. Nr. 1607), durch welches das Konsistorium als staatliche Behörde aufgehoben wurde. Die erst jetzt (auf Grund der RV.) völlig autonome Landeskirche gab sich durch Kirchengesetz vom 28. November 1919 (G. u. V.-Bl. Nr. 1; vergleiche auch Nr. 11) ein eigenes oberstes Selbstverwaltungsorgan in Gestalt des Evangelischen Landeskirchenrats, der an die Stelle des Landesherrn trat. Bestehen blieb nur das dem Staat gegenüber allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zustehende Aufsichtsrecht, das im Gesetz vom 10. Juni 1919 (GS.-A. Nr. 1544) ausdrücklich festgelegt ist.

§ 3. Die Rechtsquellen.

Aus den geschichtlichen Ausführungen ergeben sich bereits wesentliche Rechtsquellen für das Recht der anhaltischen Kultusgemeinden. Diese reichen aber zur Beantwortung der Frage nach den Quellen des geltenden Rechts nicht aus; denn keines der angeführten Gesetze hat eine Bedeutung für die Gegenwart. Ein solches, die heutigen Rechtsverhältnisse der Kultusgemeinden klarstellendes Gesetz fehlt in Anhalt — das den Austritt aus der Kultusgemeinde gewährleistende Gesetz über den Austritt aus Religionsgesellschaften vom 11. Juli 1932 regelt nur diese eine Frage. Während in verschiedenen Ländern in älterer oder jüngerer Zeit staatliche Bestimmungen für die dort bestehenden jüdischen Gemeinden oder sonstigen Organisationen der jüdischen Gemeinschaft ergangen sind, die oft bis ins Einzelne die Rechtsstellung der Gemeinden klären[1]), hat Anhalt von einer Regelung dieser Rechtsverhältnisse Abstand genommen. Hier fehlen selbst Bestimmungen allgemeiner Art über Religionsgesellschaften überhaupt. Aus einem Vergleich mit der Rechtslage bei den christlichen Religionsgemeinschaften in Anhalt läßt sich kein Anhaltspunkt für die Rechtsstellung der Kultusgemeinden gewinnen; die für die evangelische Kirche getroffenen Vorschriften sind rein auf die Landeskirche zugeschnitten; die katholische Kirche befindet sich in einer ähnlichen Lage wie die Kultusgemeinden, denn auch für sie fehlt es an einem allgemeinen Gesetz[2]). Da also die anhaltische Gesetzgebung für diese Frage nicht ausreicht, muß auf das ungeschriebene Recht zurückgegriffen werden. So gewinnt das Gewohnheitsrecht in diesem Zusammenhange eine Bedeutung. Der Einfluß des Gewohnheitsrechts gerade auf die jüdischen Rechtsverhältnisse in Anhalt ist aus einem Anwortschreiben des anhaltischen Staatsministeriums an den preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, der um eine Nachweisung der für die jüdische Religionsgemeinschaft Anhalts maßgebenden Gesetze ersucht hatte, ersichtlich[3]). Dort heißt es wörtlich: „Die Rechtsverhältnisse der Juden beruhen im Freistaat Anhalt auf Gewohn-

[1]) So besonders in Süddeutschland, vergleiche Württemberg. Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924, das auch die israelitische Religionsgemeinschaft als „Kirche" bezeichnet; siehe ferner das preußische Gesetz über die Verhältnisse der Juden von 1847.

[2]) Freisen Seite 36 ff.

[3]) vom 13. Oktober 1931 in Staatsm.-Akt über verschiedene jüdische Angelegenheiten.

heitsrecht". Dieses Gewohnheitsrecht ist weitgehend in den Rechtsregeln des Gemeinen Rechts zu finden. In Anhalt, das vor dem Inkrafttreten des BGB. keine eigene privatrechtliche Gesetzeskodifikation geschaffen hatte, galt bis 1900 das Gemeine Recht; dessen einschlägige Bestimmungen sind für Körperschaften des öffentlichen Rechts auch noch nach 1900 maßgebend geblieben[4]). Einen wichtigen Anhaltspunkt zur Feststellung der gewohnheitsrechtlichen Übungen geben namentlich die Ministerialverfügungen.

Da nach Artikel 10 Z. 1 RV.[5]) dem Reich die Grundsatzgesetzgebung über das Recht der Religionsgesellschaften vorbehalten ist, muß das Reichsrecht neben dem Landesrecht als Rechtsquelle hier herangezogen werden. In den Artikeln 135 ff. RV. finden sich wesentliche Bestimmungen über Religionsgesellschaften, in denen das Reich von seiner Zuständigkeit nach Artikel 10 Z. 1 Gebrauch gemacht, diese auch teilweise erweitert hat[6]). Insbesondere sind in Artikel 137 zwei maßgebende Leitsätze enthalten: Absatz 3 nimmt die wichtige Abgrenzung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften und den Hoheitsbefugnissen des Staates vor, die die oft schwierige Frage nach dem jeweiligen Rechtsträger der einzelnen Angelegenheiten entscheidet; Absatz 5 regelt die Rechtsstellung der Gemeinden als Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts. Beide Rechtssätze stellen zwingende und unmittelbar anwendbare Vorschriften dar[7]).

Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen ihrer Autonomie nach den Satzungen und auf Grund alten Herkommens (Observanz)[8]).

---

[4]) Gegenschluß aus Artikel 55 EG. BGB.; RGZ. 64/413; Bescheid der Regierung vom 19. März 1913 in Regierungsakt Hoym.

[5]) Anders Artikel 4 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, der die Gesetzgebung auf diesem Gebiet dem Reich nicht vorbehalten hatte.

[6]) So hat z. B. das Reich in Artikel 137 unmittelbar verpflichtende Rechtssätze aufgestellt, während ihm Artikel 10 nur die Grundsatzgesetzgebung vorbehält. (Schoen, Verwalt.-Archiv Seite 6; siehe auch Giese zu Artikel 10, 3, vor Artikel 135; Anschütz, Artikel 10, 3; Begründung des Gesetz-Entwurfs über die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen in preußischen Landtagsdrucks. I. 1. 12. Nr. 7266, Seite 7697 ff. — 7699 —).

[7]) RGZ. 103/91 ff; Bredt in Archiv für öffentliches Recht 42/348 ff.

[8]) Vergleiche unten Seite 39 f.

Zweiter Teil:

Die Kultusgemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 4.

I Die Rechtslage der Kultusgemeinden im einzelnen (siehe unten III. Teil) wird durch ihre Rechtsstellung im Staate stark beeinflußt. Es ist von entscheidender Bedeutung, ob den Kultusgemeinden die Eigenschaft einer öffentlichen Körperschaft beigelegt ist oder nicht. Der Wichtigkeit der Frage entspricht es, wenn die Begründung dieser Eigenschaft der Gemeinden und deren wesentliche Auswirkungen auf die Rechtsverhältnisse der Gemeinden in diesem Teile vor den Einzelfragen aus dem gemeindlichen Rechtsleben behandelt werden.

Die Rechtsquelle für diese Erörterungen ist Artikel 137 RV. Unter „Religionsgesellschaften" versteht Artikel 137 Absatz 5 die oberste Organisation eines Glaubensbekenntnisses innerhalb der Länder[1]). Bei der evangelischen und katholischen Kirche, die über den Gemeinden noch eine Oberorganisation kennen, wird diese, d. h. bei der evangelischen Kirche die Landeskirche, als öffentlichrechtliche Religionsgesellschaft angesehen. Eine solche Gesamtorganisation fehlt in Anhalt[2]) der jüdischen Gemeinschaft — der Landesverband der Anh. Israelitischen Kultusgemeinden (siehe unten IV. Teil) ist keine Gesamtorganisation der anhaltischen Juden, sondern nur eine Zusammenfassung der Gemeinden —. Hier stellen die einzelnen Kultusgemeinden[3]) selbst die einzige und in sich abge-

---

[1]) Schmitt in Archiv für öffentliches Recht 42/1.

[2]) Auch in Preußen (Blankenfeld Seite 23 f.).

[3]) Der Name „Kultusgemeinde" beruht auf der freien Wahl (vergleiche oben Seite 17) der Gemeinden; in anderen Ländern werden sie „Religionsgemeinde" (in Sachsen), und „Synagogengemeinde" (in Preußen) genannt; von „Kultusgemeinden" spricht man auch in Bayern.

schlossene jüdische Organisationsform dar. Rechtlich läßt sich eine jüdische Gemeinde als die zum Zwecke der gemeinschaftlichen Religionspflege zu einer Einheit organisierte Gesamtheit der in einem bestimmten Bezirk wohnhaften Juden kennzeichnen[4]). Die Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern sie es 1919 waren. Durch ein Gesetz ist ihnen jene Eigenschaft nicht beigelegt worden. Wenn die Gesetze über den Austritt aus Religionsgesellschaften[5]) von der „jüdischen Kultusgemeinde und anderen Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind", sprechen, so ist das eine mehrdeutige Ausdrucksweise. Im Gesetz, betr. die Bestreitung des Aufwandes für das Volksschulwesen von 1873 (GS.-A. VI Nr. 316), war die Annahme der Kultusgemeinden als öffentlicher Körperschaften sicherlich eine ungeschriebene Voraussetzung; sonst hätte sich der Staat nicht bereit gefunden, ihre Schulen unter bestimmten Bedingungen zu öffentlichen Volksschulen zu erklären. Bei einer anderen Annahme hätte der Staat im übrigen den jüdischen Gemeinden schwerlich auch einen ständigen Platz im amtlichen Staatshandbuch zugewiesen. Die Regierung gab auch ihr Gutachten dem Staatsrat gegenüber dahin ab, daß „mindestens seit dem Erlaß der Verordnung 714 alle jüdischen Kultusgemeinden mit landesherrlich bestätigten Statuten als Korporationen des öffentlichen Rechts anzusehen seien"; der Staatsrat machte sich diese Ansicht gleichfalls zu eigen[6]). Fehlt es demnach zwar an einer gesetzlichen Bestätigung der Kultusgemeinden als öffentlicher Körperschaften, so ist doch eine gewohnheitsrechtliche Anerkennung anzunehmen; der Staat hat die Kultusgemeinden als Korporationen des öffentlichen Rechts behandelt und sie unbestritten Befugnisse ausüben lassen, die sich nur bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts finden. So sind z. B. auch die Gemeinden in Bayern und Hessen gewohnheitsrechtlich als öffentliche Körperschaften anerkannt worden[7]). Doch bleibt diese Eigenschaft der Gemeinden näher zu prüfen.

Wenn Artikel 137 Abs. 5 RV. von Körperschaften des öffentlichen Rechts spricht, so ist dieser Begriff nicht in seinem engeren wissenschaftlichen Sinn aufzufassen. Öffentlich-rechtliche Körperschaften im eigentlichen Sinne sind die dem Staat organisch ein-

[4]) Vergleiche Cohen Seite 45.

[5]) GS.-A. Jahrgang 1920 Nr. 6 § 9; Jahrgang 1932 Nr. 10 § 7.

[6]) Bericht vom 20. Juni 1922 in St.Min.-Akt betr. die Rechtsfähigkeit der Religionsgesellschaften.

[7]) Berliner, Seite 12; Kahn, Seite 36 f.; Heimberger, Seite 89 f.

gegliederten Verbände[8]), die öffentliche Aufgaben im Interesse des Staates als selbständige Teile des Staatsganzen erfüllen. Sie sind nicht Selbstzweck, ihre Rechte nicht ursprüngliche, sondern abgeleitete. Der Staat stattet sie mit bestimmten Hoheitsrechten aus und erkennt ihre Behörden als öffentliche an, um ihnen so die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen[9]). Diese Begriffsbestimmung trifft für die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts nicht zu[10]). Bei der Herrschaftsgewalt der Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder handelt es sich in den meisten Fällen gerade nicht um abgeleitete Staatsgewalt, sondern um einen Ausfluß den Religionsgesellschaften ursprünglich eigener Machtrechte[11]). Ihre Aufgaben erfüllen die Religionsgesellschaften nicht im Interesse des Staates, sondern als ihre ursprünglichen und eigensten. Sie sind wie der Staat „Rechtsgemeinschaften erster Ordnung"[12]). Wenn sie die Reichsverfassung als öffentliche Körperschaften bezeichnet, so soll damit nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß die Religionsgesellschaften solche *sind*, sondern nur, daß sie *wie solche behandelt werden*[13]). Die Religions-

[8]) Vergleiche Gierke, Genossenschaftstheorie 1887, Seite 155.

[9]) Fleiner, Seite 104: „Belehnung mit staatlichem Herrschaftsrecht"; auch Anmerkung 19; Anschütz, 4. Bearbeitung, II. Artikel 137, 8; Ebers bei Nipperdey, II Seite 361 ff. (377).

[10]) Ernst Forsthoff: „Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat", 1931, entwickelt auf Grund der Erkenntnis, daß die Kirchen mit den „öffentlichen Körperschaften" nicht auf eine Stufe gestellt werden können, einen eigenen Vorschlag, der auf eine scharfe Trennung der Begriffe „öffentlich" und „staatlich" hinausläuft. „Die Körperschaft des öffentlichen Rechts beruht auf der staatlichen Entscheidung über das Öffentliche. Diese Entscheidung ist einer der wesentlichsten Vorgänge staatlicher Integration. Sie stellt sich dar als eine Verfügung über die öffentliche Ordnung" (Seite 27). „Die Kirchen können ihres institutionell öffentlichen Charakters nicht entkleidet werden, d. h. vor allem, ihre Organe bleiben Behörden und ihre Funktionäre öffentliche Beamte" (Seite 114 f.). Wie Forsthoff beschäftigt sich Hans J. Wolff: „Juristische Person und Staatsperson" (Berlin 1933), vorwiegend mit solchen rechtstheoretischen Fragen, auf die für die vorliegende Arbeit nicht eingegangen zu werden braucht. In beiden Werken wird übrigens von den jüdischen Gemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht gesprochen.

[11]) Ebers, Seite 199 ff.

[12]) Ebers bei Nipperdey, Seite 378.

[13]) Ebers bei Nipperdey, Seite 381; Bulle, Seite 33 ff; Sperling, Seite 56.

gesellschaften des öffentlichen Rechts sollen gar nicht in den Staatsorganismus eingegliedert werden, ihr Wirkungskreis soll nicht als Teilstück des Staatszweckes erscheinen, vielmehr sollen sie nur mit öffentlicher Gewalt (Autonomie, Disziplinar-, Finanzgewalt) ausgestattet sein[14]). Die Ausdrucksweise der RV. sollte weniger die Gleichheit der Religionsgesellschaften mit öffentlichen Körperschaften als die Unterschiedlichkeit zu den juristischen Personen des Privatrechts hervorheben. Die RV. sollte klarstellen, daß der Staat die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts mit Vorrechten ausstatte, die anderen Verbänden, namentlich denen des Privatrechts, nicht zustehen, und wollte gleichzeitig die Religionsgesellschaften vor Beschränkungen durch die Landesgesetzgebungen sichern[15]). Diese Vorzugsstellung kommt in einigen besonderen Rechten zur Geltung, die ein Ausdruck für die Bedeutung der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts in der Öffentlichkeit und ein Grund für ihre Berücksichtigung im staatlichen Leben sind. So seien hervorgehoben: Die Autonomie, d. i. die Befugnis zur Aufstellung von Rechtssätzen, die vom Staat als verbindlich anerkannt werden, der Gemeindezwang, die Gewährung eines Verwaltungszwanges für die Verfügungen der Körperschaft, die öffentlich-rechtliche Stellung der Organe, die Disziplinargewalt, das Besteuerungsrecht, die Gewährung von Staatszuschüssen. Es kommt nicht darauf an, daß im Einzelfall alle diese aufgezählten Rechte vorhanden sind, es genügt schon, wenn eine auch nur geringe Anzahl wichtigen den Schluß auf die Eigenschaft als öffentliche Körperschaft recht-

---

[14]) Anschütz, 4. Bearbeitung, Artikel 137, 8.

[15]) Schoen, Verw.-Arch., Seite 16; Hatschek-Kurtzig: „Deutsches und Preußisches Staatsrecht", 2. Auflage 1930, 1 Seite 284; Meurer: „Die Kirchenfrage im Verfassungsausschuß" in DIZ. 1919/383 ff.; Forsthoff, Seite 111. — Es ist unerheblich, ob man den Ausdruck „Körperschaft des öffentlichen Rechts", der mehr eine politische (Erhaltung der hergebrachten Vorzugsstellung gegenüber privaten Vereinen, Schoen, Seite 30) als eine rechtliche Bedeutung hat, beibehält, oder mit einem anderen vertauscht. Um „Anstalten" (Hinschius Seite 249 f.) handelt es sich nicht, da die Aufgabe der Religionsgesellschaften weniger in der Erfüllung ihrer überirdischen Zwecksetzung als in der Zusammenfassung ihrer Angehörigen zu einer Personenmehrheit, deren eigener Wille über Bestand und Zweck der Religionsgesellschaft entscheidet, also einer „Körperschaft" liegt (Wertheimer, Seite 40). Auf die Vorschläge von Wolff (Seite 50 ff.) „öffentlich-rechtlich gestaltete Korporation" und von Kahn (Seite 8 ff.): „öffentliche Korporation" braucht nach Klarstellung des Sinnes der RV. nicht eingegangen zu werden.

fertigt[16]). Das „Haben" solcher Rechte ist nicht von dem „Sein" als Körperschaft des öffentlichen Rechts abhängig, wie Wertheimer (Seite 44 f.) ausführt, sondern es begründet gerade das „Sein". In den Fällen, in denen eine ausdrückliche Anerkennung fehlt, ist eben aus den einzelnen Rechten auf die Korporationseigenschaft zu schließen.

Die hier hervorgehobenen Befugnisse können den Religionsgesellschaften durch die einzelnen Länder gewährt werden[17]). Den anhaltischen Kultusgemeinden standen sie zu. Aus der Verordnung, betr. die Gemeindeverpflichtung der Juden von 1852 (GS.-A.-D. VII Nr. 385), die nur den seit langem in ganz Anhalt herrschenden Zustand festlegen wollte[18]), ergeben sich sowohl der Gemeindezwang als auch das Steuer- und Disziplinarrecht: „Jeder Landesangehörige, der sich zur jüdischen Religion bekennt, ist selbstredend . . . Mitglied der bestehenden israelitischen Kultusgemeinde seines Wohnortes und als solches verpflichtet, die zur Erhaltung derselben und ihrer Anstalten erforderlichen Lasten und Abgaben zu tragen, auch sich der bei der Gemeinde herkömmlichen Einrichtung und gesetzlichen Ordnung zu fügen. Diejenigen, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, können zu deren Erfüllung von dem Vorstand der betr. Kultusgemeinde im Wege Rechtens angehalten werden." Die Autonomie ist durch § 1 der Verordnung 714 (1886) ausdrücklich festgestellt. Die Betrauung der Vorsteher der Gemeinden mit der Führung der Personenstandslisten durch das Staatsministerium sowie der damit verbundene öffentliche Glauben der von den Vorstehern ausgestellten Zeugnisse lassen auf deren öffentlich-rechtliche Stellung schließen. Diese findet ihren sichtbaren Ausdruck darin, daß die Vorsteher berechtigt waren, im Gemeindesiegel die herzogliche Krone zu führen[19]). Von den durch

---

[16]) Bulle, Seite 66; Ebers bei Nipperdey, Seite 380.

[17]) Inhalt, Umfang und Voraussetzungen der öffentlichen Körperschaftsrechte für die Religionsgesellschaften im einzelnen zu bestimmen, ist nach wie vor (Artikel 4 der RV. von 1871) Sache der Landesgesetzgebung, die dabei allerdings jetzt an den Rahmen des Reichsrechts gebunden ist, Artikel 137 Abs. 8 RV. (Ebers bei Nipperdey Seite 381).

[18]) Staatsarchiv Akt St.-Min. Dessau, I 13.

[19]) Solche Siegel befinden sich noch im Archiv der Israelitischen Kultusgemeinde Dessau. Sie zeigen die Krone ohne Kreuz, das als ein christliches Zeichen weggelassen wurde, und ohne Wappen. Siegeldrucke gibt es in den Akten des Staatsarchivs seit Beginn bis Mitte des 19. Jahrhunderts. Wie bei Innungssiegeln,

den Staat den Gemeinden gewährten Zuschüssen war bereits die Rede (siehe oben Seite 24). Mit dem Vorhandensein dieser Rechte war den Gemeinden der rechtlichen Anschauung der Zeit entsprechend die öffentliche Rechtspersönlichkeit beigelegt[20]). Die Gemeinden bildeten deshalb zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung Körperschaften des öffentlichen Rechts[21]). Nach Artikel 137 Abs. 5 RV. sind sie es dann auch geblieben[22]). In den letzten Jahren ist diese Rechtsstellung des öfteren vom Staatsministerium vorbehaltlos anerkannt worden[23]). So findet § 8 des Gesetzes, betr. die Genehmigung von Stiftungen (GS.-A. VIII Seite 1023 ff.), der von der Aufsicht über die juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter einer Auflage zugewandten Schenkungen und letztwilligen Verfügungen handelt, auf die Kultusgemeinden stets Anwendung. Gleich den anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts genießen die Gemeinden eine Reihe von Steuervorrechten durch Befreiung von einzelnen Steuern. Als Beispiel mag eine Bescheinigung der Regierung vom 22. April 1921 (Gem.-Akt.) gelten, wonach die Kultusgemeinden als kirchliche Gemeinschaften des öffentlichen Rechts der Befreiungsvorschrift des § 3 Z. 6 des Kapitalertragssteuergesetzes unterfallen. Die anderen Steuerbefreiungen der Gemeinden, wie die von der Schenkungs-, Erbschafts- und Grundwertsteuer (soweit die Grundstücke unmittelbar und ausschließlich religiösen Zwecken dienen), sind nicht vom Staate ausdrücklich zugesprochen worden, werden aber tatsächlich gewährt.

---

die zu dieser Zeit ebenfalls die Krone trugen, kann bei den jüdischen Gemeinden aus diesem Recht auf eine öffentliche Bevorrechtigung geschlossen werden. (Nach gütiger Auskunft des Anhaltischen Archivrats Herrn Dr. Specht.)

[20]) Kisch, Seite 314.

[21]) Die preußischen Synagogengemeinden erhielten durch § 37 des Gesetzes von 1847 inbezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen. Die Rechte einer öffentlichen Körperschaft sind aus den den Gemeinden zustehenden Rechten: Autonomie (§ 50), Gemeindezwang (§ 35), Besteuerungsrecht (§ 58) zu entnehmen. (Michaelis Seite 232 ff; Hinschius, Seite 361 ff; Auerbach, Seite 302; Cohen Seite 81; Blankenfeld, Seite 33 ff.)

[22]) Freund bei Fleischmann, Wörterbuch III, Seite 302 ff., schweigt bezüglich der Korporationseigenschaft der Kultusgemeinden in Anhalt.

[23]) St.-Min.-Akt betr. Rechtsfähigkeit der Religionsgesellschaften, Seite 33, 43, 56 ff.

Gleichzeitig sind die Gemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Notwendigkeit auch juristische Personen des Privatrechts[24]). Ausdrücklich ausgesprochen findet es sich in einer Reihe von Satzungen einzelner Gemeinden (Bernburg, Zerbst, Ballenstedt, Jeßnitz, Gernrode), ist also durch deren landesherrliche Genehmigung staatlich anerkannt. Die übrigen Gemeinden haben gleichfalls seit unvordenklicher Zeit ihre Angelegenheiten altem Brauch zufolge nach Maßgabe juristischer Personen geregelt und sind vom Staat durch die ihnen zugesprochene Berechtigung, Grundeigentum zu erwerben, und ihre Eintragung als Eigentümer im Grundbuch anerkannt worden[25]). So sind die Gemeinden in der Lage, Eigentum und andere Vermögenswerte zu erwerben, zu verwalten und zu veräußern, sie sind insbesondere die Inhaber des für Kultuszwecke bestimmten Vermögens, sie können Verpflichtungen eingehen und sind berechtigt, Rechtsstreitigkeiten vor Gericht zu führen.

II. Durch die Zuerkennung der Eigenschaft einer öffentlichen Körperschaft an die Religionsgesellschaften wird die Stellung des Staates zu ihnen wesentlich bestimmt. Um ein vollständiges Bild von der Rechtsstellung der Kultusgemeinden im Staate zu gewinnen, ist noch auf den Inhalt des Artikel 137, Abs. 3 RV. einzugehen. Dort werden die Grundsätze aufgestellt, aus denen sich die Berechtigung entweder der Religionsgesellschaft zu eigengesetzlichem Vorgehen oder des Staates zur Regelung der betr. Angelegenheit ergibt.

Wenn die Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten „ordnen und verwalten" dürfen, so ist damit ihrer doppelseitigen Berechtigung zur Rechtssetzung und zur Verwaltung Ausdruck gegeben. In beiden Beziehungen hat diese Wirksamkeit der Religionsgesellschaften nicht nur eine privatrechtliche Bedeutung, sondern erzeugt bei den öffentlichen Körperschaften zugleich Wirkungen im Rahmen des öffentlichen Rechts[26]). Die „Selbständigkeit" der Religionsge-

---

[24]) Stier-Somlo: „Autonomie" in Stier-Somlo-Elster: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft I (1926) Seite 502 f.: „Die Eigenschaft als Korporation des öffentlichen Rechts zieht die Eigenschaft als Korporation des bürgerlichen Rechts nach sich"; Anschütz Artikel 137, 10; Anschütz: Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat von 1850 I (1912) Seite 539; Jellinek Seite 168.

[25]) Urteil des Landgerichts Dessau vom 4. September 1886 in Reg.-Akt Gr.-Mühlingen; Verfügung des Staatsrats für Anhalt an Regierung vom 22. Juni 1922 in St.-Min.-Akt betr. Harzgerode.

[26]) Anschütz, Artikel 137, 4.

sellschaft beruht einmal darin, daß sie ihre Angelegenheiten durch ihre eigenen Organe vornimmt, sodann ist damit auch eine inhaltliche Freiheit gemeint; die Religionsgesellschaft hat aus sich selbst heraus den Inhalt ihrer Entschlüsse zu bestimmen[27]). Welches ist nun der Inhalt und Gegenstand des Selbstbestimmungsrechts? Den offenbaren Gegensatz zu den den Religionsgesellschaften zur Erledigung überlassenen Angelegenheiten bilden die der staatlichen Regelung vorbehaltenen. Welche einzelnen Angelegenheiten dem Staat oder den Religionsgesellschaften zuzuweisen sind, das kann keiner von beiden eigenmächtig festlegen, das muß vielmehr nach einer objektiven Abgrenzung bestimmt werden[28]). Der hiernach in Betracht kommende Maßstab ist die Zweckbeziehung und Zweckbestimmung der einzelnen Angelegenheiten[29]). Zweck und Aufgabe der Religionsgesellschaften ist die Pflege der Religion, ihnen liegt folglich die Erledigung der ihrem Wesen nach in ihren Bereich fallenden Angelegenheiten ob. Es sind dies die Ausgestaltung von Gottesdienst und Kultus, die Errichtung der dazu benötigten Gebäude, die Regelung der Rechtsverhältnisse der zur Durchführung des Kultus erforderlichen Beamten. Weiter zählen hierher die satzungsgemäße Verfassung der Religionsgesellschaft, die Zusammensetzung ihrer leitenden Organe, die Voraussetzungen und Formen der Aufnahme und des Ausscheidens aus dem Religionsverband. Zu dieser Klasse der eigenen Angelegenheiten gehören auch solche, die nur die äußeren Voraussetzungen für die eigentliche Religionspflege schaffen. So lassen sich die Aufgaben der Religionsgesellschaften nicht ohne ein Vermögen erfüllen, dessen Verwaltung in engster Beziehung zu ihren eigentlichen Hauptzwecken als deren Vorbedingung steht. Dieser Zweckzusammenhang macht die Vermögensverwaltung zu einer „eigenen Angelegenheit". An der Eigenschaft jener Angelegenheiten als der selbständigen Ordnung durch die Religionsgesellschaften vorbehalten wird auch dadurch nichts geändert, daß etwa in einem oder anderen Falle als notwendige

---

[27]) Wertheimer, Seite 58 f; Bulle, Seite 24.

[28]) Im Streitfalle hat der Richter in unabhängiger Auslegung des Abs. 3 zu entscheiden (Anschütz, 4. Bearbeitung II, Artikel 137, 4). Nach Schoen (Verw.-Arch. Seite 8) bestimmt allein der Staat, dessen Gesetzgebung die Kirche unterworfen ist, was zu den „eigenen Angelegenheiten" gehört; er darf dabei aber nicht willkürlich verfahren und muß insbesondere alle Religionsgesellschaften gleichmäßig behandeln.

[29]) Herrschende Lehre, vergleiche besonders Ebers bei Nipperdey, II Seite 389, Wertheimer, Seite 65 f.; Lilienthal, Seite 26.

äußere Folge staatliche Interessen berührt werden; das allein gewährt dem Staat noch kein Recht zu einem Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht.

Dem steht nun der Kreis derjenigen Angelegenheiten gegenüber, deren Regelung dem Staate allein überlassen ist, weil sie in engster Zweckbeziehung zum Staate stehen, wenn sie auch mittelbar den Zwecken der Religionsgesellschaft dienen. So ist das Körperschaftsrecht als solches ein staatliches Recht; dem Staate kommt es zu, Bestimmungen über den Erwerb der Rechtsfähigkeit, über die Voraussetzungen für die Verleihung sowie über den Inhalt der öffentlichen Körperschaftsrechte zu treffen[30]). Eine Einführung des sogenannten Gemeindezwanges wäre der staatlichen Gesetzgebung vorzubehalten, da es der Religionsgesellschaft nicht überlassen werden kann, selbständig den Kreis der zwangsweise ihrer Verbandsgewalt unterstellten Personen zu ziehen. Zur Angelegenheit des Staates gehört alles, was mit einer Zwangsgewalt verbunden ist, er kann eine Regelung des Besteuerungsrechtes treffen[31]) und den Verwaltungszwang gewähren. Ferner hat der Staat für die Gewährleistung der Gewissensfreiheit durch Bestimmungen über den Austritt aus Religionsgesellschaften zu sorgen.

Schließlich gibt es noch einen Kreis sogenannter gemischter oder gemeinsamer Angelegenheiten, die eine selbständige Zweckbeziehung sowohl zur Religionsgesellschaft als auch zum Staat aufweisen[32]). Das ist der Fall bei der Seelsorge in öffentlichen Anstalten. Der Religionsunterricht dient der Pflege und den Zwecken der Religion; als ordentliches Lehrfach bildet er einen wesentlichen Teil des Unterrichts in den staatlichen Schulen und begründet eine Aufgabe des Staates zur Regelung wichtiger Fragen hinsichtlich der Erteilung des Religionsunterrichts. Das Bestattungs-

---

[30]) So bedarf nach Artikel 4 des Preußischen Gesetzes über die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen von 1924 eine Neubildung und Veränderung der Kirchengemeinden der staatlichen Genehmigung (Artikel 4), da es sich um die Entstehung und Veränderung der Grenzen einer bestehenden Korporation des öffentlichen Rechts, also um öffentlich-rechtliche Angelegenheiten handelt (Preußische Landtagsdrucksache I, 1, 12 Seite 7706).

[31]) Nach Artikel 7 des Preußischen Gesetzes von 1924 bedürfen Höhe und Verteilungsmaßstab der kirchlichen Umlagen der staatlichen Genehmigung. Artikel 10 gewährt den Staatsbehörden ein Zwangsetatisierungsrecht, wenn sich die zuständigen Organe weigern, gesetzliche Leistungen in den Haushaltsplan einzusetzen.

[32]) Ebers bei Nipperdey II Seite 390.

wesen ist ein wichtiges Stück im Kreise der Aufgaben der Religionsgesellschaft; zugleich spielen aber auch den Staat angehende, vorwiegend gesundheitspolizeiliche Gesichtspunkte eine wesentliche Rolle bei der Anlage und Benutzung der Friedhöfe[33]). Die Armenpflege ist ein sittlicher Grundsatz bei allen Religionen, wird aber auch vom Staate als eine seiner vornehmsten Aufgaben geübt. In diesen Fällen wird also der Aufgabenkreis des Staates und der Religionsgesellschaften berührt. Die Angelegenheiten sind unter Abwägung ihres Wirkungskreises im Sinne der RV. vom Staate oder der Religionsgesellschaft zu ordnen[34]).

Ihre eigenen Angelegenheiten können die Religionsgesellschaften „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" ordnen und verwalten. Was ist unter dieser Begrenzung ihres Selbstbestimmungsrechtes zu verstehen? Bezüglich der ihnen zur selbständigen Regelung überwiesenen Angelegenheiten hat der Staat ein Aufsichts- und Überwachungsrecht. Aber nur soweit es sich aus dem für alle, d. h. für jedermann, geltenden Gesetze begründen läßt, darf er in das Selbstbestimmungsrecht eingreifen. Ein solcher Grund liegt vor, wenn der Eingriff der Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und Staatssicherheit dient. Wie die Freiheit eines jeden findet das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften seine Grenze an den allgemeinen Staatsgesetzen[35]). Eine weitergehende Staatsaufsicht ist nicht zugelassen[36]).

Zweifelhaft ist, ob die Rechte des Staates dadurch gesteigert werden, daß es sich um öffentliche Körperschaften handelt. Vielfach wird die Meinung vertreten, daß eine so umfangreiche Einräumung von Rechten, wie das bei den öffentlichen Körperschaften der Fall

---

[33]) Vergleiche Preußische Landtagsdrucksache a. a. O. Seite 7704: Das Begräbniswesen ist grundsätzlich Sache des Staates und nicht der Religionsgesellschaft. Soweit es dieser überlassen ist, ist eine staatliche Mitwirkung schon aus polizeilichen Rücksichten nötig. Die Begräbnisgebühren müssen genehmigt werden, da für ihre Höhe auch staatliche Interessen maßgebend sind.

[34]) Zum Vorstehenden vergleiche Ebers, Seite 258 ff.; Bulle, Seite 24 ff.; Wohlfarth Seite 22 ff.; Wertheimer, Seite 65; Lilienthal, Seite 26 ff.; Bredt in Archiv für öffentliches Recht 42/348 ff. (355).

[35]) „Den Religionsgesellschaften gegenüber, die sich zur Regelung ihrer Angelegenheiten des Vereinsrechts bedienen, hat der Staat nur die allgemeine Vereinshoheit." (Preußische Landtagsdrucksache a. a. O. Seite 7701).

[36]) Ebers, Seite 290 ff.; Bulle, Seite 31 f.

ist, ein notwendiges Gegengewicht in der Form einer gesteigerten Staatsaufsicht erhalten müsse[37]). Dagegen ist einmal anzuführen, daß sogar bei den öffentlichen Körperschaften im eigentlichen Sinne die staatliche Aufsicht nicht eine notwendige Folge der Verleihung von Hoheitsrechten, sondern eine politische und Zweckmäßigkeitsfrage ist. Die Staatsaufsicht ist ebenso wie die Hoheitsrechte (Autonomie, Finanz-, Disziplinargewalt) — nur die Folge des eigentümlichen Verhältnisses der öffentlichen Körperschaft zum Staate, das durch die Übertragung von an sich staatlichen Aufgaben an die öffentliche Körperschaft begründet wird; der Staat muß nötigenfalls in der Lage sein, die öffentliche Körperschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben anzuhalten. Die Staatsaufsicht gehört nicht zu den wesentlichen Eigenschaften einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, sondern ist lediglich akzessorischer Natur[38]). Je nachdem die Tätigkeit der öffentlichen Körperschaft die staatlichen Interessen mehr oder weniger stark berührt, wird der Umfang der Staatsaufsicht verschieden sein[39]). Aus dem Begriff oder der Anerkennung einer Religionsgesellschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts kann aber für eine gesteigerte Staatsaufsicht auch deshalb nichts gefolgert werden, weil, wie früher ausgeführt (siehe oben Seite 30), die Religionsgesellschaften nur als öffentliche Körperschaften behandelt werden, ohne es zu sein. Bei ihnen ist die Staatsaufsicht um so weniger eine notwendige Folge ihrer besonderen Stellung[40]). Schließlich wäre es auch unverständlich, wenn die RV. das im Abs. 3 allen Religionsgesellschaften verliehene, fast unbeschränkte Selbstbestimmungsrecht den größten und wichtigsten, die im Besitze der Körperschaftsrechte des öffentlichen Rechtes sind, wieder genommen hätte. Damit soll aber lediglich gesagt sein, daß die Religionsgesellschaften nicht schon wegen ihrer Eigenschaft als öffentliche Korporationen einer besonderen staat-

---

[37]) Siehe besonders Anschütz, Artikel 137, 5; Giese, Artikel 137, 4; Schoen, Verw.-Arch. spricht auf Seite 20 von einem „notwendigen inneren Zusammenhang zwischen der Privilegierung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts und der Unterstellung unter eine besondere Staatsaufsicht", läßt aber auf Seite 22 nur Zweckmäßigkeitserwägungen des Staates für das Aufsichtsrecht entscheidend sein, das auf das Notwendigste zu beschränken ist.

[38]) Rosin, Das Recht der öffentlichen Körperschaft, 1886 Seite 19.

[39]) Ebers bei Nipperdey II, Seite 378; Wohltarth, Seite 26 f.

[40]) Ebers bei Nipperdey II, Seite 402 f.; Ebers, Seite 312 ff.; Schmitt in Archiv für öffentliches Recht, 42/1 ff. (47).

lichen Aufsicht unterworfen sind. Anders liegt es in Bezug auf einzelne Rechte, die ihnen der Staat verleiht. Mit einer solchen Übertragung von Rechten muß der Staat unter Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes zweckentsprechende Aufsichtsbefugnisse zu verknüpfen imstande sein. Wenn ein Land seine Verwaltungszwangsmittel den Religionsgesellschaften zur Verfügung stellt, so braucht es das nur unter einschränkenden Bedingungen, besonders unter dem Vorbehalt einer Aufsicht über die Steuerveranlagung, zu tun. Diese Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaft, der das Vorrecht eingeräumt wird, ist gerechtfertigt; die Religionsgesellschaft könnte sich durch Verzicht auf das Vorrecht dem entsprechenden Aufsichtsrechte entziehen[41]). Da es sich eben hierbei nicht um ein umfassendes staatliches Aufsichtsrecht handelt, braucht auf diese besonderen Einzelaufsichtsrechte an dieser Stelle noch nicht eingegangen zu werden. (Näheres darüber Seite 41, 56, 73 ff.)

III Die Selbständigkeit der Religionsgesellschaften gegenüber dem Staat gelangt in ihrer Autonomie am deutlichsten zum Ausdruck. Unter „Autonomie" wird das Recht nichtstaatlicher, organisierter Verbände, innerhalb der ihnen gezogenen Grenzen für ihre eigenen Angelegenheiten eigene Rechtsvorschriften als objektives Recht für ihren Mitgliederkreis zu schaffen, verstanden[42]). Den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften steht eine solche Gesetzgebungsgewalt aus ursprünglich eigenem Rechte zu, ohne daß sie damit etwa eine ihnen vom Staate ausdrücklich zugeteilte Aufgabe der Schaffung die Staatsgesetzgebung ergänzender Rechtssätze erfüllen[43]). Aber gerade auch die staatliche Anerkennung eines derartigen „Prozesses eigener Ausbildung anerkennbarer Rechtsnormen" fällt unter den Begriff der Autonomie[44]).

Das Selbstgesetzgebungsrecht erscheint vornehmlich in den von den einzelnen Gemeinden erlassenen Satzungen[45]). Das Recht,

---

[41]) Ebers, Seite 330 ff; Harmelin, Seite 167 f.; Sperling, Seite 63 f.

[42]) Zuweilen wird die Autonomie im weiteren Sinne, der nicht nur Selbstrechtsetzung, sondern auch Selbstverwaltung umschließt, aufgefaßt. (Stier-Somlo: „Autonomie" in Stier-Somlo-Elster a. a. O. Seite 500).

[43]) Sperling, Seite 57 f.

[44]) Schücking in Fleischmann, Wörterbuch I, Seite 290; Heiner Seite 78 ff. (80).

[45]) Satzungen eines Privatvereins sind nur rechtsgeschäftliche Bestimmungen, aber keine Rechtsnormen (Hatschek-Kurtzig: Lehr-

ihre Angelegenheiten „nach Maßgabe ihrer Statuten" zu ordnen, wurde für die anhaltischen Kultusgemeinden in § 1 der Verordnung Nr. 714 (1886) festgelegt. Seit dem Gesetz Nr. 1608 (1920) sind die Gemeinden der Verpflichtung, ihre abgeänderten oder neuen Satzungen zur staatlichen Bestätigung vorzulegen, enthoben. Rechtssätze der Gemeinden können aber auch auf dem Wege der Gewohnheit erzeugt werden („Observanz"). In den Satzungen sind in der Regel Bestimmungen über die Mitgliedschaft in der Gemeinde, die Zusammensetzung und Befugnis der verwaltenden Stellen, die Anstellung der Kultusbeamten, die Einrichtungen der Gemeinde sowie die Steuererhebung getroffen. Wenn in den Satzungen die gemeindlichen Befugnisse überschritten sein sollten, so könnte die Befolgung dieser Bestimmungen verweigert werden. Dann hätte die zur Entscheidung berufene Behörde über deren Zulässigkeit oder Rechtsgültigkeit zu befinden. Für den Fall der Abänderung, Aufhebung der alten und Errichtung einer neuen Satzung sind in der Regel Anordnungen wegen der hierfür erforderlichen Mehrheit oder Einstimmigkeit der Abstimmenden getroffen[46]). Diese stimmen im wesentlichen mit den gemeinrechtlichen Ansichten[47]) und den für das bürgerliche Vereinsrecht maßgebenden Vorschriften (§ 33 BGB.) überein.

Die Autonomie bedeutet nur die Befugnis zur Selbstrechtsetzung. Da die Gemeinden keine Vollstreckungsbefugnis besitzen, bedürfen sie zur zwangsweisen Durchführung der von ihnen im Bereich ihrer Autonomie getroffenen Anordnungen der staatlichen Vollstreckungshilfe. Das gilt besonders für die Beitreibung der auf Grund des Besteuerungsrechtes den Mitgliedern auferlegten Abgaben (siehe unten § 10).

Synagogenordnungen und Friedhofsordnungen sind ihrem rechtlichen Wesen nach ebenfalls Satzungen, nur daß in ihnen Einzelangelegenheiten der Gemeinde geregelt werden. Als das Kultuswesen betreffend unterliegen sie dem freien Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde. Doch ist, da es sich um rein religiöse Einrichtungen handelt, vor ihrem Erlaß und bei Neuerungen insbesondere der Rabbiner zu hören und seine Zustimmung erforderlich[48]).

---

buch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 7.—8. Auflage 1931, Seite 55; Schücking, Seite 290.)

[46]) Vergleiche Dessauer Satzung §§ 95/96.

[47]) Windscheid, Seite 231 f.

[48]) Dessauer Satzung, § 47.

Dritter Teil:

Die Rechtslage der Gemeinden im einzelnen.

§ 5. Entstehung, Vereinigung und Auflösung der Gemeinden.

Die Bildung, Veränderung (Vereinigung wie Trennung) und Auflösung der Gemeinden sind Angelegenheiten, die eine staatliche Mitwirkung erfordern, da sie als Ursachen für Entstehung, Bestand und Untergang öffentlicher Körperschaften eine Bedeutung auch für den Staat haben[1]).

I. Für die Bildung von Gemeinden ist eine Regelung durch die RV. getroffen. Durch Artikel 137 Abs. 2, 124 Abs. 1 Satz 3 RV. sind die Religionsgesellschaften hinsichtlich ihrer Entstehung den übrigen Vereinen gleichgestellt, es herrscht also die größtmögliche Freiheit, weder eine polizeiliche Anmeldung, noch eine schriftliche Satzung werden erfordert. Nach Artikel 137 Abs. 4 RV. in Verbindung mit §§ 21, 55 ff. BGB. erwerben Religionsgesellschaften die bürgerliche Rechtsfähigkeit durch Eintragung ins Vereinsregister. Da nach der Vorschrift der jüdischen Religion zur Bildung einer Gemeinde wenigstens zehn religiös selbständige männliche Juden gehören, so wird die Erlangung der bürgerlichen Rechtsfähigkeit, die nur eine Anzahl von sieben Personen voraussetzt, nicht auf Schwierigkeiten stoßen. Davon ist die Verleihung der Eigenschaft als Korporation des öffentlichen Rechtes zu unterscheiden. Diese Rechtsstellung könnte neuen Gemeinden nur gemäß Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 RV. durch den Staat verliehen werden[2]).

---

[1]) Ebers, Seite 342. Vergleiche § 36 des Preußischen Gesetzes von 1847; diese Angelegenheiten zählen zu den Obliegenheiten der Regierung, die die Beteiligten zwar anhören soll, aber an ihre Zustimmung nicht gebunden ist.

[2]) Siehe Verfügung vom 15. März 1921 in Staats-Min.-Akt betr. Rechtsfähigkeit der Religionsgesellschaften.

II. Vereinigungen mehrerer Gemeinden, die auf vertraglicher Übereinkunft beruhen, kommen in verschiedener Weise vor. Kleine Gemeinden schließen sich häufig bereits bei ihrer Gründung zu bestimmten Zwecken zusammen, indem sie etwa einen gemeinsamen Beerdigungsplatz einrichten[3]). Da sie im übrigen ihre Selbständigkeit wahren und sich auf die gemeinsame Erledigung nur einzelner Angelegenheiten beschränken, bilden sie miteinander einen Zweckverband. Oder eine kleine Gemeinde, die sich zur Aufrechterhaltung ihres Kultus nicht mehr imstande sieht, schließt sich einer benachbarten größeren an, um an deren Einrichtungen gegen Überlassung ihres Vermögens teilzunehmen. Dann verliert sie mit ihrer selbständigen Vermögensverwaltung zugleich ihre Selbständigkeit als Gemeinde; sie geht in der größeren auf. Der Fall, daß sich die jüdischen Einwohner verschiedener, nahe bei einander gelegener Ortschaften, deren jede für sich allein nur wenige, zu einer Gemeindebildung nicht ausreichende Juden zählt, zu einer Kultusgemeinde vereinen, gehört nicht hierher, da es sich von vornherein nur um eine Gemeinde handelt[4]). Von der Vereinigung ist ferner die Ausdehnung einer Gemeinde auf jüdische Bewohner von Ortschaften im nahen Umkreis der Gemeinde, die früher eigene Kultusgemeinden bildeten, nach deren Auflösung zu unterscheiden, weil hier nur noch einzelne Personen betroffen werden[5]). Zwangsweise Vereinigungen von Gemeinden sind in Anhalt nicht vorgesehen; solche sind in Bayern für Gemeinden vorgeschrieben, die weder zur Aufbringung des Kultusbedarfs fähig sind, noch über eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern verfügen[6]); das hat den Vorzug, daß auf diese Weise eine stets mit rechtlichen Schwierigkeiten verbundene Auflösung vermieden wird. — Eine Teilung von Gemeinden, die infolge übergroßer Vermehrung der Mitglieder oder infolge wesentlicher Verschiedenheit ihrer religiösen Auffassung wünschenswert werden kann, ist, soweit bekannt, in Anhalt niemals versucht worden[7]).

---

[3]) So Wörlitz-Oranienbaum laut Reg.-Akt Wörlitz.

[4]) Z. B. Klein-, Großalsleben und Alickendorf, die stets nur eine Kultusgemeinde bildeten.

[5]) Vergleiche § 4 der Dessauer Satzung.

[6]) Heimberger, Seite 111 und 403 f.

[7]) Vergleiche Preußische Verordnung, betr. die Verleihung der Rechte einer Synagogengemeinde an die Synagogengemeinde Adaß-Jeschurun in Köln vom 1. Dezember 1908.

III. Die meisten Gemeinden treffen keine Bestimmungen für den Fall ihrer Auflösung (vergleiche Seite 44)[8]). Nur die Zerbster Satzung (§ 32) sieht eine Auflösung der Kultusgemeinde vor: „Zum Beschluß über die Auflösung der Gemeinde ist eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmenden und die landesherrliche Genehmigung erforderlich." Diese Regelung widerspricht dem Wesen einer öffentlichen Religionsgesellschaft und verletzt die religiösen Interessen der in der Minderheit verbleibenden Mitglieder. Einen solchen unwirksamen Beschluß der Gemeinde könnte auch die staatliche Genehmigung nicht heilen.

1 Ein Fall einer Auflösung von Gemeinden ist gegeben, wenn sämtliche ehemaligen Mitglieder ausgestorben sind[9]); es handelt sich dann um eine tatsächliche Auflösung, die eine rechtliche Bedeutung nur hinsichtlich der Verwaltung des vorhandenen Vermögens gewinnt. An dieser Stelle ist wichtiger festzustellen, ob es auch rechtlich möglich ist, eine Gemeinde dann aufzulösen, wenn ihre Mitgliederzahl zwar stark abgenommen hat, aber nicht sämtliche Mitglieder verzogen oder verstorben sind. So schwebten jahrelange Verhandlungen zwischen dem Landesverband der Anhaltischen Kultusgemeinden und den staatlichen Stellen darüber, ob die Gemeinde Güsten, in der nur noch ein Mitglied wohnte, als aufgelöst betrachtet und ihre Grundstücke verkauft werden dürften[10]). Zur Beantwortung dieser Frage einer Auflösung einer öffentlichen Körperschaft muß auf das gemeine Recht zurückgegangen werden. Der Wegfall einer Körperschaft kann nach der Ansicht von Windscheid (Seite 246) durch ihre Mitglieder einstimmig beschlossen werden. Ist es schon zweifelhaft, ob der Gesamtwille der Mitglieder die Macht haben kann, ohne staatliche Mitwirkung ein Gebilde, das er nicht selbst schaffen konnte, zu zerstören[11]), so kommt noch hinzu, daß ein solcher einstimmiger Beschluß der Mitglieder einem allgemeinen Austritt aus der Kultusgemeinde gleichzusetzen ist[12]); von den gewiß nicht

---

[8]) Seite 46, Anmerkung 25, betrifft die spätere Frage, was mit den noch vorhandenen Vermögensgegenständen der aufgelösten Gemeinden zu geschehen habe.

[9]) Bericht der Regierung vom 3. Juli 1910 in Reg.-Akt. Wörlitz; Verfügung des Staats-Min. vom 24. Juli 1933 bezüglich Gernrode in Gemeinde-Akten.

[10]) Staats-Min.- und Reg.-Akt Güsten.

[11]) Gierke, Seite 181 ff.

[12]) Vergleiche Heimberger, Seite 119.

im Sinne der Gemeindemitglieder gelegen Folgen einer derartigen Austrittserklärung wird noch im folgenden Paragraphen die Rede sein. Von zahlreichen gemeinrechtlichen Schriftstellern[13]) wird die Ansicht vertreten, daß auch das Übrigbleiben eines einzigen Mitgliedes genügt, um die Körperschaft am Leben zu erhalten. Es ließe sich das der sogenannten „Einmanngesellschaft"[14]) vergleichen. Noch weiter geht Windscheid (Seite 246 ff.), der die Körperschaft auch nach Verlust aller ihrer Mitglieder fortbestehen läßt, sofern nur ihr Zweck fortdauert und die Aussicht, daß dessen Verfolgung neue Träger finden werde, nicht abgeschnitten und in unberechenbare Ferne gerückt ist. Beide Ansichten, die in einem Gutachten für die preußischen Synagogengemeinden vertreten werden[15]), können den Eigentümlichkeiten der Gemeinde nicht gerecht werden. Schon aus praktischen Erwägungen läßt sich die Ansicht Windscheids nicht teilen; denn wer sollte die schwierige Entscheidung treffen, ob die Körperschaft noch als fortbestehend anzusehen sei? Niemand kann wissen, ob in kürzerer oder längerer Zeit ein neuer Zuzug in die Gemeinde zu erwarten ist, wie er z. B. bei der Neuanlage eines größeren Betriebes an dem Orte möglich wäre. Der Zweck einer Gemeinde dauert zwar solange fort, als es die Pflege eines Judentums gibt, und es ist gewiß die Absicht der Gründer, eine Gemeinde ins Leben zu rufen, die für die Dauer besteht — deswegen trifft ja auch die Mehrzahl der Gemeinden keine Bestimmungen über ihre Auflösung —, aber schließlich dient die Gemeinde doch der tatsächlichen Ermöglichung jüdischer Religionsgrundsätze, und das hat nur einen Sinn, solange auch Mitglieder vorhanden sind. Um für einen späteren Zuzug vorzusorgen, würde es genügen, wenn die vorhandenen Vermögensstücke etwa dem Landesverbande (siehe unten IV. Teil) zur Pflege und Benutzung unter der Verpflichtung überlassen würden, daß sie einer sich von neuem gründenden Gemeinde jederzeit wieder zur Verfügung zu stellen sind. Ebenso entspricht es nicht dem Wesen einer Gemeinde, wenn man sie mit nur einem Mitglied fortbe-

---

[13]) Statt vieler: Dernburg Seite 152.

[14]) Diese tritt z. B. in Erscheinung, wenn bei einer Aktiengesellschaft alle Aktien in einer Hand vereinigt sind und bildet, wie jetzt allgemein anerkannt ist, keinen Auflösungsgrund. Die selbständige Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft bleibt bestehen. (Staub-Pinner: Kommentar zum HGB. 14. Auflage II § 179. Anmerkung 20a; RGZ. 98/289, 92/84 in JW. 1924, 679[13].

[15]) Verw.-Bl. VI 1 Seite 2 f. (Gutachten von Landgerichtsrat A. Rau, Berlin.)

stehen läßt. Hierbei kann es sich nicht um eine „Körperschaft" mehr handeln[16]). Auch das bürgerliche Recht setzt mindestens eine Zahl von drei Personen in einem Verein voraus, bei deren Unterschreitung eine Fortsetzung des Vereins sinn- und zwecklos erscheint. Das letzte übrigbleibende Mitglied kann zwar mit der Verwaltung und Aufsicht über das Gemeindevermögen betraut werden, aber es verkörpert nicht mehr „die Gemeinde". Es läßt sich allerdings nicht allgemein festlegen, welche Mindestzahl von Mitgliedern eine Gemeinde erfordert. Die religiösen Aufgaben könnten auch von einer Gemeinde mit etwa nur fünf Mitgliedern erfüllt werden, wenn die nötigen Mittel vorhanden sind, um die zur Veranstaltung des Gottesdienstes erforderliche Zahl von zehn männlichen Personen aus Nachbargemeinden zu ergänzen, um den Friedhof zu pflegen und einen benachbarten Religionslehrer mit der Unterweisung der Kinder zu betrauen. Andererseits braucht die Auflösung einer Gemeinde nicht schon deshalb gerechtfertigt zu sein, daß sie die Mittel zur Bestreitung ihrer Kultusausgaben nicht aufzubringen vermag[17]), da ihr diese auch von anderer Seite, z. B. dem Landesverbande, zur Verfügung gestellt werden können. Ein zur Feststellung der Unmöglichkeit der Fortführung einer Gemeinde sichereres und einfacheres Mittel als die Unmöglichkeit der richtigen selbständigen Erledigung ihrer religiösen Aufgaben ist die Unfähigkeit zu einer geordneten Verwaltung. Eine ordnungsmäßige Verwaltung erfordert neben der Ausführung in irgendeiner Art eine Kontrolle, also auch mindestens zwei Organe, eines als ausführendes und ein überprüfendes, also einen Vorstand, der auch bloß aus einer Person bestehen könnte, und eine Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung. Diesen Standpunkt hat sich die Anhaltische Regierung zueigen gemacht, wenn sie die Gemeinde Hoym als aufgelöst betrachtete, weil das letzte vorhandene Mitglied nicht, so wie es die Satzung vorschreibt, eine Gemeindeversammlung bilden und einen Vorsteher wählen könne[18]). Die Ansicht läßt sich auch mit den Grundsätzen des gemeinen Rechts vereinen. Hier gilt als oberster Grundsatz, daß eine Körperschaft „mit Wegfall ihrer Grundlage" erlischt[19]), die Grundlage

---

[16]) So zutreffend Stobbe, Handbuch, Seite 436 f.

[17]) Siehe die Verordnung betr. die Israelitischen Kultusgemeinden der Pfalz bei Heimberger Seite 411.

[18]) Bericht der Regierung vom 30. September 1911 in Reg.-Akt Hoym.

[19]) Dernburg, Seite 152.

ist die Möglichkeit einer geordneten Verwaltung. Fehlt diese Grundlage, so ist der Körperschaft die Rechtsfähigkeit durch ihre Auflösung zu entziehen[20]).

Zur Durchführung der Auflösung wird es zweckdienlich sein, wenn der Staat einen Beauftragten (Kommissar), der an die Stelle der früheren Gemeindeorgane tritt, einsetzt[21]). In der Regel beauftragte die Regierung die Kreisdirektion mit der Abwicklung der Auflösungsangelegenheiten[22]). Ein derartiger Fall der Einsetzung eines Vertreters liegt auch vor, wenn das letzte vorhandene Gemeindemitglied mit der Verwaltung und Aufsicht über das Gemeindevermögen betraut wird.

2 Nach und infolge der Auflösung erhebt sich die Rechtsfrage, was mit den noch vorhandenen Vermögensgegenständen (bewegliches und unbewegliches Gut) zu geschehen habe. Diese Frage gewinnt für Anhalt eine besondere Bedeutung dadurch, daß an einzelnen Orten die ehemalige Gemeinde gänzlich ausgestorben ist und noch Friedhöfe[23]) wie auch anderes Gemeindevermögen[24]) vorhanden sind. Irgendwelche Verfügungen über das Schicksal ihres Vermögens sind von den betr. Gemeinden nicht getroffen worden[25]). Nach gemeinem Recht fällt das Vermögen der aufgelösten Körperschaft als herrenlos an den Staat[26]). Diesen trifft aber die rechtliche Verpflichtung der Verwendung des ihm zugeflossenen Vermögens zu verwandten Zwecken[27]). Wenn es in

---

[20]) Vergleiche § 189 ALR. II 2.

[21]) Siehe Gutachten von Landgerichtsrat A. Rau, Berlin, in Verw.-Bl. VI 1 Seite 3 über die kommissarische Verwaltung der Synagogengemeinden durch den Staat in Preußen.

[22]) Verfügung der Regierung vom 17. Juli 1891 in Reg.-Akt Großalsleben und öfter. (Vergleiche oben Seite 15, Anmerkung 26).

[23]) Z. B. Alickendorf, Gr.-Mühlingen.

[24]) Z. B. Wörlitz (Synagoge u. Grundstück), Wulfen (Synagoge).

[25]) Nach § 29 des Gernroder Statuts soll, falls die Gemeinde nur zwei Mitglieder zählt, das Eigentum verkauft, der Erlös dem Magistrat zur Verwaltung überwiesen werden. Von den Zinsen ist der Begräbnisplatz zu erhalten, der Überschuß zu wohltätigen Zwecken zu verwenden. Nach § 32 der Zerbster Satzung ist das Vermögen der Gemeinde nach ihrer Auflösung an die Stadtgemeinde abzuliefern, die es verwaltet, bis sich eine neue jüdische Gemeinde in Zerbst bildet.

[26]) Windscheid, Seite 251 f.; vergleiche § 45 Absatz 3 BGB.

[27]) Dernburg, Seite 153 f.; Stobbe, Handbuch Seite 440, vergleiche § 46 BGB. So auch nach evangelischem Kirchenrecht (Paul Schoen, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen I 1903

Gr.-Mühlingen einmal vorgekommen ist, daß der oder die letzten Angehörigen der Gemeinde sich des durch den Verkauf ihres Schulhauses gewonnenen Erlöses als ihres Eigentums bemächtigten, so war dieses Vorgehen ungesetzlich; das erhaltene Geld war zurückzuerstatten[28]). Seiner Pflicht zu zweckentsprechender Verwendung wird der Staat am besten gerecht, wenn er das Vermögen einer benachbarten Kultusgemeinde oder dem Landesverband unentgeltlich übereignet, wobei er sich zweckdienliche Sicherungen ausbedingen kann. So hat der Landesfiskus die einzelnen Vermögensstücke der aufgelösten Kultusgemeinde Hoym auf die Kultusgemeinde Ballenstedt unentgeltlich übertragen; diese durfte alle Grundstücke mit Ausnahme des Friedhofes veräußern und hatte den Erlös sicher und unangreifbar anzulegen[29]). Ebenso wurden die Vermögensbestandteile der aufgelösten Gemeinde Wörlitz vom Landesfiskus teils an die Gemeinde Dessau, teils an den Landesverband übereignet[30]). Die Gotteshäuser sind auch nach gemeinem Recht nach der Auflösung der Gemeinde veräußerlich, da sie dann nicht mehr religiösen Zwecken zu dienen imstande sind[31]). Für die Erhaltung der Friedhöfe hat der Staat zu sorgen, soweit er nicht das Eigentum an dem Friedhofsgrundstück an den Landesverband überträgt[32]). Diese eigene Besorgung der Friedhöfe durch den Staat wird zweckmäßig so gehandhabt, daß er eine an dem Orte wohnhafte Person mit der Instandhaltung des Friedhofes gegen entsprechende Entschädigung aus der Staatskasse ver-

Seite 304); die Ansicht Johann Friedrich Schulte's („Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts 4. Auflage 1886 Seite 517 Anmerkung 32), daß das Vermögen erloschener Parochien in der Verfügung der Gesamtkirche bleibe oder nach Bestimmung der staatlichen und kirchlichen Organe zu verwenden sei, entspricht nicht dem weltlichen Recht und auch nicht evangelischen Grundsätzen.

[28]) Bericht der Regierung vom 4. Juni 1886 und Urteil des Landgerichts Dessau vom 4. September 1886 in Reg.-Akt Groß-Mühlingen; Engelbert, Seite 78.

[29]) Vertrag zwischen anhaltischem Landesfiskus und Gemeinde Ballenstedt vom 22. Januar 1914 in Staats-Min.-Akt Hoym; vergleiche Verw.-Bl. V 5, Seite 46.

[30]) Bericht der Regierung vom 3. Juli 1910 in Reg.-Akt Wörlitz; Verfügung des Staatsrats vom 12. April 1921 in Staatsmin.-Akt Wörlitz.

[31]) Regierungs-Erlaß vom 6. September 1888 in Reg.-Akt Nienburg.

[32]) Verfügung des Staatsministeriums vom 23. Dezember 1925 in Staatsmin.-Akt Groß-Mühlingen.

pflichtet[33]). Eine Grenze für die Pflicht des Staates zur Erhaltung und Pflege der Friedhöfe ergibt sich aus der Billigkeit. Es ist nicht zu erwarten, daß der Staat für die Friedhöfe der jüdischen Bevölkerung höhere Kosten aufwendet als für die übrigen Friedhöfe. Der Staat braucht deshalb, sofern sich nicht eine andere Gemeinde oder der Landesverband zur Übernahme bereit finden, auf das religionsgesetzliche Verbot der Einebnung jüdischer Friedhöfe für alle Zeiten keine Rücksicht zu nehmen[34]), sondern kann sich an die für städtische und kirchliche Friedhöfe übliche Frist der Totenruhe halten. Soweit bei der Auflösung einer Gemeinde noch rechtsfähige Stiftungen vorhanden sind, fallen diese in gleicher Weise an den Fiskus, wenn nicht durch Stiftungsgeschäft ein anderer Anfallberechtigter bestimmt ist[35]).

Durch Verbandsbeschluß des Landesverbandes der Anhaltischen Israelitischen Kultusgemeinden (siehe unten IV. Teil) vom 13. Mai 1934 wurde beschlossen, daß im Falle einer bevorstehenden Auflösung oder Unfähigkeit einer Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben — über den Eintritt dieser Voraussetzung entscheidet der Verbandsvorstand nach Anhörung der betreffenden Gemeinde — die Gemeinde verpflichtet ist, ihr Vermögen und ihre kulturellen Einrichtungen und Gegenstände ohne Entschädigung an den Landesverband zu übertragen. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen im Interesse der betreffenden Gemeinde, insbesondere zur Erhaltung der Friedhöfe, soweit notwendig, zu verwenden. Damit ist sowohl eine anderweitige Verfügung der einzelnen Gemeinden wie ein gesetzlicher Übergang der Vermögensgegenstände auf den Staat ausgeschlossen. Der Beschluß hält sich im Rahmen der Befugnisse des Landesverbandes.

---

[33]) Verfügung der Kreisdirektion Ballenstedt betr. Friedhof in Alsleben vom 15. März 1922 in Gemeinde-Akten.

[34]) Wenn er es auch in der Regel tut; vergleiche Schreiben der Anhaltischen Finanzdirektion an die Domänenverwaltung in Warmsdorf vom 11. März 1922 (Abschrift in Gemeinde-Akten): „Das Friedhofsgelände am Bäckgraben dortselbst, der sogenannte „Judenbusch", stellt einen Friedhof dar, der nach den religionsgesetzlichen Bestimmungen des jüdischen Glaubens dauernd zu erhalten ist. Diese religionsgesetzlichen Bestimmungen sind staatlicherseits zu respektieren. Eine Nutzung des Platzes durch die Domäne ist nicht wünschenswert und auch bei Lage der Angelegenheit nicht zulässig."

[35]) §§ 87/88 BGB.; Artikel 8 Abs. 2 des Anhalt. AGBGB. in Ges.-Sammlg.-Anh. XVI Nr. 1038.

§ 6. Die Zugehörigkeit zur Gemeinde.

Der Erwerb und Verlust der religionsgesellschaftlichen Mitgliedschaft unterliegt nicht allein der durch die Religionsgesellschaft selbst getroffenen Regelung, sondern es ist auch Sache des Staates, ob und inwieweit er die rechtliche Zugehörigkeit zur Religionsgesellschaft als feststehend annimmt. Der Staat kann es dieser nicht überlassen, wieweit sie den Kreis derer, die ihrer öffentlichen Machtstellung unterworfen sind, ausdehnen und wie lange sie das öffentliche Rechtsverhältnis zu ihnen aufrechterhalten will[1]).

I. Für den Eintritt in die jüdische Religionsgesellschaft trifft der Staat in der Regel keine Bestimmungen und hält sich an die von der Gemeinschaft selbst aufgestellten Vorschriften über die Form der Aufnahme[2]). — Wenn der Staat neuerdings im Rahmen seiner Gesetzgebung eigene Feststellungen über „Nichtarier" trifft, so trifft er damit eine Abgrenzung zu politischem Zwecke, die lediglich der Erfüllung religiöser Aufgaben dienenden Religionsgemeinschaften bleiben davon unberührt. — Anders ist es bezüglich des Austrittes, der vom staatlichen Standpunkt aus eine noch andere und eigene Wertung findet als vom religionsgesellschaftlichen. Im Interesse des einzelnen Mitgliedes, dessen Gewissensfreiheit er schützen will, gewährt hier der Staat ein Austrittsrecht, unbekümmert um die Stellung der Religionsgesellschaft dazu.

II. Die Kultusgemeinde ist eine Gebietskörperschaft. Als Mitglied der Gemeinde wird durch die Satzung allgemein jeder in ihrem Bezirk wohnhafte Jude bezeichnet. Nach jüdischer Lehre sind Juden die von einer jüdischen Mutter abstammenden Kinder[3]) und die zum Judentum Übergetretenen[4]). Der Wohnsitz bestimmt sich nach dem Orte des dauernden Aufenthalts. Hier den Begriff des „Wohnsitzes" im Sinne des § 7 BGB. zugrundezulegen, entspräche nicht den Zwecken der Kultusgemeinden. Die Minderjährigen, die sich dauernd und in fester Anstellung in einer an-

---

[1]) Wertheimer, Seite 79 f.

[2]) Heimberger, Seite 62 ff. Auch das preußische Gesetz von 1847 unterläßt es, zu bestimmen, wer als Jude zu betrachten ist und erkennt so die Auffassung des jüdischen Rechts hierüber an.

[3]) Das ist das ausschlaggebende Kennzeichen; Näheres bei Heimberger Seite 62 ff., Blankenfeld Seite 38 ff.

[4]) Ihre Zahl ist (wegen der schwierigen Aufnahmebedingungen) gering; in Deutschland in der Neuzeit 200—400 jährlich. (Jüd. Lexikon IV Spalte 1146).

deren Gemeinde als ihre Eltern befinden, werden von der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes als Mitglieder angesehen; nach § 8 BGB. könnten sie nur der Gemeinde angehören, in der ihre Eltern wohnen[5]).

Ungenau ist die in der Dessauer Satzung (§ 4) befindliche Vorschrift, daß auch alle die Israeliten Mitglieder der Gemeinde sind, die in Dessau eine geschäftliche Niederlassung haben. Ein jüdischer Geschäftsmann, der in Dessau und einer Reihe anderer Städte Niederlassungen besitzt, die aber selbständig von einem Geschäftsführer geleitet werden, sodaß sich der Besitzer dort nicht aufzuhalten braucht und auch nicht aufhält, ist nicht als Mitglied der Dessauer Kultusgemeinde anzusehen. Damit soll nicht die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in mehreren Gemeinden ausgeschlossen werden, aber eine solche ist nur bei mehrfachem Wohnsitz anzuerkennen[6]). Da die Gemeinde hauptsächlich der Befriedigung der religiösen Bedürfnisse zu dienen bestimmt ist, wird es auf die regelmäßige persönliche Anwesenheit in der geschäftlichen Niederlassung abzustellen sein, wenn ein Mitgliedschaftsverhältnis zu der Gemeinde dieses Ortes angenommen werden soll.

Daß nur natürliche Personen Gemeindemitglieder sein können, da eine juristische Person weder Glaubensbekenntnis noch Abstammung haben kann, braucht nicht weiter erörtert zu werden[7]).

In einzelnen Gemeinden werden satzungsgemäß verschiedene Arten und Stufen der Mitgliedschaft festgesetzt, nämlich eine „Mitgliedschaft" bei ordentlichem Wohnsitz und eine bloße „Angehörigkeit" bei nur vorübergehendem Aufenthalt[8]). Die bloßen Gemeindeangehörigen genießen häufig nicht die vollen Mitgliedschaftsrechte, insbesondere wird ihnen das Stimm- und Wahlrecht vorenthalten[9]). Eine derartige Ordnung der Mitgliedschaftsrechte zu treffen, sind die Gemeinden berechtigt[10]).

Zur Durchführung eines Gemeindezwanges sind die Gemeinden ohne staatliche Mitwirkung nicht befugt, da die Religionsgesellschaft nicht allein darüber entscheiden kann, wer

---

[5]) Vergleiche Heimberger Seite 129; Blankenfeld Seite 40.
[6]) Heimberger Seite 127.
[7]) Vergleiche Anschütz, Artikel 137, 11. Eine andere Frage ist die Heranziehung juristischer Personen zur Kultussteuer (siehe unten § 10).
[8]) Z. B. Statut der Gemeinde Jeßnitz § 6.
[9]) Z. B. Statut der Gemeinde Gröbzig § 51.
[10]) Heimberger Seite 129 f.

ihrer öffentlich-rechtlichen Verbandsgewalt zwangsweise unterstellt sein soll[11]). Durch die Gewährleistung eines Austrittsrechtes wird der Gewissenszwang zwar gemildert, aber nicht beseitigt. Man kann das auch so ausdrücken, daß solange eine Vermutung für die Zugehörigkeit zur Gemeinde besteht, als diese Vermutung nicht durch eine Austrittserklärung entkräftet worden ist[12]). Dieser Gemeindezwang besteht in Anhalt seit alters her und ist in der Verordnung Nr. 385 (1852) ausdrücklich bestätigt worden[13]). Somit war es für die einzelnen Gemeinden zulässig, dieses ihnen zugestandene Recht in ihre Satzungen aufzunehmen.

Im Zusammenhange mit der Zugehörigkeit zur Kultusgemeinde ist auf deren Ausdehnung einzugehen. Laut § 4 der Dessauer Satzung zählt die Gemeinde auch alle die Israeliten zu ihren Mitgliedern, die ihren Wohnsitz innerhalb 15 km im Umkreis von Dessau haben, soweit sie nicht einer anderen in den Ortschaften dieses Umkreises belegenen Gemeinde angehören. Die Bestimmung hat in früheren Satzungen (1902) die staatliche Genehmigung erhalten und ist in mehreren Verfügungen der Regierung anerkannt worden[14]). Die Bernburger Gemeinde plante ihre Ausdehnung auf den Kreisamtsbezirk[15]). § 11 des Zerbster Statuts verpflichtet die in einem Umkreis von 12 km wohnhaften Juden, sich der Gemeinde Zerbst anzuschließen. Gegen eine derartige Ausdehnung der Gemeinden, die der in Bayern üblichen Zuteilung von Israeliten an Kultusgemeinden vergleichbar ist[16]),

---

[11]) Wertheimer, Seite 79 f.

[12]) Harmelin, Seite 154 f.

[13]) Siehe oben Seite 32. Ein auf Gewohnheitsrecht zurückführbarer Gemeindezwang findet sich auch in Hessen (Katz, Seite 62). Vergleiche ferner § 35 des preußischen Gesetzes von 1847. Die Gesetze, die die Zwangsmitgliedschaft zugunsten der Gemeinden festlegen, sprechen meist nur die alter Juden aus; für die Bestimmung des Begriffs „Jude" bleibt jüdisches Recht maßgebend und wird der staatlichen Vorschrift zugrundegelegt (siehe oben Seite 49, Anmerkung 2; Blankenfeld Seite 40). Wenn der Staat solche Rechtsverhältnisse regelt, deren Voraussetzungen im jüdischen Rechte beruhen, wird dieses „durch Einordnung in die entsprechenden Kategorien der weltlichen Rechtsordnung" Bestandteil des staatlichen Rechts. (Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht 3. Auflage 1924 II Seite 106 f.)

[14]) Verfügung der Regierung vom 3. Juli 1910 in Reg.-Akten Wörlitz.

[15]) Vergleiche Staatsmin.-Akten Bernburg.

[16]) Heimberger, Seite 128. Nach § 58 Abs. 2 des preußischen Ge-

ist nichts einzuwenden, unter der Voraussetzung, daß sie die Rechte anderer im bestimmten Umkreis liegender Gemeinden wahrt. Sie ermöglicht den Landbewohnern die für sie wichtige Benutzung der Gemeindeanstalten und Inanspruchnahme der Kultusbeamten. Daß sie auch im Interesse des Staates gelegen ist, beweist die Verfügung der Regierung vom 30. September 1911[17]), die selbst anregte, den Bezirk der Gemeinde Ballenstedt satzungsmäßig auf den gesamten Amtsgerichtsbezirk auszudehnen; dieser Anregung wurde im August 1915 Folge geleistet.

III. Der Inhalt der Mitgliedschaft in einer Gemeinde beruht in Rechten und Pflichten. Diese sind teils religiöser Art, teils wurzeln sie in der Teilnahme an der Selbstverwaltung der Gemeinde. Als Rechte stellen sich hauptsächlich dar: die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen und die Inanspruchnahme der Kultusbeamten, ferner die Teilnahme an der Willensbildung der Gemeinde, vornehmlich ausgedrückt im Wahlrecht. Dem stehen als wichtigste Pflichten die Beitragspflicht zu den Lasten der Gemeinde sowie die Pflicht zur persönlichen Teilnahme an der Erfülllung der Gemeindeaufgaben, die sich insbesondere in der grundsätzlichen Pflicht zur Übernahme von Ehrenämtern äußert, gegenüber[18]).

IV. Die Gemeindezugehörigkeit erlischt durch Ableben, Wegzug und Austritt. Eine eingehendere rechtliche Erörterung erweist sich bei dem Austritt als notwendig. Aus der Gewährleistung der Bekenntnisfreiheit (Artikel 135 RV.) folgt die Verpflichtung des Staates, dafür zu sorgen, daß ein Austritt aus der Religionsgesellschaft mit bürgerlicher Wirkung möglich ist. Dieses Ziel verfolgt das Anhaltische Gesetz über den Austritt aus der Kirche (GS.-A. 1932 Nr. 10). Der Austretende hat seinen Antrag an das zuständige Amtsgericht zu richten, das den Antrag an den Gemeindegeistlichen weiterzugeben hat und nach Ablauf von vier Wochen zur Entgegennahme der Austrittserklärung bereit ist. Von den auf der persönlichen Zugehörigkeit zur Gemeinde beruhenden Leistungen wird der Ausgetretene insoweit befreit, als sie nach

---

setzes von 1847 wird die Beitragspflicht der einzeln, zerstreut und vom Mittelpunkte des Synagogen-Bezirkes entfernt wohnenden Juden zu den Gemeindesteuern von der Regierung nach Maßgabe der Vorteile, die diese Juden aus der Verbindung mit der Gemeinde ziehen, festgesetzt.

[17]) Reg.-Akten Ballenstedt.

[18]) Engelbert Seite 80; Harmelin Seite 219 f. § 40 der Dessauer Satzung.

dem Schlusse des laufenden Kalendervierteljahres fällig werden[19]).

Nun stellt die Satzung der Gemeinde Dessau in § 5 Z. 3 ausdrücklich fest, daß die Mitgliedschaft sowohl durch den Austritt aus der Kultusgemeinde wie auch durch den aus der Israelitischen Religionsgemeinschaft erlischt. Wie ist das zu verstehen? Gewiß sind die Religionsgemeinschaften in der Lage, das Ausscheiden als ihre eigene Angelegenheit selbständig zu ordnen, soweit dieses nicht bürgerliche, sondern religionsgesetzliche Wirkungen nach sich ziehen soll[20]). Aber ganz abgesehen davon, daß die jüdische Religionslehre einen Austritt aus der Religionsgemeinschaft ebensowenig kennt und anerkennt wie das kanonische Recht einen solchen aus der katholischen Kirche — der § 5 Z. 3 will doch offenbar eine zweite Austrittsmöglichkeit mit bürgerlicher Wirkung begründen. Schwab (Seite 93) und Harmelin (Seite 193) meinen zwar, der verfassungsmässige Grundsatz der Gewissensfreiheit erfordere es, daß man aus der „Gemeinde" und aus der „Religionsgemeinschaft" austreten könne, da man nach dem Austritt aus der „Rechtskirche" (Gemeinde) noch mit bestimmten rechtlichen Folgen der „Bekenntniskirche" zuzuzählen sei. Dem steht einmal die Tatsache entgegen, daß z. B. in Sachsen seit jeher und auch unter der Geltung der RV. nur eine Form des Austritts gegeben ist: der Austritt aus der Religionsgemeinde, der gleichzeitig als Austritt aus dem Judentum gewertet wird[21]).

Auch ein Vergleich mit der Rechtslage bei der evangelischen Kirche beweist die Unrichtigkeit der eine doppelte Austrittsmöglichkeit mit verschiedenen rechtlichen Folgen befürwortenden Lehre. Bei der evangelischen Kirche muß man zwischen der christlichen Glaubensgemeinschaft und dem weltlichen Verband der Kirche im Rechtssinne unterscheiden. Eine Gesamtkirche kennt das evangelische Christentum nur als eine Glaubensgemeinschaft (anders bei der katholischen Kirche). Für das Recht ist das wirkliche Bekenntnis einer Person zu der gesamten Glaubensgemeinschaft als etwas Unsichtbares und Unnachprüfbares unerheblich. Eine einheitliche rechtliche Zusammenfassung und Organisation der evangelischen Gesamtkirche fehlte bis in die jüngste Zeit; sie kann auch nicht durch die Gesamtheit der evangelischen Christen ersetzt werden. Der Einzelne ist (rechtlich gesehen) nicht Mitglied der evangelischen Kirche im Sinne des Glaubensverbandes, sondern ge-

---

[19]) §§ 1, 4, 5, 7 des Gesetzes.
[20]) Schoen, Seite 90; Wertheimer, Seite 79 f.
[21]) Graf, Seite 35.

hört als Mitglied einer Kirchengemeinde einer der selbständigen Landeskirchen, die die oberste Organisationsform der evangelischen Kirche darstellen, an. Wie bisher die Reichsangehörigkeit in der Regel durch die Angehörigkeit zu einem der Länder erworben und vermittelt wurde, so wird die Mitgliedschaft bei einer Landeskirche durch die bei einer Kirchengemeinde vermittelt. Der Austritt aus der Kirchengemeinde zieht das Ausscheiden aus der Landeskirche nach sich. Infolge des Austritts aus der Kirchengemeinde wird der Austretende von Rechtswegen religionslos. In Wirklichkeit mag er sein Bekenntnis zum Christentum bewahrt haben und dies ausdrücklich kundtun, aber dieses Bekenntnis ist nicht sicher festzustellen und kommt deshalb für das Recht nicht in Betracht. Durch die Zugehörigkeit zu der eine rechtliche Körperschaft darstellenden Religionsgesellschaft wird die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft des Bekenntnisses zwar nicht bedingt, aber als für das Recht vorhanden bewiesen. Es stünde geradezu im Gegensatz zu dem Grundsatz der Gewissensfreiheit, wollte man den aus der Rechtskirche Ausscheidenden zwingen, auch sein Bekenntnis aufzugeben; aber dieser bloße Wille, das Bekenntnis zu bewahren oder abzulegen, ist für Recht und Staat unbeachtlich. Deswegen haben es die Austrittsgesetze allein mit dem Austritt aus der rechtlichen Körperschaft zu tun[22]).

Nicht anders liegt es bei dem Austritt aus der jüdischen Religionsgesellschaft. Auch das „Judentum" ist keine Rechtseinheit[23]). Eine rechtliche Bedeutung haben allein die über das ganze Reich zerstreuten Gemeinden oder, soweit vorhanden, die

---

[22]) IW. 1928/3210 f. (Schwarzlose); 1929/1106 ff. und 3363 (Comte, Schelb, Giese, Meß); 1930/2116 ff. (Kunze): sämtliche über den Austritt aus der evangelischen Kirche. Schoen S. 88 f.

[23]) Das übersah das preußische Gesetz über den Austritt aus der Kirche von 1873. Mit Recht schreibt dazu Cohen (Seite 36 f.): „Wir erleben hier das Unikum, daß der zum Austritt gewillte Jude, der seiner Gemeinde den Rücken kehren will, aus der jüdischen Religionsgemeinschaft, also einem rechtlich unsichtbaren Verband, austreten muß. Der hier ermöglichte Austritt aus dem Judentum als Ganzem bleibt rechtlich ohne Wirkung. Dieser zeigt sich nur in der Gemeinde, an die der Ausgetretene Beiträge nicht weiter zu entrichten braucht". Ebenso Schlesinger: Zur Auslegung des Gesetzes, betr. den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden von 1876 in „Verwaltungsarchiv" 22 Band 1914 Seite 383 ff. (387): „Voraussetzung des Gesetzes von 1873 ist die Lossagung vom Judentum, seine Wirkung aber die Lösung des Verhältnisses zu der Synagogengemeinde."

öffentlich-rechtlichen Verbände der Judenschaft eines Landes. Solche Verbände fehlen in Preußen und Anhalt; sie werden durch die Landesverbände der Kultusgemeinden (siehe unten IV. Teil) nicht ersetzt. Ob derjenige, der die Gemeindekörperschaft verläßt, der jüdischen Religion treu bleiben will, ist seine Sache, rechtlich kann und darf als „Jude" nur angesehen werden, wer auch einer Gemeinde angehört[24]). Das führt freilich zu manchen Härten, die aber unvermeidlich sind. Wer sich aus persönlichen Gründen veranlaßt sieht, aus der Gemeinde seines Wohnortes auszutreten, kann, sofern er nicht gleichzeitig seinen Wohnsitz verlegt, sich nicht einer anderen Gemeinde anschließen, um durch deren Ver-

[24]) Hierin lag der Fehler des preußischen Gesetzes von 1876 über den Austritt aus der jüdischen Synagogengemeinde, das „wegen religiöser Bedenken" — richtiger würde es heißen: „Bedenken wegen der Kultuseinrichtungen" (Schlesinger Seite 391) — einen Austritt aus der Synagogengemeinde „ohne Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft (dem Judentume)" vorsah. Wer von dieser Befugnis Gebrauch machte und weder seinen Wohnsitz in den Bezirk einer anderen Gemeinde verlegte (§ 1, Abs. 2) noch sich an der Einrichtung eines besonderen Gottesdienstes, dem die Rechte einer Gemeinde beigelegt werden konnten (§ 8), beteiligte, war Jude, aber nicht Mitglied einer Gemeinde. — Beide preußischen Austrittsgesetze beruhen auf Mißverständnissen, die ihren Grund in dem Mangel einer einheitlichen Rechtsorganisation der Juden haben. Der Christ, der nach dem Gesetz von 1873 aus der „Kirche" austritt und damit seine Kirchengemeinde- und Landeskirchenangehörigkeit aufgibt, kann sich nach seinem Austritt zu den Glaubenslehren des Christentums bekennen; sein Austritt ist ein rechtlicher, kein religiöser Akt. Da es eine rechtlich organisierte Gemeinschaft der Juden nicht gab, sondern nur Synagogengemeinden bestanden, glaubte man, daß der Austritt aus der „Kirche" nach dem Gesetz von 1873 nur den Austritt aus der religiösen Gemeinschaft des „Judentums" bedeuten könne. Das wurde aber als Gewissenszwang empfunden und daraufhin das Gesetz von 1876 erlassen, das den rechtlichen ohne den religiösen Austritt ermöglichen sollte. In Wirklichkeit hört derjenige, der aus der Gemeinde austritt, auf, im Rechtssinne Mitglied der jüdischen Religionsgemeinschaft zu sein, ohne sich dadurch von den Glaubenslehren des Judentums loszusagen. Er kann also nach wie vor jüdisch denken und handeln und sich in diesem Sinne als Jude bezeichnen, ist aber — rechtlich gesehen — nicht mehr Mitglied der israelitischen Religionsgemeinschaft. (Rosin Seite 26 f.; Auerbach Seite 322 ff.; Antrag Lasker und Begründung im preußischen Abgeordnetenhause vom 19. März 1873 bei Michaelis Seite 448 ff.)

mittlung Jude im Rechtssinne zu bleiben[25]). Erst nach dem Fortzuge aus seinem Wohnort kann er wieder einer anderen Gemeinde beitreten. Hier tritt deutlich der Mangel einer unmittelbaren Landes- oder Reichsorganisation der Juden zutage, an die der Betreffende weiter den Beitrag zu leisten hätte, welcher ihm beim Verbleib in seiner alten Gemeinde obliegen würde, und durch die ihm weiter seine Eigenschaft als Jude im Rechtssinne erhalten werden könnte[26]).

Zusammenfassend ist festzustellen, daß eine rechtliche Bedeutung allein dem staatlich geregelten Austritt aus der Kultusgemeinde zuzumessen ist, dessen Wirkung sich auf das ganze Reichsgebiet und auch darüber hinaus erstreckt[27]), während der nach § 5 Z. 3 der Dessauer Satzung zugelassene Austritt aus der israelitischen Religionsgemeinschaft jedes rechtlichen Inhalts entbehrt.

§ 7. Verwaltungskörper.

I. Den Religionsgesellschaften, die ihre Angelegenheiten selbständig verwalten dürfen und sollen, ist bei der Festlegung von Art und Befugnis ihrer beratenden, beschließenden und ausführenden Stellen freie Hand gelassen. Wenn Artikel 137 Abs. 3 Satz 2 RV. besonders hervorhebt, daß die Religionsgesellschaften ihre geistlichen sowohl wie Verwaltungs-Ämter ohne Mitwirkung von Staat oder bürgerlicher Gemeinde verleihen, so läßt sich das darauf zurückführen, daß gerade auch die Besetzung der Verwaltungsämter dem Staate nicht gleichgültig ist und er daher leicht dazu kommen kann, sich hier Mitwirkungsrechte auszubedingen. Die Vertretung der Religionsgesellschaften nach außen, die Vermögensverwaltung und die Wahrnehmung des Besteuerungsrechtes kommen ihren Verwaltungsstellen zu. Der Staat soll sich mit einer bloßen Anzeige der gewählten Amtsträger begnügen[1]). Die Mit-

---

[25]) Vergleiche Verfügung der Regierung vom 9. Mai 1873 in Reg.-Akten Güsten.

[26]) Freund, Seite 34. Die Beitragsleistung ist hervorgehoben, da das preußische Austrittsgesetz von 1876 mißbraucht wurde, indem Gewissensbedenken vorgetäuscht wurden, obwohl materielle Gründe vorlagen. Dem Austretenden muß die Möglichkeit genommen werden, sich auf solche Weise seinen Pflichten gegenüber der Religionsgemeinschaft, in der er trotzdem verbleiben will, zu entziehen.

[27]) Meß in IW. 1929/3363.

[1]) Ebers, Seite 342 ff.

teilung der Amtsinhaber an die Öffentlichkeit geschieht in Anhalt durch das „Amtsblatt für Anhalt" und das amtliche Nachrichtenblatt der Kultusgemeinden[2]).

Da es im Rahmen der Befugnisse einer jeden Gemeinde liegt, eine Kultusverwaltung einzusetzen und den Umfang ihrer Rechte zu bestimmen, haben sich die Gemeinden ihrer Eigenart entsprechend in der Satzung Bestimmungen über ihre Verwaltung und Vertretung gegeben. Allgemein gültige Grundsätze lassen sich über die gegenseitigen Beziehungen der Organe zueinander nicht aufstellen. In den größeren Gemeinden finden sich meist ein Vorstand und eine Repräsentanten-Versammlung[3]), zuweilen[4]) auch noch eine Gemeindeversammlung, in den kleineren eine Gemeindestatt einer Repräsentanten-Versammlung[5]). Auf den Vorstand als das wichtigste Organ einer jeden Gemeinde ist an erster Stelle einzugehen.

II. Der Vorstand wird von der Repräsentanten-Versammlung auf bestimmte Zeit gewählt. Er findet sich mit einer oder mehreren (bis fünf) Personen. Der Vorstand verwaltet die Gemeindeangelegenheiten und vertritt die Gemeinde nach innen und außen gerichtlich und außergerichtlich. Ihm liegt insbesondere die Sorge für die Aufrechterhaltung der Satzung, die Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens, die Ausführung der von ihm und anderen Gemeindeorganen gefaßten satzungsmäßigen Beschlüsse sowie die Überwachung der Gemeindeeinrichtungen ob[6]). Bei der Neuregelung des Gottesdienstes und Religionsunterrichtes bedarf er der Zustimmung des Rabbiners. Dieser ist in Dessau überhaupt Vorstandsmitglied mit beratender Stimme[7]). Die Gemeinde ist an die

---

[2]) Vergleiche Dessauer Satzung § 23 Satz 10.

[3]) In Preußen erhält jede Gemeinde einen Vorstand und eine angemessene Zahl von Repräsentanten, § 38 des Gesetzes von 1847. Die Repräsentanten-Versammlung soll dreimal so stark als der Vorstand sein, §§ 39, 40.

[4]) Siehe Bernburger Satzung, § 28.

[5]) Das preußische Gesetz von 1847 schreibt eine Mindestzahl von neun Repräsentanten vor (§ 40); Ministerialerlasse von 1854 und 1879 haben es für zulässig erklärt, daß in kleinen Gemeinden anstelle der Repräsentanten die Gemeinde-Versammlung tritt (Blankenfeld Seite 51).

[6]) §§ 43—46, 51 Dessauer, § 19 Bernburger, § 6 Köthener Satzung.

[7]) §§ 47, 63 Dessauer Satzung; in anderen Gemeinden ist der Rabbiner nicht im Gemeindevorstand.

vom Vorstand abgegebenen Erklärungen gebunden, kann ihn aber zur Verantwortung ziehen, insbesondere wegen satzungswidriger Verwaltung des Gemeindevermögens[8]). Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Vorstandes, die für die Gemeinde rechtsverbindlich sind, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen[9]); eine Nachprüfung seiner vom Staate anerkannten, obrigkeitlichen Gewalt durch die zum Schutze des Privatrechts eingesetzten Gerichte ist nicht möglich. Früher hatte der Vorstand die Befugnis, Ordnungsstrafen gegen Gemeindemitglieder zu verhängen, die sich der Gemeindeordnung nicht fügten[10]). Derartige reine Ordnungsstrafen wären wohl auch heute noch grundsätzlich zulässig, soweit es sich nicht um Strafmittel handelt, die die allgemeine bürgerliche Rechtsstellung der Mitglieder schädigen. Die Strafbefugnis wäre aber wegen des zu jeder Zeit zulässigen Austrittes aus der Gemeinde bedeutungslos und unausführbar; aus diesem Grunde haben die neueren Satzungen von ihrer Regelung Abstand genommen[11]).

Zu erörtern bleibt noch die rechtliche Stellung des Vorstandes. Die Vorsteher sind, wie erst kürzlich durch Erlaß des preußischen Justizministers vom 14. November 1933[12]) festgestellt wurde, „öffentliche Behörden im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen". Die Gemeinden sind öffentliche Körperschaften und vermitteln den sie vertretenden Vorstandsmitgliedern eine öffentlich-rechtliche Stellung; aber diese sind doch weder Staats- noch Gemeindebeamte. Bereits 1866 wurde in einem amtlichen Gutachten klargelegt, daß die Gemeinde als eine religiöse Genossenschaft ihre Angelegenheiten durch eigene Organe verwalte, nicht unter Leitung des Staates stehe und auch nicht mittelbar zur Förderung der Zwecke desselben mitzuwirken habe[13]). Diese Ansicht, die zur Folge hat, daß die Vorsteher einer Gemeinde keine mittelbaren Staatsbeamten sind, da sie keine staatliche Tätigkeit ausüben und keine Staatszwecke erfüllen, machte sich das Staatsministerium zueigen; sie trifft heute noch zu. Beamte der Kultus-

---

[8]) § 45 Dessauer Satzung.

[9]) § 93 Dessauer Satzung.

[10]) § 24 Hoymer Satzung (Geldstrafen bis 10 Silbergroschen); § 15 Gröbziger Statut (Geldstrafe bis 5 Taler, die bei Weigerung durch die Kreisgerichtskommission einzuziehen war).

[11]) Näheres bei Heimberger, Seite 145 ff; Engelbert, Seite 94 f.

[12]) — La 1247/33 — Abdruck in Verw.-Bl. XII 1 Seite 10.

[13]) Vortrag der Oberstaatsanwaltschaft vom 15. Juli 1866 in Staatsmin.-Akten betr. verschiedene jüdische Angelegenheiten.

gemeinde können die Vorsteher deswegen nicht sein, weil sie nicht von der Gemeinde angestellt sind, keine dauernden Dienste leisten, keinem Disziplinarverfahren unterliegen und kein Gehalt beziehen.

III. In den wichtigeren, den Haushalt der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten ist für die Beschlußfassung die Repräsentanten- oder Gemeinde-Versammlung vom Vorstand hinzuziehen, insbesondere bei der Aufstellung des Haushaltsplans und der Einführung neuer Abgaben[14]). Ferner hat die Repräsentanten-Versammlung dem Vorstand bezüglich seiner Kassenführung Entlastung zu erteilen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Repräsentanten-Versammlung gebunden, soweit diese satzungsgemäß zuständig ist[15]). Die ihrer Beschlußfassung unterliegenden Angelegenheiten kann die Repräsentanten-Versammlung in Ausschüssen vorberaten lassen. In Dessau werden ein Kultus- und ein Finanzausschuß als ständige Ausschüsse eingerichtet (§ 39 Satzung). Die Wahlberechtigung und Wahlart sind in den einzelnen Satzungen verschieden geregelt (Autonomie der Gemeinden). In Dessau gilt das allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahlrecht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl; wahlberechtigt und wählbar sind die volljährigen Gemeindemitglieder[16]), die im Wahljahre im Gemeindebezirk gewohnt haben, ihrer Steuerpflicht nachgekommen sind und in den letzten zwei Jahren keine laufenden Unterstützungen aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln empfangen haben. (§ 7/8 Satzung); in Bernburg (§ 20 Satzung) und Güsten (§ 57 Satzung) werden die Deputierten mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; in Köthen (§ 13 Satzung) werden die

---

[14]) §§ 49/50 Dessauer und § 27 Köthener Satzung.

[15]) § 43 Dessauer Satzung. In Preußen hat der Vorstand einem Beschluß der Repräsentanten-Versammlung seine Bestätigung auch dann zu versagen, wenn er der Uberzeugung ist, daß der Beschluß der Gemeinde nachteilig sein werde. Mißlingt der Versuch einer Einigung, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen. (§ 47 Abs. 2 des Gesetzes von 1847.)

[16]) Das Frauenwahlrecht wurde 1919 in Dessau eingeführt; seit einigen Jahren gibt es auch weibliche Repräsentantinnen. — Die Synagogengemeinde Düsseldorf hat sogar eine Frau zur Vorsteherin. — In einzelnen Statuten (z. B. Köthen § 12, Güsten § 57) ist nur von „stimmberechtigten Gemeindemitgliedern" die Rede; darunter verstand man früher nur die Männer, jetzt gewohnheitsrechtlich in Anpassung an die veränderten allgemeinen Anschauungen auch die Frauen.

stimmberechtigten Gemeindemitglieder in drei Klassen eingeteilt, je nachdem ob sie jährlich mehr als 100,—, zwischen 30,— und 100,— oder weniger als 30,— Mark an die Gemeindekasse zahlen; nach den Statuten von Gröbzig (§ 25 Satzung) und Sandersleben (§ 34) steht das Wahlrecht nur den männlichen Gemeindemitgliedern zu. Die Wahldauer beträgt in Dessau (§ 8) vier Jahre, in Bernburg (§ 20) und Köthen (§ 12) drei Jahre[17]). Die Repräsentanten führen gleich den Vorstehern ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Sie sind Vertreter der ganzen Gemeinde und nicht nur ihrer Wähler.

IV. Neuerdings haben die Gemeinden Vorkehrungen zur Vereinfachung der Verwaltung getroffen. In Dessau wurde der Vorstand zur alleinigen Vornahme von Geschäften, die satzungsgemäß der Mitwirkung der Repräsentanten unterliegen, mit Ausnahme der Rechnungslegung, der Aufstellung des Haushalts, der Wahlen, Satzungsänderungen, Geschäfte der Ausschüsse sowie besonders wichtiger Angelegenheiten ermächtigt. Ein Repräsentant wird zu allen Vorstandssitzungen herangezogen; mindestens in jedem Vierteljahr sind die Repräsentanten auch ohne besonderen Anlaß zusammenzuberufen[18]). In Köthen wurden durch Beschluß der Repräsentanten-Versammlung vom 28. Januar 1934 [19]) die geltenden Satzungsbestimmungen über die Bildung und die Befugnisse der Repräsentanten-Versammlung für ein Jahr ausgesetzt. Die Verwaltung der Gemeinde wird von einem Vorsteher und einem Beirat aus mehreren vom Vorsteher ernannten Personen geführt. Vorsteher und Beirat sind ermächtigt, eine neue Satzung ohne die gewohnte Anlehnung an das parlamentarische System mit bindender Kraft für die Gemeinde aufzustellen. Innerhalb des Jahres haben zwei Gemeindeversammlungen stattzufinden.

§ 8. Kultusbeamte. Landesrabbinat.

A. Als „Gemeindebeamte" kennzeichnet § 62 der Dessauer Satzung die Personen, denen ein für die Zwecke der Gemeinde in ihrer Eigenart als jüdischer Glaubensgemeinde errichtetes, besoldetes Gemeindeamt vom Vorstand übertragen ist. Als solche kommen

---

[17]) In Preußen ist nach Ablauf von je drei Jahren die Hälfte der Repräsentanten neu zu wählen (§ 42 des Gesetzes von 1847.)

[18]) Vergleiche Protokoll der Repräsentanten-Versammlung vom 7. Januar 1934 im Gemeindeblatt Jahrgang 9 Nr. 2.

[19]) Abdruck im Gemeindeblatt Jahrgang 9 Nr. 3.

gegenwärtig in Anhalt nur Rabbiner und Kantoren vor, die gleichzeitig den Religionsunterricht versehen. Ihr sachlicher Wirkungskreis bestimmt sich, soweit nicht die Satzungen etwas Besonderes festlegen[1]), nach religiösem Herkommen. Ihre Vorbildung ist die in Deutschland allgemein übliche[2]). Hinsichtlich ihrer Anstellung sind die Gemeinden frei[3]).

Des Näheren braucht lediglich auf die Stellung des Rabbiners eingegangen zu werden. Seine örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Gemeindegebiet; innerhalb dieses ist er allein zur Vornahme von Amtshandlungen berechtigt, aber auch verpflichtet. Sein Diensteinkommen setzt sich zusammen aus dem Gehalt, das entsprechend dem der Staatsbeamten festgesetzt wird, und aus besonderen Gebühren für einzelne Verrichtungen[4]). Außerdem wird ihm eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt und ein Ruhegehalt sowie eine Hinterbliebenenversorgung zugesichert. Nach einer Reihe von Dienstjahren erfolgt seine lebenslängliche Anstellung.

Der Rabbiner ist ebensowenig Staatsbeamter wie die Geistlichen der Kirchen[5]), denn er wird nicht als Organ der Staatsgewalt für die Durchführung der Zwecke des Staates tätig[6]).

---

[1]) Die Bernburger Gemeinde-Ordnung legt im einzelnen die Funktionen des Geistlichen und des Vorbeters fest (§§ 63, 66). Nach § 67 der Dessauer Satzung kann durch Vorstandsbeschluß einem Gemeinde-Beamten neben der Verwaltung seines Amtes eine weitere Funktion ohne besondere Entschädigung übertragen werden; so versieht der Kantor die Stelle eines Gemeindesekretärs.

[2]) d. h. für den Rabbiner: Abschlußprüfung an einer jüd.-theolog. Hochschule; diese Hochschulen erfordern ein gleichzeitiges Universitäts-Studium zur allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung, das regelmäßig mit der Promotion seinen Abschluß findet. — Für den Kantor: Ausbildung an einem Kantoren-Seminar.

[3]) So auch in Preußen. Die Statuten bestimmen dort, ob Kultusbeamte angestellt und wie sie gewählt werden sollen. Die gewählten Beamten bedürfen der Bestätigung durch die Regierung, die sich auf die Prüfung der Wahlförmlichkeiten und der Unbescholtenheit des Beamten zu beschränken hat. (§ 52 des Gesetzes von 1847.)

[4]) Vergleiche Köthener Satzung § 50.

[5]) § 1 Abs. 2 des Gesetzes betr. den Zivilstaatsdienst. (GS.-A. Nr. 408 — 1875.)

[6]) Nach einer Entscheidung des preuß. OVG. vom 10. Juli 1897 (siehe Blankenfeld Seite 64) kann die Eigenschaft als mittelbarer Staatsbeamter nur für die Beamten solcher Körperschaften anerkannt werden, die „entweder als Behörde in die Verfassung des

Seine Stellung ist derjenigen der Geistlichen der Kirchen vergleichbar. Er ist Beamter der Gemeinde, die wie die Kirche als öffentliche Körperschaft zur Schaffung eines eigenen Beamtenrechts in der Lage ist[7]). Deswegen ist der zwischen ihm und der Gemeinde abgeschlossene Vertrag kein Dienstvertrag im Sinne der §§ 611 ff. BGB., sondern es handelt sich um ein öffentliches Rechtsverhältnis[8]). Dafür spricht besonders die öffentliche Dienstgewalt, d. i. das Recht der Kultusgemeinde als des öffentlichen Dienstherrn auf Erfüllung der öffentlichen Dienstpflicht; der Rabbiner ist Dienstbefehlen und der Verhängung einer Dienststrafe (Disziplinarstrafe) ausgesetzt, und in diesem Unterworfensein unter Verwaltungsakte liegt das dem öffentlichen Dienst Eigentümliche[9]). Die Disziplinargewalt der Gemeinde ist ein Ausfluß ihrer Autonomie. Die Gemeinde kann gegen Dienstpflichtverletzungen einschreiten, ohne daß der Beamte gegen die ordnungsmäßig ergangene, rechtsverbindliche Entscheidung den staatlichen Rechtsweg einzuschlagen vermag[10]). Das Disziplinarverfahren, das auch gegen den Kantor als Gemeindebeamten eröffnet werden kann, ist in der Dessauer Satzung genau geregelt (§§ 83—90). Es entscheidet auf Antrag des Vorstandes eine eigens eingerichtete Aufsichtsstelle, die aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und vier zur Hälfte durch die Repräsentanten-Versammlung, zur Hälfte von dem Beamten gewählten Beisitzern besteht. Das Urteil kann auf Freispruch, Verweis oder Dienstentlassung lauten; bei Verweis mindert sich das Gehalt während dreier Monate um ein Viertel. Das Erkenntnis der Aufsichtsstelle unterliegt der Bestätigung durch die Repräsentanten-Versammlung.

B. Eine besondere Stellung nimmt der Landesrabbiner[11]) ein.

Staates eingreifen oder nach ihrer dem Endzweck des Staates entsprechenden Bestimmung in den Staatsorganismus als dessen Glieder eingefügt sind". Beides trifft auf die Kirchen- und Kultusgemeinden nicht zu.

[7]) Bulle, Seite 87 ff.

[8]) „Die Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, regeln die Rechtsbeziehungen ihrer Geistlichen nach öffentlichem Recht. Ihre Geistlichen haben daher eine den Staatsbeamten ähnliche Stellung." (Preuß. Landtagsdr. I 1 12 (1924) Nr. 7266 Seite 7707.)

[9]) Jellinek, Seite 342 ff.; Hatschek: Lehrbuch des deutschen und preußischen Verw.-Rechts, 3.—4. Auflage 1924, S. 300 ff.

[10]) Vergleiche § 93 der Dessauer Satzung.

[11]) Zum Vergleich sei die Stellung des Landesrabbiners in den preußischen Provinzen Hannover und Kurhessen dargelegt. In

Schon von jeher haben die großen Gemeinden ihren Rabbiner zum Landesrabbiner des betr. anhaltischen Fürstentums ähnlich der Art, wie bei der katholischen Kirche der Pfarrer der Dessauer Kirche zum Dechant der katholischen Pfarrstellen des Landes ernannt wurde[12]), bestellt. So trugen schon 1756 die verschiedenen Gemeinden des Fürstentums Anhalt-Dessau zum Gehalt des Dessauer Rabbiners bei, der ihnen dafür seine Tätigkeit zur Verfügung zu stellen hatte[13]). Ebenso gab es einen Landesrabbiner in Anhalt-Bernburg[14]). Hier wurde am 22. März 1831 ein Landesrabbiner mit Gehaltszuschuß aus Staatsmitteln angestellt, der am 19. Dezember 1832 durch das Herzogliche Konsistorium auf seine staatliche „Bestallung und Instruktion durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet wurde[15]). Laut dieser Instruktion vom 28. November 1832 war er als „kirchlicher Beamter" anzusehen, hatte die Aufsicht übe: die gesamte jüdische Religionsübung und war zu mindestens

---

Hannover üben die für bestimmte Bezirke bestellten Landesrabbiner als Mittelglied zwischen Synagogengemeinde und Staat im Auftrage der Regierung die Aufsicht über das Synagogen-, Schul- und Armenwesen der Juden (§ 20 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden von 1842) und die Dienstaufsicht über die übrigen Kultusbeamten (§ 23). Sie haben eine Strafgewalt gegenüber Gemeindemitgliedern bei Verletzung der Synagogen-Ordnung (§ 37) und sind befugt, unter bestimmten Umständen das Erscheinen der männlichen Gemeindemitglieder zu öffentlichen Gottesdiensten anzuordnen (§ 1 Abs .2 der Synagogenordnung von 1860). Diese Befugnisse lassen erkennen, daß die Landesrabbiner mit einer hierarchischen Gewalt ausgestattet sind. — In noch größerem Umfange ist das in Kurhessen der Fall; dort sind die Rabbiner den Provinzialrabbinern untergeordnet (§ 26 der Verordnung von 1823); diese bilden mit einem Landesrabbiner, einem Vorsteher als Deputierten für sämtliche Vorsteherämter und außerordentlichen, vom Staat berufenen Mitgliedern das Landesrabbinat, das halbjährlich in Anwesenheit eines Staatskommissars zusammentritt. (§ 35). Dem Landrabbinat liegt die Oberaufsicht über Gottesdienst und Religionsunterricht, die Prüfung der Kultusbeamten, die Erteilung von Gutachten über Gegenstände des Religionswesens für die Regierung ob (§ 36). In Kurhessen gilt also eine auf jüdische Verhältnisse übertragene Art von Konsistorialverfassung (vergleiche Makower, Seite 8 ff., 27 f., und Anlage 1).

[12]) Freisen, Seite 73 ff.

[13]) Staatsarchiv Abteilung Dessau C 15, 35 e, Staatshdb. 1845 Seite 102 f.

[14]) Staatsarchiv Abteilung Bernburg C .15 Nr. 12.

[15]) Staatsarchiv Abteilung Bernburg C 15 Nummer 14.

einer Predigt im Jahre in jeder Gemeinde seines Bezirkes verpflichtet. In Kultus- und Schulangelegenheiten waren ihm die Vorsteher untergeordnet (§ 28 Z. 3). Als 1863 Anhalt zu einem Lande vereinigt wurde, bemühte sich der Landesrabbiner von Anhalt-Bernburg um die amtliche Bestätigung seiner Eigenschaft für das gesamte Gebiet Anhalts[16]). Dem wurde wegen der ablehnenden Haltung der anderen, früher selbständigen Landesteile nicht stattgegeben. Am 11. Juli 1873 wurde der Landesrabbiner hinsichtlich seiner staatlichen Amtstätigkeit im ehemaligen Anhalt-Bernburg in den Ruhestand versetzt. Die bisher aus der Staatskasse bezogenen Gehaltsteile wurden in Form eines Ruhegehaltes weiter gewährt. Nach seinem Tode trat man der Frage näher, ob man zur Anstellung eines Landesrabbiners für ganz Anhalt schreiten sollte. Dem Staate war daran besonders deswegen viel gelegen, weil er als Aufsichtsbehörde eines ihm unterstehenden sachkundigen Organs bedurfte[17]). Erst am 20. Februar 1886 wurde die Verordnung Nr. 714 (GS.-A. XII) erlassen, welche die Anstellung eines Landesrabbiners vorsah. Er war vom Herzog zu ernennen und der Regierung zum Zwecke ihrer Aufsichtsführung über die Kultusgemeinden unmittelbar unterstellt; als regelrechter Staatsbeamter unterfiel er dem Gesetz über den Zivilstaatsdienst (§ 3). Er war jederzeit den Aufsichtsbehörden gegenüber zu gutachtlicher Äußerung über alle Angelegenheiten verpflichtet, die sich auf den jüdischen Kultus bezogen. In allen Gemeinden ohne eigenen Rabbiner war er der ordentliche Seelsorger, hatte Schulprüfungen vorzunehmen, mindestens einmal jährlich in jeder dieser Gemeinden zu predigen sowie seine Genehmigung zur Anstellung anderer Kultusbeamten auf Grund einer Prüfung zu erteilen. Er erhielt aus der Staatskasse Gehalt, Reisekosten -und Bürokostenentschädigung (§§ 4—7)[18]).

---

[16]) Gesuch vom 26. Oktober 1863 in Staats-Min.-Akt betr. Landesrabbinat.

[17]) Verfügung vom 29. April 1885 in Staats-Min.-Akt betr. Landesrabbinat.

[18]) Hinsichtlich ihrer Doppelstellung als geistliche und weltliche Beamte sind innerhalb der evangelischen Landeskirche die früheren Superintendenten dem Landesrabbiner vergleichbar. Die seit dem 17. Jahrhundert nachweislichen Konsistorien, die mit den staatlichen Verw.-Behörden zusammentielen und nur in ihrer Eigenschaft als Konsistorien und Organe des Kirchenregiments durch einen geistlichen Beirat verstärkt wurden, betrauten die Superintendenten als die Bezirksgeistlichen mit staatlichen Aut-

Im Jahre 1916 trat die Dessauer Gemeinde für eine Änderung, wenn möglich Abschaffung dieser Verordnung ein. Da der Landesrabbiner zugleich Ortsrabbiner in der Gemeinde seines Wohnortes, als solcher aber von der Gemeinde kündbar war, während er als Landesrabbiner lebenslänglich angestellt war, so hätte eine Kündigung durch die Gemeinde aus einem vom Staat nicht anerkannten Grunde zu Schwierigkeiten führen müssen. Ferner war er in seiner Wohnortsgemeinde der Dienstaufsicht des Vorstandes unterstellt, infolge seiner gutachtlichen Stellung stand er aber zugleich über dem Vorstand. Damals ging das Staatsministerium auf die Vorschläge der Gemeinde[19]) nicht ein, da ihre Durchsetzung die wohlerworbenen Rechte des derzeitigen Landesrabbiners geschmälert hätte. Mit den Grundsätzen der Weimarer Reichsverfassung schien die Aufrechterhaltung des Landesrabbinats nicht mehr vereinbar zu sein. So erging das Gesetz vom 22. Mai 1920 (GS.-A. Jahrgang 1920 Nr. 10), das die Verordnung Nr. 714 aufhob. Der Staatsrat für Anhalt beließ aber dem Landesrabbiner im Interesse der Sicherung der in den Gemeinden vorhandenen Wertgegenstände sowie zur Weiterführung einer geordneten Kassenverwaltung die Beaufsichtigung des Kassenwesens und der Wertgegenstände „bis zur endgültigen Neuregelung der Gemeindeverhältnisse" [20]). Eine solche Neuregelung ist erst kürzlich durch satzungsändernden Verbandsbeschluß des Landesverbandes der Anhaltischen Israelitischen Kultusgemeinden (siehe unten IV. Teil) vom 13. Mai 1934 erfolgt (§ 6 Abs 2 der Satzung; vergleiche oben Seite 48).

Nach der Satzung des Landesverbandes der anhaltischen Kultusgemeinden vom 13. Oktober 1921 wird für die Zukunft durch ihn der Landesrabbiner angestellt (§§ 28, 29). Nachdem der Landesrabbiner mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 aus dem Staatsdienst entlassen und damit das Amt des Landesrabbiners seines staatlichen Charakters entkleidet worden war, erfolgte seine Übernahme und Anstellung durch den Landesverband auf Grund eines Verbandsbeschlusses vom 13. Mai 1934. Der Landesrabbiner gehört zum Verbandsvorstand und hat nebst dessen beiden Vorsitzenden die laufenden Geschäfte des Verbandes zu führen und ihn nach außen zu vertreten (§§ 20, 23, 24).

---

gaben. Diese erhielten außer dem Gehalt für ihre Kirchenstelle einen staatlichen Gehaltszuschuß (Friedberg, Seite 799).

[19]) Vergleiche Eingabe des Vorstandes der Gemeinde Dessau vom 16. Juni 1916 in Staats-Min.-Akt betr. Landesrabbinat.

[20]) Verfügung vom 27. August 1920 in Amtsblatt Jahrgang 1920 Seite 297.

§ 9. Kultuseinrichtungen.

Zweck und Aufgabe der Kultusgemeinden ist es, die zur Pflege des israelitischen Kultus erforderlichen Anstalten und Einrichtungen zu begründen und zu unterhalten. Um welche Anstalten es sich dabei handelt, ergibt sich aus den Religionsgesetzen. Danach haben die Gemeinden vorwiegend für Gottesdienst, religionsgesetzliche Bestattung der Toten und Religionsunterricht zu sorgen. Artikel 135 Satz 2 RV. gewährleistet ihnen eine ungestörte öffentliche Religionsübung — Kultusfreiheit —, Artikel 136 Abs. 4 verbietet aber auch jeden staatlichen Zwang gegenüber den Gemeindemitgliedern zum Zwecke ihrer Teilnahme an religiösen Feierlichkeiten und Übungen. In der Regel liegt dem Gemeindevorstand die Überwachung der rituellen Einrichtungen und des Religionsunterrichtes ob. Beschlüsse über die Benutzung der Gemeindeanstalten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Repräsentanten-Versammlung; alle Neuregelungen auf diesem Gebiet dürfen außerdem nur mit der Genehmigung des Rabbiners eingeführt werden.

I. Die wichtigste Einrichtung einer jeden Gemeinde ist die Synagoge. Sie selbst und die zum Gottesdienst bestimmten Gegenstände sind rechtlich den Kirchen und den zum Gebrauch in diesen geweihten Gegenständen gleich zu behandeln; als religiösen Zwecken gewidmete Sachen sind sie verkehrsunfähig[1]) Sie stehen im Eigentum der Kultusgemeinden. Jedoch ist dieses Eigentum dadurch beschränkt, daß ein bestimmungswidriger Gebrauch ausgeschlossen ist. Eine Reihe von Satzungen[2]) stellen ausdrücklich ein Veräußerungsverbot für Gemeindeeigentum auf, das zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmt ist und verwendet werden kann.

Zur Regelung und Klarstellung der einzelnen Verhältnisse erlassen die Gemeinden meist Synagogenordnungen, die ihrem rechtlichen Wesen nach als Satzungen anzusehen sind.

Wenn auch jeder Jude die öffentliche Synagoge zu betreten und dem öffentlichen Gottesdienst beizuwohnen berechtigt ist, so wird dadurch nicht das Recht des Vorstandes ausgeschlossen, für

---

[1]) Eingehende theoretische Erörterung bei Karl Kormann, Die kirchenrechtlichen Veräußerungsbeschränkungen beim katholischen Kirchengut und das bürgerliche Recht. 1907 (Heft 42 der Kirchenrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Stutz), besonders Seite 156; vergleiche auch Seite 20, 66, 85.

[2]) z. B. § 77 Satzung Güsten.

die Benutzung der Synagogenplätze von den Gemeindeangehörigen Gebühren zu erheben. Der Anspruch eines Mitgliedes gegen die Gemeinde auf Einräumung eines Platzes gehört zwar auf Grund der Verpflichtung der Gemeinde zur Gewährung der Religionsausübung in das Gebiet des öffentlichen Rechts; das Recht am einzelnen Platz entsteht aber aus einem privatrechtlichen Vertrage zwischen der Gemeinde einer- und dem Mitgliede andererseits, der allerdings durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts eingeschränkt werden kann[3]). Daß die Synagogenplätze zu den Zwecken des Gottesdienstes gebraucht werden, schließt das Bestehen eines Privatrechtes an ihnen nicht aus[4]) Daraus folgt nur, daß das Recht an den Plätzen den Einschränkungen unterworfen ist, die sich aus diesem Gebrauchszweck und der gottesdienstlichen Ordnung ergeben[5]). Früher wurden die Plätze den Benutzern oft zu Eigentum überlassen, häufig in der Form einer Versteigerung. Ob für etwa vor 1900 entstandenes Eigentum eine nachträgliche Grundbucheintragung notwendig gewesen wäre, ist nach dem EG. BGB. nicht ganz klar, da Artikel 133 nur von dem „Recht zur Benutzung eines Platzes", nicht aber von dem „Recht an einem Platz" in einem dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude spricht. Seit 1900 wäre eine Bestellung von Sondereigentum an Synagogenplätzen bei Zugrundelegung eines Eigentums der Kultusgemeinde

---

[3]) So die herrschende Ansicht (vergleiche bei J. Grünewald: „Die Rechtsverhältnisse an Kirchenstühlen in ihrer grundsätzlichen Auffassung nach staatlichem und kirchlichem Recht besonders in Preußen" 1927 Seite 49 ff.; Otto Stölzel: „Rechtsweg und Kompetenzkonflikt in Preußen 1901 Seite 183). Grünewald (Seite 41) und Fleiner (Seite 365 f.) sehen das Kirchenstuhlrecht als ein öffentliches Rechtsverhältnis an, da es durch einseitigen Verwaltungsakt (Konzession) verliehen werde. „Nur der übergeordnete Wille der verwaltenden Behörde ist maßgebend". Danach würde der Berechtigte ein subjektiv-öffentliches Recht erlangen; er könnte sich unter Ausschluß von anderen des Kirchenstuhles ganz in seinem Interesse bedienen, ihm stände ein Anspruch gegen die kirchliche Behörde zu, die ihm die Benutzung des Platzes vorzugsweise zu gestatten hätte. (Grünewald Seite 42 f.). Widerspruchsvoll ist es, wenn Grünewald (Seite 54) den Zivilrechtsweg zulassen will, obwohl es sich um ein öffentlich-rechtliches Verhältnis handeln soll, und zwar nur wegen des „langjährigen Gewohnheitsrechtes".

[4]) Anderer Ansicht Grünewald Seite 50.

[5]) Entscheidung des Reichsgerichts vom 31. März 1910 in Gruchot „Beiträge" 54, Seite 1182 ff [1185]).

an der Synagoge wenn überhaupt so nur durch Eintragung im Grundbuch möglich gewesen[6]). Aber ein Vergleich mit dem Kirchenstuhlrecht[7]) gibt hinreichende Anhaltspunkte zur Verneinung des dinglichen Charakters des Synagogenplatzrechtes überhaupt[8]). Die besonderen kirchlichen Verhältnisse, aus denen sich der dingliche Charakter des Rechts ergeben könnte, kommen bezüglich der Synagogenplätze nicht in Betracht. Vielmehr handelt es sich um ein rein schuldrechtliches Vertragsverhältnis. Es wird aber weder ein eigentlicher Kauf- noch Mietvertrag abgeschlossen[9]), sondern es entsteht ein besonderes, ungeregeltes Rechtsverhältnis, dessen Inhalt aus dem Vertragszweck gefolgert werden muß. Der Platzinhaber hat gegen die Gemeinde einen Anspruch darauf, daß ihm die Benutzung des Platzes zu den Zeiten des Gottesdienstes gewährt wird. Dabei hat er sich nach den in der Synagoge geltenden Ordnungsvorschriften zu richten. Das Platzrecht kann ihm entzogen werden, wenn er aus der Gemeinde ausscheidet. Ansprüche stehen dem Platzinhaber nur gegen die Gemeinde, die ihm die ungestörte Benutzung seines Platzes zu verschaffen hat, nicht aber gegen Dritte, die den Platz für sich in Anspruch nehmen, zu. Wenn die Gemeinde das Recht zur Benutzung eines bestimmten Sitzes in der Synagoge entziehen sollte, so steht der Klageweg gegen die Gemeinde offen[10]). In Ermangelung besonderer Vereinbarungen geht das Platzrecht auf den Erben über, wie auch durch Vermächtnis darüber verfügt werden kann. Eine zeitige oder dauernde Abtretung an ein anderes Gemeindemitglied wird in der Regel ausdrücklich in der das Platzrecht verbriefenden Urkunde für zulässig erklärt; gegen eine Überlassung des bloßen tatsächlichen Gebrauches durch den Platzinhaber an andere Personen läßt sich nichts einwenden[11]). Ohne Anspruch auf Entschädigung muß sich

---

[6]) § 873 BGB., Artikel 189 EG. BGB.

[7]) S. Friedberg: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 5. Auflage 1903 Seite 549 f.; Paul Schoen „Das evangelische Kirchenrecht in Preußen II 1910 Seite 482 ff.

[8]) M. Wolff: Das Sachenrecht, 8. Bearb., Seite 366 betrachtet die Kirchenstuhlrechte als dienstbarkeitsähnliche Rechte.

[9]) Ob es sich um ein „mietähnliches Rechtsverhältnis" handelt — so RGStr. 58/173 ff. (178) — mag dahingestellt bleiben.

[10]) Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. Dezember 1886 in Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. 31. Jahrgang 1887 Seite 440 ff.)

[11]) Vergleiche Verw.-Blatt XI 1 Seite 3 ff. (Gutachten von Rechtsanwalt I. Jakobsohn, Breslau).

der Berechtigte die Verlegung des Platzes gefallen lassen, wenn dies durch bauliche Veränderungen notwendig wird. Wird ein neues Gotteshaus errichtet, so besteht nur ein Anspruch auf eine entsprechende Wiedereinräumung des alten Rechtes[12]). Jetzt werden die Plätze häufig, z. B. in Dessau, nur noch auf bestimmte Zeit, meist auf ein Jahr, vergeben. Dabei wird eine genügende Anzahl von Plätzen für den unentgeltlichen allgemeinen Gebrauch zurückbehalten[13]).

Anhangsweise mag hier noch die Frage berührt werden, ob der Staat von den Gemeinden die Abhaltung öffentlicher Gebete für das Wohl der Regierung, bei besonderen Anlässen auch die Veranstaltung eines Gottesdienstes verlangen kann. Eine Rechtspflicht der Gemeinden, dieser Aufforderung Folge zu leisten, würde dem Grundsatz ihrer „Autonomie" (in dem weitgefaßten Sinne, siehe oben Seite 39, Anm. 42), der die Freiheit der Religionsübung zur Voraussetzung hat, widersprechen. Dennoch tun es die Gemeinden altem Herkommen entsprechend[14]). Ein Gebet für die staatliche Obrigkeit ist zudem altjüdischem Gebot zufolge Teil eines jeden Gottesdienstes[15]).

II. Die Gemeinden haben eine Begräbnisstätte einzurichten und zu unterhalten. Zwar können die Juden auch ein Begräbnis auf den städtischen Friedhöfen beanspruchen, aber der jüdischen Religionsvorschrift ist nur durch die Gewährleistung einer ewigen Totenruhe Genüge getan, während auf den allgemeinen Friedhöfen die Grabstellen nach Ablauf einer bestimmten Zeit zu einer neuen Grabstätte benutzt werden dürfen. Den Synagogenordnungen entsprechend stellen die Gemeinden Friedhofsordnungen auf. Aber auch dem Staate stehen innerhalb seines Machtbereiches, nämlich aus polizeilichen, insbesondere gesundheitspolizeilichen Gründen, Rechte hinsichtlich der religionsgesellschaftlichen Friedhöfe zu. Zur Deckung der Unterhaltungskosten für den Friedhof werden Gebühren bei Beerdigungen erhoben. Bezüglich der Grabstellen sind wieder der aus der Mitgliedschaft fließende Anspruch jedes Gemeindemitgliedes auf Bestattung und die Möglichkeit, ein besonderes Recht auf Überlassung eines Vorzugsgrabes zu erwerben, zu unterscheiden. Begräbnisstellen werden

---

[12]) RGZ. Band 24 Seite 176.
[13]) Grünewald: „Rechtsverhältnisse an Kirchenstühlen", S. 44.
[14]) Hinschius Seite 283.
[15]) Elbogen: Der jüdische Gottesdienst in seiner geschichtlichen Entwicklung, 1913, Seite 203.

auch schon vor Eintritt des Todesfalles vergeben; sie bleiben Eigentum der Gemeinde, aber es werden an ihnen Rechte für den anderen Vertragsteil oder zu Gunsten Dritter begründet. Der Inhalt eines solchen Rechts entspricht dem an Grabstellen der kirchlichen und städtischen Friedhöfe; es entsteht ein Rechtsanspruch des Berechtigten gegen die zuständige Behörde (hier den Vorstand der Kultusgemeinde), daß sie ihm während der ganzen Frist, für die das Recht verliehen ist, ein Vorzugsgrab zur Verfügung halte[16]). Da die Friedhöfe der Juden als öffentliche Begräbnisplätze anzusehen sind, steht einem Jeden — also auch den aus der Gemeinde Ausgetretenen, — das Recht zu, die auf dem öffentlichen Begräbnisplatz befindlichen Gräber seiner Angehörigen zu besuchen. Dieses Recht folgt aus der rechtlichen Natur und Bestimmung der öffentlichen Begräbnisstätten, die nicht nur Beerdigungs- sondern auch Gedächtnisstätten sind, also ein Recht für die Angehörigen auf Zutritt zu der Gedächtnisstätte begründen. Falls das Betreten eines öffentlichen Friedhofes zu einer nach der Friedhofsordnung nicht geschlossenen Zeit fortgesetzt verweigert wird, könnte polizeilicher Schutz in Anspruch genommen werden[17]).

III. Die Einrichtung des Religionsunterrichtes nach seiner persönlichen und sachlichen Seite liegt nicht dem Staate ob, sondern es besteht hierzu eine religionsgesetzliche Verpflichtung der Kultusgemeinden. Der Unterricht wird in den unteren Klassen von einem seminaristisch gebildeten Lehrer (Kantor), für die Oberstufe von einem akademisch gebildeten Religionslehrer (Rabbiner) erteilt. Es kann auch ein Schulgeld erhoben werden[18]). Die fast in allen Satzungen wiederkehrende Bestimmung, daß alle zur Gemeinde gehörigen Kinder im schulpflichtigen Alter oder solange sie eine öffentliche oder private Schule besuchen, zur Teilnahme am Religionsunterricht verpflichtet sind, ist wirkungslos, soweit nicht der Staat seine Zwangsmittel zur Durchführung der Religionsschulpflicht zur Verfügung stellt. Wie die Regierung aber durch Verfügung vom 30. April 1904 und 10. März 1910[19]) klarstellte, böten ihr die Gesetze keine Mittel, um den Besuch des Religions-

---

[16]) Fleiner, Seite 365.

[17]) Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts Band III Seite 330 ff.

[18]) Siehe Bernburger Gemeinde-Ordnung § 49; Köthener Statut § 55.

[19]) Reg.-Akt. Dessau.

unterrichtes im Verwaltungswege zu erzwingen[20]). Erst am 20. Februar 1914[21]) erklärte sie sich damit einverstanden, daß von Ostern 1914 ab an allen staatlichen und städtischen höheren Lehranstalten pflichtgemäßer jüdischer Religionsunterricht auf Antrag der betr. Gemeinde eingeführt werden sollte, die zugleich dafür zu sorgen hat, daß voll befähigte Lehrkräfte[22]) für seine Einrichtung zur Verfügung stehen. Die hieraus erwachsenden Kosten fallen dem Staate zur Last, wenn die Zahl der Schüler mindestens zwölf beträgt[23]), sonst der betr. Gemeinde. Gemäß Artikel 149 Abs. 1 RV. ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach an Volks- und höheren Schulen als Gemeinschaftsschulen. Er bildet einen wesentlichen Teil des Gesamtunterrichts und genießt bei Prüfungen und Zeugnissen die ihm zukommende Bedeutung. Als ordentliches Lehrfach ist er eine staatliche Angelegenheit; eigene

---

[20]) In Preußen hat jede Gemeinde Religionsunterricht einzurichten (§ 62 des Gesetzes von 1847), aber es fehlen Disziplinarbestimmungen zur Durchführung der Religionsschulpflicht. Die jüdischen Kinder brauchen ihren Unterricht nicht in den von den Gemeinden eingerichteten Schulen zu erhalten (Blankenfeld Seite 73). Als Grund dafür, daß er den Religionsunterricht der Gemeinde nicht obligatorisch gestalte, hat der preußische Staat angegeben, daß dem preußischen Judentum eine Gesamtorganisation fehle, der Staat also nicht wissen könne, welche der jüdischen Richtungen die richtige sei, und ohne diese Gewißheit einen Gewissenszwang ausübe, wenn er die jüdischen Kinder zur Teilnahme an einem bestimmten Religionsunterricht zwinge. Eine solche einheitliche Gesamtorganisation fehlte aber auch den christlichen Kirchen. (Freund: Staat, Kirche und Judentum in Preußen. In Jahrbuch für jüdische Geschichte und Literatur, 1911 Seite 109 ff. — 130 ff. —) Nur für Hannover ist der jüdische Religionsunterricht als obligatorischer Lehrgegenstand anerkannt, sodaß zur Erzielung des regelmäßigen Besuches des Unterrichts staatliche Zwangsmittel zur Anwendung kommen. (K. G.-Urteil vom 20. Februar 1905, Abdruck in Michaelis, Seite 619 ff., siehe auch Seite 299; Loeb Seite 124 ff.).

[21]) Reg.-Akt. Dessau und Akten des Landesrabbinats.

[22]) „Nur akademisch gebildete jüdische Religionslehrer (Geistliche) kommen als Lehrkräfte in Betracht" (Schreiben der Regierung an Landesrabbiner vom 6. Dezember 1909 in Akten des Landesrabbinats).

[23]) Die Zahl ist von der Regierung aus verwaltungsmäßigen Gründen aufgestellt (nach gütiger Auskunft des Herrn Staatsministers Dr. Müller).

Angelegenheit der Religionsgesellschaften ist die Bestimmung seines Inhalts. Er ist aber nur Pflichtfach für die Schulen, nicht für die Schüler, die zur Teilnahme an ihm nicht gezwungen werden können (Artikel 149 Abs. 2 RV.).

Nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Bestreitung des Aufwandes für das Volksschulwesen von 1873 (GS.-A. VI Nr. 316) könnte durch Beschluß des Staatsministeriums auf Antrag einer Kultusgemeinde eine von dieser eingerichtete Bekenntnisschule zur öffentlichen Volksschule erklärt werden und müßte es (Abs .3) bei ständigem Besuch der Schule durch mindestens 50 Kinder. Da die anhaltischen Kultusgemeinden sich jedoch mit der Einrichtung des Religionsunterrichtes begnügt haben, konnte jene Bestimmung für sie keine Bedeutung erlangen.

IV. Als eine in den Satzungen zuweilen[24]) besonders genannte Einrichtung der Gemeinden mag noch die Wohlfahrtspflege genannt werden, für die im Haushaltsplan ein bestimmter jährlicher Betrag festgesetzt werden muß. Hierin sehen die Kultusgemeinden eine ihrer vornehmsten Pflichten, deren Erfüllung auch die Cohn-Oppenheim-Stiftung der Gemeinde Dessau in hervorragendem Maße dient.

V. Die Satzung der Gemeinde Dessau (§ 1 Z. 2) hebt als einen besonderen Zweck der Gemeinde noch den hervor, durch Vorträge die Kenntnis von Geschichte und Vorschriften des Judentums ihren Mitgliedern zu vermitteln.

Nach Artikel 141 RV. sind die Gemeinden zur Vornahme religiöser Handlungen in Krankenhäusern und öffentlichen Anstalten zugelassen. Auf Grund einer Verfügung der Dessauer Strafanstaltskommission für die Strafanstalt Coswig[25]) ist im Falle des Ablebens eines jüdischen Gefangenen dem Landesrabbiner Kenntnis zu geben und die Beerdigung auf dem jüdischen Begräbnisplatz auf öffentliche Kosten zu gestatten.

---

[24]) Satzung Dessau § 1 Ziffer 2, Ballenstedt § 4, Güsten § 3; Bernburger Gemeinde-Ordnung § 55: „Die Gemeinde muß zur Unterstützung israelitischer Armen, es sei hiesiger wie fremder, teils in dem jährlichen Haushaltsplan einen Betrag feststellen, teils die vorhandene Armenkasse zur Aufnahme freiwilliger Spenden fortbestehen und unter Aufsicht des Gemeindevorstandes verwalten lassen."

[25]) vom 2. September 1890 und 21. Oktober 1899 (vergleiche Akten des Landesrabbinats).

§ 10. Finanzrecht der Gemeinden, insbesondere Stiftungs- und Steuerrecht.

Die Verwaltung der Gemeindefinanzen hat als eine notwendige Voraussetzung für die Erfüllung der Hauptaufgaben der Religionsgesellschaft zu gelten (siehe oben Seite 35). Sie wird von den einzelnen Gemeinden selbständig geführt. Infolgedessen sind in den Satzungen die Bestimmungen über die Organe, die zur Erledigung der Verwaltungsangelegenheiten berufen sind, über ihre Befugnisse und ihre Verantwortlichkeit zu suchen. Hervorzuheben ist dabei nur die Verpflichtung des Vorstandes, einen jährlichen Einnahme- und Ausgabevoranschlag vorzubereiten; dieser Haushaltsplan ist dann von der Repräsentanten-Versammlung durchzuberaten und zu genehmigen.

Die Deckung des Bedarfes der Kultusgemeinden, d. h. die Aufbringung der zur Erreichung der Gemeindezwecke und zur Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Leistungen erforderlichen Mittel, erfolgt zunächst aus den Nutzungen des Gemeindevermögens und aus den Erträgnissen etwaiger Stiftungen zu Gemeindezwecken sowie aus Gebühren für die Benutzung der Gemeindeeinrichtungen. Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, haben die Mitglieder durch Steuern angemessen beizutragen.

I. Für die anhaltischen Gemeinden haben die zahlreichen Stiftungen, wie bereits oben (Seite 16) erwähnt, eine besondere Bedeutung. Nach dem Gesetz über die Genehmigung von Zuwendungen an juristische Personen und die Beaufsichtigung von Stiftungen von 1904 (GS.-A. VIII Nr. 1190) liegt die Aufsicht über selbständige Stiftungen regelmäßig der Regierung ob, soweit sie sich das Staatsministerium nicht selbst vorbehält (§ 5), über unselbständige der Aufsichtsbehörde der sie verwaltenden juristischen Person (§ 8). Die besondere staatliche Aufsicht über die Stiftungen widerspricht nicht der Reichsverfassung; jede Änderung der Zweckbestimmung einer Stiftung kann von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht werden, während die Religionsgesellschaft ihr sonstiges Vermögen frei zur Erfüllung aller ihrer Aufgaben verwenden kann und der Staat ein Aufsichtsrecht nur zum Schutz der staatlichen Rechtsordnung, nicht aber zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung in Anspruch nehmen kann[1]). Über die Art der Aufsichtsführung äußerte sich das Staatsministerium gegenüber dem Kuratorium der Cohn-Oppenheim-Stiftung dahin, daß es sich nicht veranlaßt sehe, zu Verwaltungs-

[1]) Siehe Wohlfarth Seite 59 f.

maßnahmen eine ausdrückliche Genehmigung zu erteilen, sondern daß es sich für die Aufsichtsbehörde nur darum handeln könne, zu überprüfen, ob etwa ein Anlaß vorliegt, auf Grund des Aufsichtsrechtes in die Verwaltung der Stiftung einzugreifen[2]). Eine Parallele zu der durch Vereinbarung zwischen dem Lande Anhalt und der evangelischen Landeskirche dem Landeskirchenrat unbeschadet der staatlichen Oberaufsicht auf Antrag zu übertragenden Aufsicht über die Stiftungen aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Anhaltischen Konsistoriums und des Evangelischen Landeskirchenrates[3]) findet sich für die Stiftungen der Kultusgemeinden nicht.

Für die kleinen Stiftungen, die unter der Geldentwertung stark gelitten hatten, wurde durch Gesetz von 1923[4]) eine Verbindung mehrerer angeordnet Die zahlreichen kleinen Dessauer Stiftungen, die sämtlich der Gemeinde als Zweckzuwendungen geschenkt oder vermacht wurden, stellen unter gesonderter Verwaltung und hinsichtlich der Erhaltung und Erfüllung der an die Zuwendung geknüpften Auflagen unter staatlicher Aufsicht stehende Teile des Gemeindevermögens dar. Sie wurden zwecks Vereinfachung der Verwaltung und zur Sicherung der Erfüllung der Satzungszwecke zu einer einheitlichen Vermögensmasse mit Zustimmung des Staatsministeriums nach § 8 Abs. 2, 3 des Gesetzes 1190 zusammengelegt. Diese Vermögensmasse wird ohne Begründung einer neuen rechtsfähigen Stiftung von dem Gemeindevorstand gesondert verwaltet und trägt den Namen „Gräber- und Wohlfahrtsfonds der Israelitischen Kultusgemeinde zu Dessau[5]).

Die Baronin von Cohn-Oppenheim-Stiftung der Gemeinde Dessau wurde durch Stiftungsurkunde vom 26. November 1903 mit einem Vermögen von 5¼ Millionen Mark begründet. Sie diente hauptsächlich der Unterstützung Armer und Studierender ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, der Förderung der jüdischen Wissenschaft und der Einrichtungen und Vereinigungen in den anhaltischen jüdischen Gemeinden (§ 7 der Stiftungsurkunde). Im Jahre 1909 wurde noch eine Cohn-Oppenheimkasse

---

[2]) Verfügung vom 13. Dezember 1930 in Gemeindeakten.

[3]) Ziffer 8 der Vereinbarung im Anschluß an den Vergleich vom 3. Februar 1930 und Gesetz vom 15. April 1930, § 2 Absatz 1 in GS.-A. 1930 Nr. 4.

[4]) GS.-A. 1923 Nr. 13; Ausführungsverordnung vom 25. Februar 1926 in Amtsblatt Jahrgang 163 Nr. 19.

[5]) Verfügung des Staatsministeriums vom 19. Februar 1934, siehe Gemeinde-Blatt Jahrgang 9 Nr. 3. Satzung des Fonds ebenda.

für die anhaltischen Kultusbeamten zur Gewährung von Ruhegehalt und Hinterbliebenen-Unterstützung in Dessau errichtet. Durch die Geldentwertung schmolz das Vermögen dieser Stiftungen auf einen Bruchteil zusammen. Durch Beschluß des Staatsministeriums vom 15. April 1932[6]) wurde die Cohn-Oppenheimkasse aufgehoben und ihr Vermögen der Cohn-Oppenheim-Stiftung zur sinngemäßen Verwendung überwiesen. Die Stiftung erhielt zur Vereinfachung der Verwaltung am 12. April 1932 eine neue, staatlich genehmigte Satzung. Die Verwaltung der Stiftung, welche die Rechte einer juristischen Person besitzt, führt der Vorstand der Gemeinde Dessau, getrennt von der Gemeindeverwaltung als solcher, als gesetzlicher Vertreter der Stiftung unter dem Namen eines Kuratoriums. Die Einkünfte der Stiftung sind in der Hauptsache für die Zwecke der anhaltischen Kultusgemeinden bestimmt und sollen darüber hinaus zu Zwecken allgemein menschlicher Liebe und Fürsorge verwendet werden[7]).

II Ehe die Gemeinde zu Steuern greift, muß sie die Möglichkeit zu Gebühren ausschöpfen. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts dürfen die Gemeinden „Gebühren" für besondere Leistungen, die einzelnen Mitglieder auf Antrag nach deren freiem Willen gemacht werden, zur Deckung ihrer Unkosten einseitig festsetzen[8]), während unter „Steuern" allgemeine Abgaben zur Bestreitung solcher öffentlichen Leistungen verstanden werden, deren Kosten sich für die einzelnen Mitglieder nicht berechnen lassen. Es handelt sich hauptsächlich um die Gebühren für Synagogenplätze und Grabstellen oder auch für die Vornahme von Trauungen[9]). Soweit der Erwerb eines Synagogenplatzes den Gemeindemitgliedern nicht allein gestattet, sondern sogar zur Pflicht gemacht wird[10]), nimmt dieser Pflichtbeitrag allerdings die Eigenschaft einer Kultussteuer an, gegen deren Erhebung sich im übrigen nichts einwenden läßt[11]).

III. Artikel 137 Abs. 6 RV. billigt den öffentlichen Religionsgesellschaften das Recht der Auflage von Steuern ausdrücklich zu.

---

[6]) Gemeinde-Blatt Jahrgang 7, Nr. 15.
[7]) Gemeinde-Blatt Jahrgang 6 Nr. 36 und Jahrgang 7 Nr. 15.
[8]) Bulle, Seite 84.
[9]) Siehe Satzung Köthen § 50; Gemeinde-Ordnung Ballenstedt § 20.
[10]) Gemeinde-Ordnung Jeßnitz § 9; Satzung Ballenstedt § 20.
[11]) Vergleiche Heimberger Seite 347.

1. Gewiß bestand schon früher eine Verpflichtung der Gemeindemitglieder zu Beitragsleistungen für Gemeindezwecke. Es ist ein im Wesen der Religionsgesellschaften beruhendes, ursprüngliches Recht, von ihren Angehörigen Abgaben zur Errichtung von Gotteshäusern und zur Aufrechterhaltung religiöser Einrichtungen sowie zum Unterhalt der Religionsdiener zu erheben. Das jüdische Recht kannte seit den ältesten Zeiten die Verpflichtung zu Abgaben an die Gemeinde für religiöse und soziale Zwecke. So wurde insbesondere den Bewohnern einer Stadt eine Abgabe auferlegt, deren Erlös dem Bau einer Synagoge und dem Ankauf der biblischen Schriften zu dienen bestimmt war[12]). Zu diesen Abgaben an die Gemeinde konnten die Mitglieder auch durch religiöse Straf- und Machtmittel angehalten werden[13]). Aber den Religionsgesellschaften fehlte die Möglichkeit eines äußeren, staatlichen Zwanges zur Einziehung der Beiträge ihrer Angehörigen. Dieser Zwang kann ihnen nur durch das staatliche Besteuerungsrecht, dessen Wesen in der sofortigen äußeren Zwangsmöglichkeit durch Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren liegt, gewährt werden. Bei dem Besteuerungsrecht handelt es sich um die den öffentlichen Religionsgesellschaften vom Staat übertragene Befugnis (Hoheitsrecht), Steuern, d. h. ohne unmittelbare Gegenleistung nach einem allgemeinen Maßstab den Pflichtigen auferlegte Zwangsabgaben in Geld, zu erheben[14]). Die Bedeutung des Artikel 137 Abs. 6 RV. liegt darin, daß die staatliche Verleihung dieses Hoheitsrechtes an Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, vom Ermessen des einzelnen Landes unabhängig wurde[15]). In Wirklichkeit besaßen bereits die Gemeinden in Preußen nach § 58 des Gesetzes von 1847, in Anhalt gewohnheitsrechtlich das Steuerrecht.

Die näheren Bestimmungen wegen der Steuererhebung haben die Länder zu treffen. In Anhalt wurde im Jahre 1920 ein Gesetzentwurf über das Recht der Religionsgesellschaften zur Erhebung von Steuern und Gebühren aufgestellt, der den Kultusgemeinden eine zwangsweise Beitreibung der von ihren Mitgliedern erhobenen, in prozentualen Zuschlägen zur Reichseinkommensteuer

---

[12]) Elbogen a. a. O. Seite 477.

[13]) Heimberger Seite 366; Jüdisches Lexikon II Spalte 1003 ff.

[14]) Ebers bei Nipperdey II Seite 421; Hensel: Steuerrecht, 2. Auflage 1927, Seite 12; Wohlfarth Seite 35 ff.

[15]) Ebers, Seite 407 ff.

bestehenden Steuern zusagte[16]). Die Vorlage des Entwurfs an den Landtag unterblieb später. Daher fehlen auch in dieser Beziehung irgendwelche staatliche Vorschriften. Näheres über Steuerpflicht und -arten, Einschätzungsverfahren und Rechtsmittel der Besteuerten, Erhebung und Beitreibung der Steuern sagen nur die Satzungen der Gemeinden, bezüglich der Beitreibung auch einzelne staatliche Anordnungen. Hinsichtlich der Steuerarten kann der Staat dadurch einen Druck auf die Gemeinden ausüben, daß er ihnen nur die Steuerlisten für die Steuergattung, zu deren Inanspruchnahme und Verwendung er die Gemeinde für befugt hält, aushändigt. Außerdem kann er die Einschätzung der Steuerzahler durch die Gemeinde generell überprüfen, da ihm naturgemäß viel daran gelegen ist, daß die Steuerzahler der Gemeinde, die als Staatsbürger zugleich seine eigenen sind, nicht durch zu hohe Kultusabgaben überbürdet werden und so sein Steuereinkommen gefährden[17]).

2. Steuerpflichtig sind die Mitglieder der Gemeinde. Fraglich ist, ob es nur die Mitglieder sind. Die Dessauer Satzung steht auf diesem einschränkenden Standpunkt (§ 52), erweitert aber um sich vor einem Steuerausfall zu schützen, die Mitgliedschaft in einer unzulässigen Weise (§ 4, siehe oben Seite 50). In Wirklichkeit besteht keine Veranlassung zu diesem Vorgehen, insbesondere gibt Artikel 137 Absatz 6 RV. keinen Grund dafür. Hiernach sind die Religionsgesellschaften sogar in der Lage, ju-

---

[16]) Siehe St.-Min.-Akt., betr. das Besteuerungsrecht der Religionsgesellschaften.

[17]) Aus diesem Gesichtspunkt ist es zu erklären, daß nach § 58 des preußischen Gesetzes von 1847 die Steuerheberollen der Gemeinden von der Regierung für vollstreckbar erklärt werden müssen (Cohen Seite 55). In Anhalt hat sich der Staat der evangelischen Kirche gegenüber verschiedentlich die Genehmigung von Kirchensteuern, die über eine bestimmte Höhe hinausgehen, vorbehalten (z. B. § 12 Z. 8 der Synodalordnung von 1878 in GS.-A. Nr. 509; Gesetz vom 16. Dezember 1920 in GS.-A. Nr. 1628). — Vergleiche zu dem Ganzen Preußische Landtagsdrucksachen I 1, 12 Seite 7709 (Begründung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern von 1905): „Der Staat kann das Maß der kirchlichen Steuerrechte und ihre Handhabung bestimmen; aber dieses Recht findet seine Grenze in der nicht vom Staat abzuleitenden Daseinsberechtigung der Kirche, für die die Besteuerung der Mitglieder eine Lebensbedingung ist, die vom Staat nicht verkümmert werden darf. Jedoch muß der Staat die Leistungsfähigkeit seiner Bürger im eigenen Interesse vor einer Beeinträchtigung schützen.“

ristische Personen, die niemals ihre Mitglieder sein können, zur Steuer heranzuziehen, wenn an ihnen umlagepflichtige Angehörige der Religionsgesellschaft beteiligt sind; das gestattet z. B. das bayerische Religionsgesellschaftliche Steuergesetz vom 1. August 1923 (Artikel 8, 9, Z. 2)[18]). Bot sich zu einer derartigen Ausdehnung ihres Steuerrechtes für die anhaltischen Gemeinden bisher kein tatsächlicher Anlaß, so gewinnt eine um so größere Bedeutung die Besteuerung der sogenannten „Forensen" („Ausmärker"). Bestimmungen, wie sie die Satzungen der Gemeinden Bernburg (§ 10) und Köthen (§ 4) aufstellen, die eine Beitragspflicht auch der „Nichtmitglieder" vorsehen, welche in der Gemeinde ein Gewerbe oder Geschäft betreiben oder sich eine längere Zeit (3 oder 6 Monate) dort aufhalten, sind insoweit gültig, als sie eben Nichtmitglieder zu den Steuern heranziehen. Anders liegt es mit der Frage, ob eine den Filialinhabern auferlegte Steuer zurechtbesteht. Das erscheint zulässig, soweit sich die Geschäftsinhaber auch wirklich persönlich in der betr. Gemeinde aufhalten. Ist die Leitung des Geschäftes einem selbständigen Geschäftsführer anvertraut, so ist dieser, falls er ein Jude ist, zwar persönlich mit seinem Einkommen steuerpflichtig; dagegen kann der Geschäftsinhaber, der die Steuer für sein gesamtes Einkommen schon in der Gemeinde seines Wohnsitzes abführt, nicht auch noch für das aus der einzelnen Niederlassung gewonnene Einkommen besonders besteuert werden. Eine derartige Doppelbesteuerung, bei der durch zwei verschiedene Steuergewalten die gleiche Steuerquelle belastet wird, ist unzulässig[19]). Anders liegt es dann, wenn eine Gewerbesteuer erhoben werden darf; in Anhalt stellt der Staat sämtlichen Religionsgesellschaften aber nur die Listen für die Einkommensteuer zur Verfügung, da er nur Personal- und nicht Realsteuern als dem eigentlichen Zwecke der Religionsgesellschaften entsprechend ansieht[20]). Bei der Bestätigung der Dessauer Satzung von 1902 wurde die vorgesehene Steuerpflicht der auswärtigen Besitzer einer hiesigen Filiale ausdrücklich von der Bestätigung ausgenommen. Auch in Preußen werden Inhaber von Filialgeschäften, die nicht in der Gemeinde wohnen, in der die Filiale besteht, von dieser Gemeinde mit dem Einkommen aus der Filiale nicht zu den Gemeindesteuern herangezogen[21]).

[18]) Vergleiche Anschütz, Artikel 137, 11.
[19]) Eheberg, Seite 71.
[20]) Nach einer dem Verfasser erteilten Auskunft des Finanzamts Dessau.
[21]) Verw.-Blatt V 5, Seite 48; Blankenfeld, Seite 84 f.

Bei Mischehen oder bei Austritt eines Ehegatten aus der Gemeinde kann der sich zum Judentum bekennende Teil zur Steuer veranlagt werden[22]). Der jüdische Ehemann ist mit seinem ganzen Einkommen zur jüdischen Kultussteuer heranzuziehen; dazu gehören auch die Nutzungen aus dem eingebrachten Gute der Frau. Die jüdische Ehefrau eines christlichen Mannes kann nur besteuert werden, falls sie eigenes Einkommen hat; Einkünfte der Frau sind nur die Erträge des vorbehaltenen Vermögens, während die Nutzungen am Eingebrachten gesetzlich dem Manne zustehen.

3. Über die Steuerarten, deren sich die Religionsgesellschaften bedienen dürfen, sagt Artikel 137 Abs. 6 RV. nichts Näheres. Da die „bürgerlichen Steuerlisten" die amtlichen Zusammenstellungen der Ergebnisse aus der Veranlagung zu Reichs-, Landes- und Gemeindesteuern darstellen, können Steuern, deren Erhebung den Religionsgesellschaften freigestellt ist, in Zuschlägen zu allen diesen Steuerarten bestehen[23]). So zeigt das bayerische Religionsgesellschaftliche Steuergesetz von 1923 in Art. 5 eine Reihe von Steuern, deren sich die Religionsgesellschaften bedienen dürfen[24]). Die Satzungen der Gemeinden enthalten die Bestimmungen darüber, welche Steuerarten zur Grundlage der Besteuerung gemacht werden[25]). Es lassen sich unterscheiden: die regelmäßige Besteuerung aller Gemeindeangehörigen und diejenige einzelner bei besonderen Anlässen. Als Grundlage der regelmäßigen Besteuerung dient allen anhaltischen Kultusgemeinden die Einkommensteuer, aber eine Mitberücksichtigung der Vermögens- und Familienverhältnisse, des äußeren Auftretens und auch der Anzahl von Kindern, die die

---

[22]) Auskunft des Staatsrats für Anhalt vom 18. November 1921 in Staats-Min.-Akt betr. Besteuerungsrecht der Religionsgesellschaften.

[23]) Diese Bestimmung ist nicht so aufzufassen, daß sich die Steuerveranlagung durch die Religionsgesellschaften an die bürgerliche anschließen muß: eine selbständige Einschätzung der Religionsgesellschaften ist zulässig (Anschütz, 4. Bearbeitung II Artikel 137, 11).

[24]) Nämlich Umlagen zur Reichseinkommen-, Körperschafts- und Vermögenssteuer, zur bayerischen Grund- und Haussteuer, Gewerbesteuer und Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen. Ähnlich § 30 des württembergischen Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924.

[25]) Vergleiche § 58 des preußischen Gesetzes von 1847; Verwaltungsblatt V 2, Seite 4.

Religionsschule besuchen, ist statthaft[26]). Zulässig ist ferner die Erhebung einer Kopfsteuer ohne Rücksichtnahme auf die Abschätzung[27]). Eine Besteuerung einzelner Gemeindeangehöriger findet sich in den neueren Satzungen nicht mehr, obwohl sie nicht unzulässig wäre. Früher wurde vielfach von neu zuziehenden Personen ein Eintrittsgeld erhoben, das sich gewohnheitsrechtlich noch in Baden[28]) und Bayern [29]) erhalten hat und seine Berechtigung darin findet, daß es angemessen erscheint, wenn zuziehende Gemeindemitglieder einen einmaligen Betrag als Entgelt für die ihnen sofort zur Verfügung stehenden Einrichtungen, die nur aus den Leistungen der älteren Mitglieder geschaffen werden konnten, zahlen[30]). Außerdem wurde von einer Reihe von Gemeinden ein Abzugsgeld (Ablösungssteuer) erhoben, das dann aber als eine in Widerspruch zur Verfassung des Norddeutschen Bundes stehende Beschränkung der Freizügigkeit verboten wurde[31]).

Wichtiger als die Zulässigkeit einer besonderen Abzugssteuer ist die Zulässigkeit einer Beitragspflicht für eine kürzere oder längere Zeit nach dem Fortzug. Das plötzliche Fortziehen wohlhabender Mitglieder zieht eine Zerstörung des Haushaltsplanes nach sich; die Gemeinde kann dadurch außerstande geraten, ihren eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Eine Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß der Fortziehende in der Gemeinde seines neuen Wohnsitzes auch wieder — meist sofort — steuerpflichtig wird. Deswegen verweigerte das Staatsministerium die Genehmigung einer von der Dessauer Gemeinde vorgeschlagenen,

---

[26]) Satzung Gernrode § 23. Gröbzig § 43; Gemeinde-Ordnung Ballenstedt § 14.

[27]) Gemeinde-Ordnung Ballenstedt § 12 Abs. 2; vergleiche Verw.-Blatt XI 1 Seite 11.

[28]) Wolff, Seite 129.

[29]) Heimberger, Seite 358, 377.

[30]) In Preußen verboten durch § 58 Abs. 3 des Gesetzes von 1847; für Hannover wurde durch Urteil des OVG. vom 6. Dezember 1907 (siehe Michaelis Seite 641 ff.) die Erhebung eines Abzugsgeldes als grundsätzlich zulässig anerkannt und die Entscheidung darauf abgestellt, ob eine solche gleichmäßige, gewohnheitsrechtliche Übung nachgewiesen werden könne.

[31]) Verfügung des Staatsministeriums vom 24. Dezember 1867 und 28. Januar 1868 in Staats.-Min.-Akt Bernburg. Der Standpunkt des Staatsministeriums ist aber abzulehnen, da nur die Nachsteuern politischer Gemeinden betroffen werden sollten (Gutachten der Regierung vom 10. Dezember 1867 in Staats-Min.-Akt Bernburg).

Satzungsbestimmung, wonach eine zweijährige Verpflichtung zur Steuerleistung nach dem Ausscheiden aus der Gemeinde bestehen sollte, mit der Begründung, daß das zu einer Doppelbesteuerung führen müsse. Hier handelt es sich allerdings um einen anderen Fall der Doppelbesteuerung, als er uns schon (siehe oben Seite 78) begegnet ist. Zwei selbständige Steuergewalten streiten sich um das gleiche Steuerobjekt[32]). Beide Steuergewalten sind an sich im Recht; eine Lösung der Schwierigkeit ist allein möglich durch eine gegenseitige Rücksichtnahme, die die Billigkeit erfordert. So wird es auch in Preußen gehandhabt, wo sich in solchem Falle jede der beiden Gemeinden in der Regel mit der Hälfte der Steuern begnügt[33]). Billigerweise wird ein aus der Gemeinde Verzogener nicht länger besteuert werden können, als der gegenwärtige Haushaltsplan noch läuft, da sich dann die Gemeinde entsprechend den veränderten Verhältnissen einrichten kann[34]). In Ausnahmefällen würde sich eine darüber hinausgehende Besteuerung begründen lassen. Man denke z. B. an den Fall, daß die Gemeinde vor dem Wegzuge des Mitgliedes gerade im Vertrauen auf dessen Zahlungsfähigkeit Verpflichtungen — z. B. gegenüber einem Beamten, der dadurch ein wohlerworbenes Recht (Gehaltsanspruch des Rabbiners) erlangt hat — eingegangen ist; aber auch in einem solchen Falle muß die Steuerpflicht nach einer den Umständen angemessenen Frist enden[35]).

4. Die Einschätzung der Gemeindeangehörigen nimmt ein entsprechend den einzelnen Satzungen eigens gebildeter Steuer- oder Schätzungsausschuß vor, der die Höhe der Steuern festsetzt und sie auch aus Billigkeitsgründen ermäßigen oder erlassen kann. Aus den Satzungen ergibt sich ferner, welche Rechtsmittel den Gemeindeangehörigen gegen ihre Heranziehung zur Steuer und die Einschätzung zustehen. Hierfür ist in der Regel ein besonderer Beschwerdeausschuß, der über die fristgemäß einzureichenden Beschwerden endgültig zu entscheiden hat, eingesetzt[36]). In welchen

---

[32]) Eheberg, Seite 66.

[33]) Verw.-Blatt IV 2 Seite 18; VI 3 Seite 4. Durch gesetzliche Bestimmung wird eine Doppelbesteuerung bei Kultusbeiträgen nicht ausgeschlossen. Auch bei doppeltem Wohnsitz besteht kein Rechtsanspruch auf Abzug der Steuer durch eine Gemeinde von der nach dem Gesamteinkommen berechneten Abgabenforderung der anderen Gemeinde (Entscheidung des OVG. vom 29. September 1903, siehe Michaelis Seite 663.)

[34]) So Satzung Köthen § 45.

[35]) Vergleiche Katz Seite 66.

Raten und zu welchen Terminen die Steuern fällig sind, setzen ebenfalls die Satzungen fest.

5 .Die Steuereinziehung erfolgt bei einem Teile der anhaltischen Kultusgemeinden[37]) im Verwaltungswege unter entsprechender Anwendung der für die Einziehung öffentlicher Steuern bestehenden Gesetze, in den anderen[38]) ist der Vorstand darauf angewiesen, die Gemeindeangehörigen auf gerichtlichem Klagewege zur Zahlung rückständiger Beiträge anzuhalten. Diese uneinheitliche Regelung steht nicht nur in den Satzungen, sondern der Staat handhabt tatsächlich die gleiche Angelegenheit bei den einzelnen Gemeinden verschieden[39]). Während in Bernburg der Magistrat als Vollstreckungsbehörde bestimmt wurde[40]), ist der Kultusgemeinde Dessau der Verwaltungszwang unter der Begründung verweigert worden, sie besitze nicht die Rechte einer politischen Gemeinde, und deswegen sei eine Beitreibung rückständiger Beiträge der Mitglieder im Zwangsverfahren gesetzlich nicht zulässig[41]). Bevor zu dieser Haltung des Staates Stellung genommen wird, sei betont, daß man aus der Verweigerung des Verwaltungszwanges nicht etwa auf einen Mangel der Rechte einer öffentlichen Körperschaft bei jenen Gemeinden schließen darf. Die Zurverfügungstellung der staatlichen Zwangsgewalt ist nur eine regelmäßige Folge der aus anderen Gründen abzuleitenden Eigenschaft als Korporation des öffentlichen Rechts. In ihr das entscheidende Merkmal zu sehen, ob es sich überhaupt um eine öffentliche Körperschaft handele[42]), ist um so weniger zulässig, als z. B. in Hessen diese bevorzugte Rechtsstellung auch Religionsgesellschaften, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, eingeräumt wird[43]). Der nach der Dessauer Satzung (§ 58) zu beschreitende

[36]) Satzung Dessau § 55; Gemeinde-Ordnung Bernburg § 40.

[37]) Bernburg, Ballenstedt, Gernrode, Jeßnitz, Hoym, Wulten.

[38]) Dessau, Köthen, Zerbst, Gröbzig, Sandersleben, Güsten, Coswig.

[39]) Maßgebend ist vor allem die Handhabung. Eine Gemeinde kann zwar auf die staatliche Zwangsgewalt freiwillig verzichten; ihrem Antrage auf Einziehung im Verwaltungswege hat aber der Staat (unter Berechnung der ihm daraus entstehenden Kosten) Folge zu leisten.

[40]) Verfügung des Staatsministeriums vom 18. Juli 1927 in Staats-Min.-Akt Bernburg.

[41]) Verfügung der Regierung vom 30. Dezember 1895, besonders hervorgehoben bei Bestätigung der Satzung von 1902. Ebenso Verfügung vom 9. Juli 1895 in Reg.-Akt Güsten.

[42]) So Lilienthal, Seite 69 und Schwab Seite 37 ff.

Weg würde zwar im Erfolge der staatlichen Zwangsbeitreibung fast gleichkommen, da vor Gericht zur Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Steuerzahlungspflicht die schriftliche Bekundung durch den Vorstand genügt und alle Einwendungen demgegenüber ausgeschlossen sind. Aber die Zivilgerichte sind zu einer Entscheidung überhaupt nicht berufen; denn die Steuerpflicht der Gemeindeangehörigen wurzelt im öffentlichen Recht[44]). Vielmehr ist der Staat nach Artikel 137 Abs. 6 RV. verpflichtet, allen anhaltischen Kultusgemeinden den Verwaltungszwang zur Verfügung zu stellen. In der Gewährleistung des Steuerrechts der Religionsgesellschaften liegt, daß die rechtsgültig beschlossenen und veranlagten Kultussteuern vom Staate als öffentliche Abgaben zu behandeln, d. h. insbesondere im Verwaltungswege beizutreiben sind[45]). Die Kirchengemeinde- und Synodalordnung (GS.-A. VII — 1878 — Nr. 372) bestimmt in § 22 Abs. 5 zur Begründung des staatlichen Verwaltungszwanges, daß die Einziehung der kirchlichen Gemeindeumlagen „durch Requisition der Ortsbehörden unter Anwendung der Vorschriften des Gesetzes, betr. die außergerichtliche Einziehung der Steuer- und Abgabenreste (GS.-A. III Nr. 103)" erfolgt. Dieses Gesetz, auf das die Kirche Bezug nimmt, enthält in § 1 eine genaue Aufzählung der beizutreibenden Steuern, unter denen die Kirchensteuern aber nicht genannt sind. Eine entsprechende Anwendung des Gesetzes dürfte jedoch nicht nur für die Kirchen-, sondern aus gleichem Grunde für die Kultusgemeinden statthaft sein [46]).

Die Steuerforderungen der Gemeinden sind im Konkurs der Mitglieder bevorrechtigt, soweit sie im letzten Jahre vor Eröffnung des Konkurses entstanden sind (§ 61 Z. 3 KO.).

---

[43]) Hinschius, Seite 260 f., Seite 363 Anmerkung 6.

[44]) Heimberger, Seite 353; vergleiche § 58 Abs. 1 des preußischen Gesetzes von 1847; Otto Stölzel: Rechtsweg und Kompetenzkonflikt in Preußen. 1901. Seite 184.

[45]) Anschütz, Artikel 137, 11. — Wenn auf Antrag der zuständigen Stelle der Reichsminister der Finanzen die Verwaltung der sich an das einkommensteuerpflichtige Einkommen anschließenden Steuern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts den Finanzämtern übertragen muß, dann sind diese um so mehr (arg. a maiore ad minus) zur bloßen zwangsweisen Beitreibung verpflichtet (vergleiche R.-Abg.-Ordnung vom 22. Mai 1931 § 18 Z. 4). Denn die Beitreibung stellt nur einen Einzelvorgang innerhalb der gesamten Verwaltung dar.

[46]) So plante es auch § 7 des erwähnten Gesetzentwurfes (siehe oben Seite 76 f.).

Vierter Teil:

Landesverband der Anhaltischen Israelitischen Kultusgemeinden.

§ 11.

Der am 13. Oktober 1921 begründete Landesverband der anhaltischen Kultusgemeinden beruht auf deren freiwilligem Zusammenschluß. Er zählt zu den religionsgesellschaftlichen Oberverbänden der Judenheit eines Landes, wie sie seit 1919 mehrfach entstanden sind. Ihm gingen der Verband bayerischer israelitischer Gemeinden (1920) und der preußische Landesverband jüdischer Gemeinden (1921)[1] in der Gründung voraus und dienten ihm als Vorbild. Das Wesen aller dieser Verbände liegt in ihrem Zweck, der von den Gemeinden für notwendig gehaltenen Zusammenfassung der einzelnen Gemeinden zur gemeinsamen Pflege ihrer Interessen. Hierbei tritt deutlich der Gegensatz zwischen dem Landesverband und dem Landesrabbinat zutage; das Landesrabbinat war eine staatliche Verwaltungsstelle, der Landesverband ist ein religionsgesellschaftlicher Oberverband. Das Landesrabbinat ist gewissermaßen ein Vorläufer und Wegweiser des Landesverbandes. Gemeinsam ist beiden der Gedanke einer Überdachung mehrerer Gemeinden durch eine einheitliche Stelle. Während der Landesrabbiner vom Staate mit der Aufsicht über das jüdische Religionswesen des Landes und damit auch über die Gemeinden betraut wurde, ist aber der Landesverband ein von den Gemeinden selbst gebildeter Oberverband[2]).

---

[1]) Vergleiche Jüdisches Lexikon IV Spalte 1117 f.; V Spalte 1165 f. Über Wesen und Bedeutung des Verbandes bayerischer israelitischer Gemeinden findet sich Näheres bei Martin Frankenburger: Rechtsstellung und Neugestaltung der bayerischen Rabbinatsbezirke. 1932. Seite 44 ff.

[2]) Harmelin, Seite 84 f.

Im Januar 1921 traten die anhaltischen Kultusgemeinden zusammen, um die Gründung eines Landesverbandes vorzubereiten; am 13. Oktober 1921 konnten sie der von ihnen aufgestellten Satzung Geltungskraft verliehen. Da es sich um einen Zusammenschluß der Kultusgemeinden als öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften zu einem neuen Verbande handelte, mußte dem Landesverband zufolge Artikel 137 Abs. 5 Satz 3 RV. die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts von vornherein zustehen. Das bestätigte ein Erlaß des Staatsministeriums an den Landesverband vom 22. April 1924[3]), der ausdrücklich erklärte, daß sich eine besondere Verleihung dieser Rechte erübrige. Jene Eigenschaft schließt zugleich die Rechtsfähigkeit im bürgerlich-rechtlichen Sinne in sich (siehe oben Seite 34). Durch Verfügung vom 29. September 1932[4]) teilte das Staatsministerium dem Verbandsvorstand, der eine Vertretungsbescheinigung für sich erbeten hatte, mit, daß ihm dem Landesverband gegenüber ebensowenig wie gegenüber den einzelnen Kultusgemeinden „Aufsichtsrechte irgend welcher Art" zuständen.

Der Landesverband bezweckt satzungsgemäß (§ 1) die Zusammenfassung aller Kräfte im anhaltischen Judentum zur Pflege seiner gesamten religiösen Interessen[5]). Der Landesverband erkennt die Selbständigkeit der Gemeinden in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten an (§ 6) und zählt zu seinen besonderen Aufgaben die Hebung des religiösen Lebens — vornehmlich durch die Schaffung und Erhaltung eines Landesrabbiners —, die finanzielle Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden und die Vertretung aller der jüdischen Religionsgemeinschaft in Anhalt gemeinsamen Angelegenheiten nach außen. Da der Landesverband die Gemeinden nicht nur zur gemeinsamen Erledigung bestimmter einzelner Angelegenheiten vereint, sondern eine unbegrenzte Mehrheit von Aufgaben verfolgt (die Pflege und Vertretung aller religiösen Bedürfnisse der Gesamtheit), ist er ein religionsgesellschaftlicher Oberverband und nicht nur ein religiöser Zweckverband[6]).

---

[3]) Siehe in Gemeindeblatt Jahrgang 2 Nr. 4.

[4]) Siehe Gemeindeakten.

[5]) Zweck des preußischen Landesverbandes: Zusammenfassung der preußischen Synagogengemeinden zur Pflege aller ihrer Interessen, des Bayerischen: Zusammenfassung der bayerischen Juden zur Pflege ihrer religiösen Interessen.

[6]) Harmelin, Seite 192 ff.

Mitglieder des Landesverbandes sind die anhaltischen jüdischen Gemeinden[7]). Sie haben an den Landesverband jährliche Beiträge zu leisten, soweit dessen sonstiges Vermögen zur Deckung seiner Ausgaben nicht ausreicht. Im jährlichen Haushaltsplan, der als Verbandsbeschluß durch übereinstimmenden Beschluß von Verbandsvorstand und Verbandstag festgelegt wird (§§ 4, 8), werden die Beiträge der Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe ihrer Einnahmen aus Steuern und Abgaben bestimmt[8]).

Die Verbandsorgane sind der Verbandstag und der Verbandsvorstand. Wahlberechtigt und wählbar zum Verbandstage sind alle volljährigen, einer Verbandsgemeinde angehörigen Juden, die mindestens das letzte Jahr vor der Ausschreibung der Wahl in ihrer Verbandsgemeinde gewohnt haben. Auf jede Verbandsgemeinde entfällt mindestens ein Abgeordneter, weitere entsprechend der höheren Seelenzahl. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren (§§ 9—14)[9]). Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die sich aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden Dessau, Köthen, Bernburg, zwei vom Verbandstage gewählten Mitgliedern, dem Landesrabbiner und einem Vertreter der Cohn-Oppenheim-Stiftung zusammensetzen. Der Verbandsvorstand verwaltet die Verbandsgeschäfte und vollzieht die Verbandsbeschlüsse. Die laufenden Geschäfte versehen der Vorsitzende des Verbandsvorstandes, sein Stellvertreter und der Landesrabbiner (§§ 20—23)[10]). Nach außen wird der Landesverband durch den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und den Landesrabbiner vertreten (§ 24).

Die Mängel in der Organisation des anhaltischen Landesverbandes treten deutlich bei einem Vergleich mit der Evangelischen

---

[7]) § 2 der Satzung in der geänderten Fassung vom 13. Mai 1934. Dadurch wurde das vordem bestehende, beim preußischen und bayerischen Landesverband eingeführte Beitritts- und Austrittsrecht der einzelnen Kultusgemeinden beseitigt.

[8]) Ebenso beim preußischen Landesverband; der bayerische hat ein Besteuerungsrecht gegenüber den einzelnen Religionsgenossen.

[9]) Die Abgeordneten des Verbandstages des preußischen Landesverbandes und der Tagung des bayerischen Landesverbandes werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von den Angehörigen der Verbandsgemeinden gewählt.

[10]) Dem Verbandsvorstand entsprechen der Rat des preußischen und bayerischen Landesverbandes; die laufenden Geschäfte führt im preußischen Landesverbande der Engere Rat.

Landeskirche Anhalts[11]) zutage. Auf den in fünf Kirchenkreise eingeteilten Kirchengemeinden, die einen Gemeindekirchenrat als Selbstverwaltungsorgan haben, baut sich die „Landeskirchengemeinde" oder „Evangelische Landeskirche Anhalts" auf. Mitglieder der Landeskirchengemeinde sind die Mitglieder der Kirchengemeinden; diese wählen die Abgeordneten für den Landeskirchentag. Der Landeskirchentag wählt den Landeskirchenrat, der aus 3—5 „Kirchenräten" besteht, die laufende Kirchenverwaltung führt und die Kirche nach außen vertritt. Ihre Bedürfnisse bestreitet die Landeskirche durch eine von den Kirchengliedern erhobene Landeskirchensteuer. Mit den Einkünften der Landeskirchenkasse werden auch die Einzelgemeinden nach Bedarf versehen. Dem Landeskirchenrat steht gegenüber dem Gemeindekirchenrat ein Zwangsetatisierungsrecht zu, wenn dieser sich weigert, Leistungen, die aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder notwendige Ausgaben zur Erhaltung kirchlicher Einrichtungen in den Haushalt aufzunehmen. Über Beschwerden wegen Heranziehung zu oder Überbürdung mit Kirchensteuern entscheidet ein von der Landeskirche als Verwaltungsgericht eingesetztes Landeskirchengericht[12]).

Die bisherige Wirksamkeit des anhaltischen Landesverbandes lag vorwiegend auf dem Gebiete der Aufgaben, die sich für ihn aus der Auflösung von Gemeinden ergeben. Im Juli 1933 wurden vom Landesverband zur Organisierung und Systematisierung des

---

[11]) Verfassung vom 14. August 1920, im neuen Wortlaut vom 9. Februar 1926 in G.- und V.-Blatt Nr. 96.

[12]) Ähnlich ist die Jüdische Landesgemeinde in Oldenburg, in der die dortigen Synagogengemeinden zusammengefaßt sind, organisiert, indem jeder Angehörige einer Synagogengemeinde zugleich Angehöriger der Landesgemeinde ist, indem die Landesgemeinde von ihren Angehörigen, also den Mitgliedern der Synagogengemeinden, Landessteuern erhebt und gegenüber dem Haushaltsplan der Synagogengemeinden ein Zwangsetatisierungsrecht hat. (Vergleiche Gesetz über die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft in Oldenburg zur Erhebung von Steuern vom 28. März 1927 und 5. Dezember 1928, abgedruckt bei Giese: „Staat und Kirche im neuen Deutschland" in Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Band 20, Seite 137 f.) — Die Schaffung einer rechtlichen Gesamtorganisation der preußischen Juden bezweckte ein 1907 von Professor Rosin verfaßter Gesetzentwurf, der jedoch nicht Gesetz wurde; er lehnte sich stark an die Verfassung der badischen Juden an.

jüdischen Hilfswerkes in Anhalt in mehreren Gemeinden Beratungsstellen eingerichtet, die sich die Bearbeitung des gesamten Gebietes der jüdischen Wohlfahrt, die unentgeltliche Beratung und, soweit möglich, Unterstützung aller Mitglieder der anhaltischen Kultusgemeinden zur Aufgabe gesetzt haben[13]).

[13]) Gemeindeblatt Jahrgang 8 Nr. 17; vergleiche auch Gemeindeblatt Jahrgang 1 Nr. 14 (Dr. Cohn: „Einiges über den Anhaltischen Landesverband").

Schrifttum.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 3. Bearbeitung 1930 und 4. Bearbeitung 1932/33.

Arndt: Handbuch der im Herzogtum Anhalt-Dessau geltenden gesetzlichen Vorschriften, welche das Kirchen- und Schulwesen betreffen. 1837.

Auerbach: Das Judentum und seine Bekenner in Preußen und in den anderen Deutschen Bundesstaaten. 1890.

Berliner, Ludwig: Die staatskirchenrechtliche Stellung der israelitischen Religionsgemeinden und sonstigen israelitischen Religionsverbände Süddeutschlands. 1912.

Blankenfeld, Fritz: Jüdisches Gemeinderecht in Altpreußen. 1918.

Bredt: Das Reichsgericht und der Braunschweigische Kirchenverfassungsstreit. Im Arch. öffentl. R. 42/348 ff.

Bulle, Hans: Die rechtliche Stellung der Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der R.V. und des preuß. Landesrechts. 1929.

Cohen, Max :Die Rechtsstellung der jüdischen Religionsgemeinschaft in Preußen. 1924.

Dernburg: Pandekten I 4. Auflage. 1894.

Ebers, God. Jos.: Staat und Kirche im neuen Deutschland. 1930.

Ebers, God. Jos.: Artikel: „Religions-Gesellschaften" in Nipperdey, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. II 1930. Seite 361 ff.

Eheberg: Grundriß der Finanzwissenschaft. 5./6. Auflage. 1930.

Encyclop. Jud.: Encyclopaedia Judaica. Das Judentum in Geschichte und Gegenwart. Seit 1928. Chefredaktion: Jak. Klatzkin und Ismar Elbogen.

Engelbert, Sally: Das Recht der israelitischen Religionsgemeinschaft in Kurhessen. 1913.

Fleiner: Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts 8. Auflage. 1928.

Fleischmann: Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Begründet von Stengel; 2. Auflage, herausgegeben von Fleischmann, 3 Bände 1901 bis 1914.

Freisen: Staat und Katholische Kirche in den Deutschen Bundesstaaten. II. Teil: Anhalt. 1906.

Friedberg: Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen Deutschen Landeskirchen. 1885.

Freund: Die Rechtsstellung der Synagogengemeinden in Preußen und die Reichsverfassung. 1925.

Freund: Artikel: „Die israelitische Religionsgesellschaft" in Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. III. Seite 299 ff.

Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht. 3. Band. 1881.

Giese: Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. 7. Auflage. 1926.

Graf, Curt: Das Recht der israelitischen Religionsgemeinschaft im Königreich Sachsen. 1914.

Harmelin, Wilhelm: Grundzüge der Geschichte und Verfassung der öffentlich-rechtlichen religionsgesellschaftlichen Oberverbände des deutschen Judentums. 1925.

Hatschek: Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts. 3./4. Auflage. 1924.

Heimberger: Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern. 2. Auflage. 1912.

Hinschius: Allgemeine Darstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche. Im Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart I 1, 1888.

Horwitz, Ludwig: Materialien zur Geschichte der Israeliten in Dessau (ungedruckt). 1930.

Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht. 2. Auflage. 1929.

Jüdisches Lexikon. Jüdisches Lexikon. Enzyklopädisches Handbuch, 1927 bis 1930. Begründet von Georg Herlitz und Bruno Kirschner.

Kahn, Fritz: Die israelitische Religionsgemeinschaft im Deutschen Reich, ihre staatskirchliche Stellung im allgemeinen und ihre Verfassungen in ihren Grundzügen. 1919.

Kaim, Isidor: Artikel „Juden" in Weiske, Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten. V, 1844 Seite 813 bis 863.

Katz, Leopold: Die rechtliche Stellung der Israeliten nach dem Staatskirchenrecht des Großherzogtums Hessen. 1906.

Kisch, Guido: Entwicklung und Verfassung der jüdischen Gemeinde zu Halle. In „Sachsen und Anhalt", Band 6, Seite 306 ff. 1930.

Kollenscher: Die Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen. 1910.

Lilienthal, Arthur: Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Art. 137 RV. 1925.

Loeb, Abraham: Die Rechtsverhältnisse der Juden im ehemaligen Königreich und der jetzigen Provinz Hannover. 1908.

Makower, H.: Über die Gemeinde-Verhältnisse der Juden in Preußen. 1873.

Michaelis, Alfred: Die Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen seit Beginn des 19. Jahrhunderts. 1910.

Pietscher: Das Staatsrecht des Herzogtums Anhalt. Im Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart III 2. 1888.

von Rönne-Simon: Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämtlichen Landesteilen des preußischen Staates. 1843.

Sanftenberg-Knorr: Das Staats- und Verwaltungsrecht des Herzogtums Anhalt. 1909.

Schmitt, Josef: Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften nach Art. 137, Abs. 3 der neuen R.V. Im Arch. f. öffentl. Recht Band 42/1 ff.

Schoen: Das neue Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Preußen. 1929.

Schoen: Der Staat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart in Verw.-Arch 29/1 ff. 1921.

Schulze, Hermann: Die Hausgesetze der Regierenden Deutschen Fürstenhäuser I. Band (Anhalt). 1862.

Schwab, Gustav: Die rechtliche Stellung der israelitischen Religionsgemeinschaft in Württemberg. 1917.

Sperling, Arthur: Die Rechtsstellung der Religionsgesellschaften nach der neuen Reichsverfassung. 1921.

Stobbe, Otto: Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung. 1866.

Stobbe, Otto: Handbuch des deutschen Privatrechts. I, 2. Auflage. 1882.

Wahlhaus, Fritz: Die Rechtsstellung der israelitischen Kultusgemeinde im rechtsrheinischen Bayern. 1912.

Wäschke: Anhaltische Geschichte III Band 1913.

Wertheimer, Siegwart: Die Bedeutung des Art. 137 RV. für die israelitischen Religionsgesellschaften. 1929.

Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts I, 8. Auflage, bearbeitet von Kipp 1900.

Wohlfarth, Helmut: Die Staatsaufsicht über das Finanzwesen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts nach deutschem Reichs- und Landesrecht. 1928.

Wolff, Siegfried: Das Recht der israelitischen Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Baden. 1913.

Würdig-Heese: Die Dessauer Chronik, 2. Band 1926/29. Seite 310 bis 327: „Die Juden in Dessau".

Weiteres Schrifttum ist in den Anmerkungen genannt.

Abkürzungen.

Amtsbl.: Amtsblatt für Anhalt. Anhaltischer Staatsanzeiger.

Arch. öffentl. R.: Archiv für öffentliches Recht.

C. D. A.: Codex Diplomaticus Anhaltinus, hgg. v. Heinemann, Teil 3, 1877; Teil 4, 1879.

DJZ.: Deutsche Juristenzeitung.

Gem.-Akt.: Akten der Israelitischen Kultusgemeinde Dessau.

Gem.-Bl.: Jüdisches Gemeindeblatt für Anhalt und Umgegend. Seit 1925. Schriftleiter Landesrabbiner Dr. Walter, Dessau.

Gem.-Ordng.: Gemeindeordnung.

G.S.-A.: Gesetzsammlung für Anhalt (bis 1918: für das Herzogtum Anhalt).

G. S.-A. B.: Gesetzsammlung für das Herzogtum Anhalt-Bernburg.

G. S.-A. D.: Gesetzsammlung für das Herzogtum Anhalt-Dessau.

G. S.-A. K.: Sammlung der in dem Herzogtum Anhalt-Köthen ergangenen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen.

G. u. V. Bl.: Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

JW.: Juristische Wochenschrift.

Reg.-Akt.: Akten der Anhaltischen Regierung (jetzt: Anhaltisches Staatsministerium, Abteilung Inneres).

Regesten: Regesten der Urkunden des Herzoglichen Haus- und Staatsarchivs zu Zerbst aus den Jahren 1401 bis 1500 (Wäschke) 1909.

RGZ.: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

RGStr.: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Sammlg. I: Sammlung Landesherrlicher Verordnungen, welche in dem Fürstentum Anhalt-Dessau ergangen. 1691—1784.

Sammlg. II: Sammlung Landesherrlicher Verordnungen, welche in dem Herzogtum Anhalt-Dessau ergangen. 1784—1818.

Satzg.: Gemeindesatzung.

Staatsarchiv: Akten des Anhaltischen Staatsarchivs in Zerbst.

Staatshdb.: Staats- und Adreßhandbuch für das Herzogtum Anhalt-Dessau. Seit 1867: Hof- und Staatshandbuch für das Herzogtum Anhalt.

St. Min. Akt.: Akten des Anhaltischen Staatsministeriums, Abteilung Allgemeine Staatsverwaltung und Justiz.

Verw. Bl.: Verwaltungsblatt des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden.

Lebenslauf.

Am 13. Oktober 1910 wurde ich als Sohn des Anhaltischen Landesrabbiners Dr. phil. I. Walter und seiner Ehefrau Helene, geb. Stern, in Dessau geboren, besuchte von Ostern 1917 ab die Herzogliche Vorschule in Dessau und trat Ostern 1920 in die Sexta des Friedrich-Gymnasiums zu Dessau ein. Im März 1929 bestand ich die Reifeprüfung an diesem Gymnasium und wandte mich im Sommersemester 1929 dem Studium der Rechtswissenschaft zu. Ich studierte an den Universitäten Heidelberg (2 Semester), Bonn (1 Semester), Berlin (1 Semester), Halle (3 Semester) und nahm an den rechtswissenschaftlichen Übungen der Herren Professoren Bilfinger, Boehmer, Endemann, Fleischmann, James Goldschmidt, Max Grünhut, Gutzwiller, Hein, Joerges, Theodor Kipp, Nußbaum, Fritz Schulz teil. Am 4. März 1933 legte ich die erste juristische Staatsprüfung bei dem Oberlandesgericht Naumburg (Saale) ab und wurde am 24. März 1933 als Referendar dem preußischen Amtsgericht Aken zur Ausbildung überwiesen, aber bereits am 4. April als Nichtarier beurlaubt und mit Wirkung vom 8. August 1933 aus dem Justizdienst entlassen. Die mündliche Doktorprüfung legte ich am 16. März 1934 ab.

Die Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich meinem lieben Vater. Besonderen Dank schulde ich Herrn Professor Dr. Max Fleischmann für seine wertvollen Fingerzeige zum Aufbau und zur Abfassung der Dissertation und für die Übernahme des Referats; Herrn Staatsminister Dr. Kurt Müller für seine die Arbeit sehr fördernden Hinweise und die freundlich gewährte Erlaubnis zur Benutzung der staatlichen Materalien; Herrn Landgerichtsdirektor Martin Alterthum als dem Vorsitzenden des Vorstandes der Israelitischen Kultusgemeinde Dessau, der mir die Gemeindeakten zugänglich machte sowie mit seiner großen Sachkenntnis mir stets behilflich war.

Buchdruckerei Robert Lehmann, Dessau-Alten, Bürgerstraße 11, Fernruf 3497